

Inhaltsverzeichnis

WORÜBER ELTERN IN HESSEN INFORMIERT SEIN SOLLTEN

	Seite
MITBESTIMMUNG UND MITWIRKUNG DER ELTERN IN HESSENS SCHULEN	
Hessische Verfassung Artikel 56	5
Auszug „Förderstufenurteil“ (6.12.1972; BVerfGE 34, S. 165 ff).....	6
ELTERNBEIRÄTE IN HESSEN.....	7 ff
KOMMENTIERUNG DER ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN.....	7 f
- Abstimmungen.....	7
- Amtszeit.....	7
- Beschlüsse.....	7
- Beschlussfähigkeit.....	7
- Kosten.....	7
- Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz.....	8
- Volljährigkeit.....	8
- Wahlen (allgemein).....	8
I. KLASSEN- UND JAHRGANGSELTERNBEIRÄTE	10 ff
- Wahlberechtigung, Wählbarkeit	10
- Zeitpunkt der Wahlen.....	10
- Einladung zur Wahl.....	10
- Durchführung der Wahl.....	11
- Veränderungen während der Amtszeit.....	11
- Klassenelternversammlungen.....	12
- Themen für den Elternabend.....	12
II. SCHULELTERNBEIRÄTE.....	14 ff
- Mitglieder.....	14
- Vertretung ausländischer Eltern.....	14
- Vorstandswahl.....	14
- Aufgaben des Schulelternbeirates.....	15
- Sitzungen.....	15
- Mitbestimmungs- und Anhörrechte.....	15 f
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen.....	17
III. KREIS- UND STADTELTERNBEIRÄTE.....	17ff
- Wählbarkeit.....	17
- Aufgaben und Rechte.....	18

	Seite
- Wahl der Delegierten zur Landeselternbeiratswahl.....	18
IV. DER LANDESELTERNBEIRAT.....	19 ff
- Mitglieder.....	19
- Wahlen / Wählbarkeit.....	19
- Aufgaben des Landeselternbeirates – Zustimmungs- und Anhörrechte	20 f
- Arbeitssitzungen	21
- Schulformausschüsse.....	21
DIE SCHULKONFERENZ.....	22 ff
- Sitzverteilung.....	22
- Wahlausschreiben / Wahlen.....	23 f
- Wählbarkeit der Eltern.....	23
- Wahlanfechtung.....	24
- Entscheidungsrechte / Anhörungsrechte.....	25 f
- Hinweise zu Entscheidungsrechten der Schulkonferenz, u.a. Schulprogramm etc.	26 ff
- Sitzungen.....	31
BILDUNGSGÄNGE UND SCHULFORMEN	33 ff
- Grundschule	33 f
- Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe	39 ff
-- Unterricht – Unterrichtsorganisation	39
-- Bilinguales Unterrichtsangebot	39
-- Förderstufe	40 f
-- Hauptschule	42
-- Realschule	43 f
-- Verbundene Haupt- und Realschule	43
-- Gymnasium	44 ff
-- Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule	47
-- Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	47 ff
-- Abschlüsse, Abschlussprüfungen, Gleichstellungen	50 ff
-- Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule	51 ff
-- Vergabe der Abschlüsse	54 f
- Studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sek. II)	56 ff
-- Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium	56 ff
-- Doppeltqualifizierende Bildungsgänge	58
-- Fachoberschulen	58 f

	Seite
- Berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sek. II)	60 ff
-- Berufsschule – Berufsgrundbildungsjahr – Besondere Bildungsgänge ..	60 ff
-- Berufsfachschulen	62 ff
-- Fachschulen	66 f
 INFORMATIONEN ÜBER SCHULRECHTLICHE REGELUNGEN	 68 ff
- Sammlung „Wichtige schulrechtliche Regelungen“ (Hinweis).....	68
- Aufnahme in die Schule / Aufnahmekapazität.....	68 f
- Aufsicht über Schüler.....	69
- Ausländische Schülerinnen und Schüler	70 f
- Betreuungsangebote.....	72 f
- Betriebspraktikum	73 f
- Einsichtnahme in Schüler- und Prüfungsakten	75
- Elternspende.....	75
- Elternsprechtage	76 f
- Ethikunterricht	76
- Ferienordnung	76
- Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang	77
- Fördermaßnahmen und Lernförderung	77 f
- Ganztätig arbeitende Schulen	78 f
- Hausaufgaben	79
- Hochbegabtenförderung	80f
- Informationsrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler	82
- Klassenhöchst- und Klassenmindestwerte.....	82 f
- Richtwerte für die Klassengröße	84
- Lehrerzuweisung	84 f
- Leistungsbewertung.....	85 f
-- Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens	
-- Leistungsnachweise (u.a. schriftliche Arbeiten)	
-- Notengebung	
- Lernmittelfreiheit (u.a. Schulbücher)	87
- Mitarbeit von Eltern und anderen Personen	87
- Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	88
- Öffnung der Schule - Mitarbeit von Eltern	89 f
- Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen	89 f
- Pädagogische Tage	91
- Rauchen in der Schule	91
- Religionsunterricht	91

	Seite
- Schülerarbeiten	92
- Schülerbeförderung	93 f
- Schulversuche und Versuchsschulen	94
- Schulwanderungen, Schulfahrten.....	94 f
- Sexualerziehung	95
- Sonderpädagogische Förderung	96 ff
-- Ambulante Förderung	97
-- Wahlrecht der Eltern	99
-- Gemeinsamer Unterricht	99 f
-- Aufnahme in die Förderschule.....	101
-- Stundentafel Schule für Lernhilfe.....	101 f
- Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 – 10 der Hauptschule und der Realschule (hier: allgemeiner Hinweis)	102
- Suchtprävention in der Schule.....	103
- Teilleistungsstörungen.....	103 ff
- Übergänge	105 ff
-- Weitere Übergänge	106
- Überspringen einer Jahrgangsstufe.....	106
- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung (auch Schulwegsicherung)	107 f
- Versetzungen	109 f
-- nachträgliche Versetzung	109
-- Querversetzung	111 f
- Versicherungsschutz	111 f
-- Gesetzliche Schülerunfallversicherung / Umfang	
-- Sachschäden	
-- Fahrräder	
-- Unfallversicherungsschutz für Mitglieder der Elternbeiräte	
- Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien – Kopiergeld	113
- Vollzeitschulpflicht	113
- Vorklassen an Grundschulen und Sonderschulen (Einrichtung).....	114
- Wiederholen einer Jahrgangsstufe	114
- Hinweise auf Erlasse und Verordnungen.....	115
Anlagen:	
Erziehungsvereinbarungen: „Wiesbadener Erklärung“ vom 18.12.2001.....	116 ff
Hessisches Schulgesetz, Achter Teil „Eltern“; §§ 100 bis 120.....	118 ff
Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen.....	126 ff

Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern in Hessens Schulen

Mit Inkrafttreten der Hessischen Verfassung am 1. Dezember 1946 erhielten die Eltern durch Artikel 56 Abs. 6 ein subjektiv öffentliches Grundrecht, das über den Umfang der Grundrechtsgarantie des Elternrechts nach Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ...

hinausgeht und die Erziehungsberechtigten befugt, über die Gestaltung allgemeiner Regelungen im Bereich des Unterrichtswesens mit zu entscheiden; ein Mitbestimmungsrecht in Verwaltungsabläufen im Schulwesen wurde ihnen damit jedoch nicht zugestanden.

*Verfassung des Landes Hessen
Artikel 56*

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

Grundsatz eines jeden Unterrichts muss die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

Das Nähere regelt das Gesetz. Es muss Vorkehrungen dagegen treffen, dass in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen."

Dem Auftrag der Hessischen Verfassung („Das Nähere regelt das Gesetz.“) kam der Gesetzgeber erst im Jahre 1958 nach. Vorausgegangen war eine Klage von Eltern, die Verfassungsmäßigkeit der Inkraftsetzung von Bildungsplänen zu überprüfen, woraufhin mit Beschluss vom 18.2.1958 der Staatsgerichtshof das Grundrecht der Erziehungsberechtigten bestätigt hatte:

„Das in Art. 56 Abs. 6 gewährleistete Grundrecht bezieht sich inhaltlich auf die Gestaltung des Unterrichtswesens. Hierunter sind, ... alle diejenigen Einrichtungen und Maßnahmen zu verstehen, welche die inneren Ziele von Erziehung und Unterricht an den staatlichen Schulen und die Wege, die zur Erreichung dieser Ziele dienen sollen, festlegen.“

Das erste „Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat“ wurde am 13. November 1958 in Kraft gesetzt. Über das Verhältnis des staatlichen Erziehungsrechtes zum elterlichen Erziehungsrecht hat das Bundesverfassungsgericht im „Förderstufenurteil“ (6. Dezember 1972, BVerfGE 34 Seite 165 ff.) folgendes ausgesagt:

„Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG erkennt die Pflege und Erziehung der Kinder als 'das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht' an.

Andererseits enthält diese Vorschrift keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern.

Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Artikel 7 Abs. 1 GG ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet.

Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“

Die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen über die Mitbestimmungs- bzw. Beteiligungsrechte der Elternvertretungen, den Teil „Eltern“ (§§ 100 bis 120) des HESSISCHEN SCHULGESETZES - HSchG – in der Fassung vom 14. Juni 2005, geändert durch Gesetz vom 21. März 2005, und die WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL ZU DEN ELTERNVERTRETUNGEN in der Fassung vom 19. Juli 2005, haben wir als Anlagen beigefügt, damit einzelne Bestimmungen jederzeit im Originaltext nachgelesen werden können.

Die wichtigsten Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes zum Elternrecht und zur Wahlordnung haben wir nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und erläutert. Wir hoffen mit dieser Schrift zum einen den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern die Arbeit mit den oftmals erklärungsbedürftigen rechtlichen Regelungen zu erleichtern und darüber hinaus allen anderen Interessierten Einblick in die Mitwirkungsrechte der hessischen Elternvertretungen zu geben.

DAS HESSISCHE SCHULGESETZ in der Fassung vom 14. Juni 2005, geändert durch Gesetz vom 21. März 2005, kann zum Preis von 3,00 EUR plus Versandkosten nur schriftlich bestellt werden beim

Amt für Lehrerbildung • Publikationsmanagement • Stuttgarter Str. 18-24 • 60329 Frankfurt am Main Fax 069/38989-222 • E-Mail : publikationen@afl.hessen.de
--

Elternbeiräte in Hessen

sind autonome, keiner Weisung der Schulen oder Schulaufsichtsbehörden unterliegende Gremien; andererseits stehen ihnen natürlich auch keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrkräften, Schulleitungen und Aufsichtsbehörden zu. Sie nehmen im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich ihre Mitbestimmungs- bzw. Beteiligungsrechte bei der Gestaltung des Unterrichtswesens in den Schulen, auf der Ebene der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, so wie auf Landesebene wahr.

KOMMENTIERUNG DER ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN

- **ABSTIMMUNGEN**
(nicht zu verwechseln mit der Stimmabgabe bei Wahlen!) sind in der Regel offen, nur auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten geheim (§ 102 Abs. 4 HSchG).
- **Die AMTSZEIT**
der Mitglieder aller Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied, Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter scheidet sofort aus, wer vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert (Schulformwechsel, Wechsel in eine andere Klasse, Volljährigkeit des Kindes innerhalb des ersten Jahres der Amtszeit; Wahlordnung §§ 8, 13 und 22). Anders ist es bei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern, deren Amtszeit abgelaufen ist (nach 2 Jahren beim Klassenelternbeirat, beim Vorstand des Schulelternbeirates oder beim Kreis- oder Stadtelternbeirat, nach 3 Jahren beim Landeselternbeirat). Diese führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind (§ 102 Abs. 3 HSchG). Beispiele: Der Vorsitzende eines Schulelternbeirates wird nach den Sommerferien nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt. Das Kind des Vorsitzenden eines Kreiselternbeirates, der im Herbst neu gewählt wird, hat zum Schuljahresende die Schulform verlassen.
- **BESCHLÜSSE**
der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit (HSchG § 102 Abs. 4). – Elternpaare haben in der Klassenelternversammlung gemeinsam nur eine Stimme für jedes ihrer Kinder in der Klasse (Geschwister). Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Klassenelternbeirat mehrere Klassen derselben Schule vertreten, haben jedoch bei Wahlen und Abstimmungen im Schulelternbeirat für jede der von ihnen vertretenen Klassen eine Stimme (Wahlordnung § 1 Abs. 2 vorletzter Satz).
- **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**
besteht bei Schulelternbeiräten, Kreis- und Stadtelternbeiräten und beim Landeselternbeirat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Sitzungen der Schulelternbeiräte müssen Klassenelternbeiräte mit mehrfacher Stimmberechtigung auch mehrfach gezählt werden. Die Gremien sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.
- **KOSTEN**
Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Sachkosten der Schulelternbeiräte und der Kreis- und Stadtelternbeiräte

sowie die Fahrtkosten für die Mitglieder der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen tragen die Schulträger.

- **VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT / DATENSCHUTZ**
Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben Elternvertreterinnen und Elternvertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann das jeweilige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung beschließen (§ 103 HSchG). Aber: Die Namen und Anschriften der wahlberechtigten Vertreterinnen und Vertreter zur Kreis- oder Stadtelternbeiratswahl oder zur Wahl der Delegierten für die Landeselternbeiratswahl sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur LEB-Wahl dürfen bekannt gegeben werden^{*)} (§ 102 Abs. 2 HSchG).
- **VOLLJÄHRIGKEIT**
Betreuerinnen und Betreuer Volljähriger bleiben in allen Gremien wahlberechtigt und wählbar, solange die betreute Schülerin oder der betreute Schüler eine hessische Schule besucht. - Alle anderen Mitglieder der Elternvertretungen führen ihr Amt nur dann bis zum Ende der Amtszeit fort, wenn ihr Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird (§ 102 Abs. 3 Satz 4 HSchG).
- **WAHLEN**
Alle Wahlen sind geheim und erfolgen grundsätzlich in getrennten Wahlgängen.
 - Einladung zu Wahlen:
Die Wahlberechtigten sind zu allen Wahlen nach der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen (s. Anlage) mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung wegen zu geringer Wahlbeteiligung (§ 6 Wahlordnung) verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen. Die elektronische Form der Einladung zu Wahlen ist nach § 184a des Hessischen Schulgesetzes unzulässig.
 - Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen und als Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft in der Schulkonferenz sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der „Eltern“ wahrnehmen. Dies sind
die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Die mehrfache Wahl eines Elternteils als Elternvertreterin oder Elternvertreter an einer Schule oder an mehreren Schulen ist zulässig (siehe auch oben „Beschlüsse“).

^{*)} Lt. Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 24.4.03 dürfen diese Anschriften nur durch die jeweiligen Kreis- und Stadtelternbeiräte bekannt gegeben werden.

- Nicht wählbar sind
 - ⇒ haupt- und nebenamtliche oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen, an denen sie tätig sind,
 - ⇒ Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen,
 - ⇒ Mitglieder der Wahlvorstände,
 - ⇒ Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die nach § 102 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes ein volljähriges Kind vertreten, als Mitglied, Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter oder Vorstandsmitglied einer Elternvertretung (sie sind nicht mehr „sorgeberechtigt“).

◆ **Nachwahlen aufgrund von Veränderungen**

Scheidet eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter (Klasse oder Jahrgangsstufe, Vorstand des Schulelternbeirates oder des Kreis- oder Stadtelternbeirates) vor Ablauf der Amtszeit aus, muss innerhalb von sechs Unterrichtswochen eine Nachwahl stattfinden (§ 8 Wahlordnung). Ist dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte wahr.

I. Klassen- und Jahrgangselternbeiräte (§§ 106 + 107 HSchG)

Wahlberechtigt und **wählbar** sind alle „Eltern“ (siehe unter „Wahlen“) der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe.

Die Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Klassenelternbeirat und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

An Schulen, an denen keine Jahrgangsklassen bestehen, wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen bis 10 für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler, in den Jahrgangsstufen ab 11 für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur ein Jahrgangselternvertreter gewählt wurde, nimmt dieser die Aufgaben des Jahrgangselternbeirates wahr, sind zwei gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen diese den Jahrgangselternbeirat und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte; diese Wahl findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Jahrgangselternvertreter statt. - Alle Jahrgangselternvertreterinnen und -elternvertreter sind Mitglieder des Schulelternbeirates.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollten regelmäßig in die Arbeit eingebunden und vor allem über die Beratungen im Schulelternbeirat informiert werden, da sie im Vertretungsfalle Sitz und Stimme im Schulelternbeirat einnehmen. Sie haben dann ein aktives Wahlrecht, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden (siehe „Schulelternbeirat“).

An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an die Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften; diese wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zusammensetzt.

Zeitpunkt der Wahlen an den Schulen

Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den Schulen sollen spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein (§ 2 Abs. 1 Wahlordnung). Das heißt, dass spätestens kurz nach den Herbstferien die erste Sitzung des Schulelternbeirates mit einer evtl. Vorstandswahl stattfinden sollte.

Einladung zur Wahl

- Bei Eingangsklassen (z.B. Vorklasse, 1., 5., 7. Klasse nach der Förderstufe, Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe) lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine durch die Schulleitung bestimmte Lehrkraft ein.
- In allen anderen Fällen erfolgt die Einladung durch den "amtierenden" Klassenelternbeirat (siehe auch oben unter "Amtszeit") oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Der Wahltermin ist mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abzustimmen.

Die schriftliche Einladung soll mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin den Wahlberechtigten vorliegen. Im Regelfall wird sie durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer über die Kinder "per Ranzenpost" verteilt - am besten gegen Empfangsbescheinigung. Erfolgt die Einladung per Post, gilt sie mit dem dritten Tag nach der Aufgabe als zugegangen (Wahlordnung § 2).

Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl weniger als fünf, bei Sonderschulen und beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl bei wiederum so geringer Beteiligung entfällt (§ 6 Wahlordnung). Für die zweite Wahlversammlung beträgt die Einladungsfrist nur noch 5 Tage.

Durchführung der Wahl

- Die Bestellung des Wahlvorstandes kann durch Zuruf erfolgen (Wahlleiterin/Wahlleiter, Schriftführerin/Schriftführer, bei Bedarf zusätzliche Beisitzerinnen und Beisitzer).

Die Wahl des Klassenelternbeirates und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt, z.B. durch Anschreiben an die Tafel in alphabetischer Reihenfolge.

Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

Wahlergebnis

Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los (§ 1 Abs. 4 + 5 WO).

Niederschriften

siehe § 4 Abs. 3 der Wahlordnung.

Veränderungen während der Amtszeit (§ 8 Wahlordnung)

Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirates die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. - Wenn an kleinen Schulen Jahrgangsklassen zusammengelegt werden müssen, ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.

Klassenelternversammlungen

Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, nach Absprache mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eingeladen.

Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt (§ 107 Abs. 2 HSchG).

Um möglichst vielen Eltern die Teilnahme zu ermöglichen, sollte auch die Einladung zum Elternabend mit Termin, Tagungsort und Tagesordnung ihnen spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorliegen. Elternabende finden in der Regel in der Schule statt; dort sind auch Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sie können nach Absprache mit den Eltern und Lehrkräften aber auch außerhalb der Schule durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass ein anderer dafür geeigneter Versammlungsraum für alle Beteiligten gut zu erreichen ist und anfallende Kosten - z.B. für Verzehr - vertretbar sind.

Bei den vielerorts üblichen informellen „Elternstammtischen“ sollten grundsätzlich keine die gesamte Klassenelternschaft betreffenden Themen besprochen werden.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt an allen Elternversammlungen teil, es sei denn, die Klassenelternschaft will aus besonderen Gründen allein beraten; im Interesse des „Schulklimas“ sollte von dieser Möglichkeit so wenig wie möglich Gebrauch gemacht werden.

Den übrigen Lehrkräften der Klasse und der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei; einmal jährlich sollten sie jedoch teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollten grundsätzlich mit eingeladen werden. - Im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft kann der Klassenelternbeirat auch Gäste zu den Elternabenden bitten, die zu aktuellen, die Eltern interessierenden Themen referieren (Erziehungsvereinbarungen, Suchtprävention, Gewalt an Schulen, Jugendliteratur usw.).

Die *Themen* für den Elternabend ergeben sich häufig aus Besprechungen des Elternbeirates mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und aus den Sitzungen des Schulelternbeirates.

Nachstehend einige Beispiele:

- Unterrichtsversorgung
- Vergleich der Stundentafel = SOLL mit dem Stundenplan = IST
- kurzfristiger Unterrichtsausfall, Vertretung
- Änderung des Stundenplans
- Information über Unterrichtsziele und -methoden und die wesentlichen Inhalte der Lehrpläne
- Betreuungs- und Ganztagsangebote, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen
- Fördermaßnahmen (z.B. für lese- und rechtschreibschwache und rechenschwache Schülerinnen und Schüler, Kinder anderer Herkunftssprachen)
- Information über wichtige schulische Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Leistungsbewertung, Leistungsnachweise, Versetzungen, Übergänge)
- Klassenteilung, Klassenzusammenlegung
- Elternspende, Förderverein
- Schülerbeförderung, Fahrkostenerstattung
- Religion / Ethik
- Sexualerziehung
- Jugendliteratur, Fernsehen, Video, Computerspiele
- Suchtprävention, Gewalt
- Wandertage, Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste
- Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates
- Bericht aus dem Schulelternbeirat

Der Klassenelternbeirat leitet die Versammlung, erteilt das Wort und stellt das Ende der Veranstaltung fest. Falls das voraussichtliche Ende der Versammlung nicht bereits in der Einladung steht, sollte der Zeitpunkt zu Beginn des Elternabends festgelegt werden.

Ferner hat es sich bewährt, über die Sitzungen Kurzprotokolle zu führen, um Beratungspunkte, Ergebnisse und Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt nachlesen zu können. Im übrigen sollte bei jeder Versammlung eine Anwesenheitsliste ausgefüllt werden; damit erhält der Klassenelternbeirat die Möglichkeit, abwesende Eltern über wichtige Ergebnisse des Elternabends zu informieren.

Der Klassenelternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und vertritt die Klassenelternschaft im Schulelternbeirat. Er setzt die in den Elternversammlungen gefassten Beschlüsse um und unterrichtet die Eltern über die Arbeit des Schulelternbeirates.

Wichtig: Einzelne Kinder betreffende Fragen sollen grundsätzlich nicht auf Elternversammlungen besprochen werden. Sie können viel besser im persönlichen Gespräch am „Elternsprechtag“ oder in den Sprechstunden der einzelnen Lehrkräfte geklärt werden. Gleiches gilt auch bei Missverständnisse oder Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften.

II. Schulelternbeiräte (§§ 108 - 113 HSchG)

Der Schulelternbeirat ist kein gewähltes Gremium; **Mitglieder** des Schulelternbeirates sind nur die gewählten Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter (§ 108 HSchG). Deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können mit Einverständnis des Gremiums von der oder dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates zu den Sitzungen als Gäste eingeladen werden.

An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht bilden die Abteilungselternbeiräte den Schulelternbeirat.

Vertretung ausländischer Eltern

Wenn der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an einer Schule mindestens 10 %, jedoch weniger als 50 % beträgt, so wählen deren Eltern

- in den Jahrgangsstufen bis 10 für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler,
- in den Jahrgangsstufen ab 11 für jeweils angefangene 20 und in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler

aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Diese Elternvertreterinnen und -vertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an; sie haben kein Stimmrecht.

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Schriftführer, Kassenwart, Beisitzer).

Wählbar sind bei der **Vorstandswahl nur die Klassenelternbeiräte (die „Ersten“), Jahrgangselternvertreterinnen und -elternvertreter sowie an Teilzeitberufsschulen die Abteilungselternbeiräte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

Der Schulelternbeirat kann auch Ausschüsse bilden (z.B. Schulzweigausschüsse bei schulformbezogenen Gesamtschulen).

Auch stellvertretende Klassenelternbeiräte sind wählbar

- ⇒ als Vertreterin oder Vertreter zur Kreis- oder Stadtelternbeiratswahl und damit als Mitglied oder Ersatzvertreterin/Ersatzvertreter (Ersatzmitglied) des Kreis- oder Stadtelternbeirates,
- ⇒ als Vertreterin oder Vertreter zur Wahl der Delegierten zur Landeselternbeiratswahl,
- ⇒ als Delegierte zur Landeselternbeiratswahl,
- ⇒ als Vertreterin oder Vertreter (Mitglied) im Landeselternbeirat oder deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter (Ersatzmitglied).

Wahlanfechtung

Die Wahlen an den Schulen können nicht angefochten werden. Wenn gegen wesentliche Wahlgrundsätze verstoßen wurde, sollte das Staatliche Schulamt informiert werden. Es kann die Wahl für ungültig erklären.

Aufgaben des Schulelternbeirates

Der oder dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Schulelternbeirates
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen:
 - Die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern (je angefangene 500 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei pro Schule) sowie die gleiche Anzahl von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern für die Wahl der Kreis- und Stadelternbeiräte sowie
 - die Wahl der Delegierten für die Landeselternbeiratswahl;
 - Die Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter für die Schulkonferenz
- Information der Elternschaft über wichtige Vorhaben
- Führung regelmäßiger Gespräche mit der Schulleitung über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- Ausführung der Beschlüsse des Schulelternbeirates
- Vertretung der Elternschaft der Schule nach innen und außen

Sitzungen

Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung dies begründet verlangt. Sofern das Gremium (Ausnahmefall!) nicht beschlossen hat, allein zu beraten, nimmt an den Sitzungen die Schulleitung teil; weitere Lehrkräfte und Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt) sowie die Mitglieder der Schulkonferenz können teilnehmen. Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen auch Schülervereinerinnen oder Schülervertreter hinzugezogen werden.

Der Schulelternbeirat übt das **Mitbestimmungsrecht** an der Schule aus. Seiner Zustimmung bedürfen folgende

Entscheidungen der Schulkonferenz (HSchG § 129, Nr. 1 bis 6)

- das Schulprogramm (§ 127 b),
- Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5),
- die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),
- Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und die Erprobung eines Modells erweiterter Selbständigkeit (§ 127c).
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4);

Auch folgende *Entscheidungen der Gesamtkonferenz* (HSchG § 133, Nr. 3 bis 5) sind zustimmungspflichtig

- die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4),
- die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,
- Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 8) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26).

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleitung muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche eingeladen werden. Verweigert er die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt beantragen. Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat; in dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen. Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat seinerseits die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

Der Schulelternbeirat ist *anzuhören vor den Entscheidungen der Schulkonferenz* (HSchG § 129 Nr. 7, 9 und 10) über

- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Studienfahrten und Wandertage,
 - die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
 - Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
 - die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3),
- sowie
- bei Maßnahmen der Schulleitung, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind,
 - vor der Auswahl zugelassener Schulbücher aus dem „Schulbücherkatalog“ (siehe „Lernmittelfreiheit“ Seite 34).

Bei anhörungsbedürftigen Angelegenheiten bleibt nach einer Ablehnung durch den Schulelternbeirat die Entscheidung in den Händen der schulischen Entscheidungsträger. Wurde eine Maßnahme ohne Anhörung getroffen, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen (§ 112 Abs. 2 HSchG).

Der Schullelternbeirat hat in allen Angelegenheiten, in denen er zu beteiligen ist, ein *Vorschlagsrecht*.

Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 110 Abs. 6 HSchG; § 34 Abs. 5 Konferenzordnung i.d.F. vom 14. Juni 2005)

Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schullelternbeirats können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung ist der oder dem Vorsitzenden zuzuleiten. Anträge zur Tagesordnung können vom Schullelternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind; zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. – In Ausnahmefällen kann die Gesamtkonferenz auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden. – Wie die stimmberechtigten Mitglieder kann auch der Schullelternbeirat die Einberufung der Gesamtkonferenz innerhalb von 12 Unterrichtstagen fordern, wenn drei Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. – An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schullelternbeirats teilnehmen.

Der oder die Vorsitzende des Schullelternbeirates erhält jeweils eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift aller Lehrerkonferenzen (§§ 31 bzw. 12 Konferenzordnung). Im Übrigen können die Niederschriften der Lehrerkonferenzen von den Teilnahmeberechtigten in der Schule eingesehen werden.

III. Kreis- und Stadelternbeiräte (§ 114 HSchG)

Die Wahlen zu den Kreis- und Stadelternbeiräten sollen spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein. Eine schriftliche Information des Kreis- oder Stadelternbeirats zur anstehenden Wahl ist den Schulen und dem Vorstand des Schullelternbeirates zum Schuljahresbeginn vorzulegen. (Wahlordnung § 2 Abs. 1)

In den Landkreisen, den kreisfreien Städten (Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Offenbach, Wiesbaden) und in den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind (Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim), werden für die Dauer von zwei Jahren Kreis- bzw. Stadelternbeiräte gewählt. Diese bestehen aus höchstens 19 Mitgliedern, die nach einem von der Schulaufsicht vorgegebenen Schlüssel die Schulformen innerhalb des Bereiches eines Schulträgers repräsentieren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schullelternbeiräte wählen aus *ihrer Mitte* getrennt nach Schulformen die Mitglieder und die dreifache - bei beruflichen Schulen die fünffache - Anzahl von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern. *Wählbar* als Mitglied oder Ersatzmitglied eines Kreis- oder Stadelternbeirates sind also *ausschließlich die für die Kreis- oder Stadelternbeiratswahl gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen.*

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreis- und Stadelternbeiräte müssen wie die Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Landeselternbeirates ihr Amt niederlegen, wenn keines ihrer Kinder mehr die Schulform besucht, die sie in dem Gremium vertreten haben, oder wenn das vertretene Kind vor Ablauf des ersten Jahres der Amtszeit volljährig wird (siehe Wahlordnung § 13 Satz 1).

Scheidet ein Mitglied des Kreis- oder Stadelternbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmen in das Amt nach. Eine stellvertretende Funktion bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes (siehe Stellvertretung des Klassenelternbeirates) steht den Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern nicht zu. Der Kreis- oder Stadelternbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner zweijährigen Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder. *Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet auch hier nur für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.*

Wahlanfechtung (§ 25 Wahlordnung)

Die Wahl der Kreis- oder Stadelternbeiräte kann jede oder jeder Wahlberechtigte (Vertreterinnen und Vertreter der Schulen) innerhalb eines Monats nach Abschluss der Wahl bei der beim Landeselternbeirat gebildeten *Wahlprüfungskommission* anfechten. Die Anfechtung ist schriftlich beim Landeselternbeirat zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

An den Sitzungen der Kreis- und Stadelternbeiräte nehmen Vertreterinnen oder Vertreter des Staatlichen Schulamtes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis Ausschusses der Landkreise oder des Magistrats der kreisfreien Städte und der Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind, teil. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadelternbeirat allein beraten.

Aufgaben und Rechte der Kreis- und Stadelternbeiräte

- Beratung und Förderung der Arbeit der Schulelternbeiräte;
- Anhörrecht zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neueinrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen auf Schulebene, sofern davon mehrere Schulen betroffen sind (z.B. Aufnahmekapazität der Schulen);
- Beteiligung bei der Festlegung der „beweglichen Ferientage“;
- Bildung schulformbezogener oder schulformübergreifender Ausschüsse (z.B. zu den Themen Drogen, Gewalt; in der Stadt Frankfurt am Main gehören z.B. alle Schulelternbeiratsvorsitzenden dem jeweiligen Schulformausschuss an);
- auf Antrag eines Viertels der Schulelternbeiratsvorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, ist den Schulelternbeiräten über die Tätigkeit des Kreis- oder Stadelternbeirates zu berichten. Dabei ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Diskussion zu geben.
- Die Kreiselternbeiräte und die Stadelternbeiräte der kreisfreien Städte führen die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirates durch.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeselternbeiratswahl werden von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte aller hessischen Schulen getrennt nach Schulformen gewählt. Wählbar als Delegierte oder Delegierter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform in dem betreffenden Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht, sofern diese Person mindestens bis zum Tag der Wahl des Landeselternbeirates an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder Stellvertreterin oder Stellvertreter ist. – Tag und Ort der Delegiertenwahlen müssen den Schulelternbeiräten innerhalb einer vom Landeselternbeirat festzusetzenden Frist schriftlich mitgeteilt werden.

(Die jeweils aktuelle Anschriftenliste der Vorsitzenden der Kreis- und Stadelternbeiräte kann von der LEB-Geschäftsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.)

IV. Der Landeselternbeirat (§ 116 HSchG)

Die 18 Mitglieder des Landeselternbeirates vertreten alle Schulformen, die es in Hessen gibt. Entsprechend der etwaigen Anzahl von Schülerinnen und Schülern an hessischen Schulen verteilen sich die Sitze wie folgt:

Grundschule	3
Hauptschule	2
Realschule	2
Förderschulen	2
Gymnasium	2
Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule	2
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	2
Berufliche Schulen (mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter soll der Elternschaft einer weiterführenden Schule angehören)	2
Ersatzschulen	1

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landeselternbeirates und die dreifache (bei den beruflichen Schulen die fünffache) Anzahl von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern werden von den Delegierten der Kreise und Städte getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für Mitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, rücken wie bei den Kreis- und Stadtelternbeiräten die Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach.

Wählbar als Vertreterin oder Vertreter oder als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter einer Schulform im Landeselternbeirat ist jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes (Ausnahme: Betreuerin oder Betreuer), das eine Schule dieser Schulform besucht, wenn er ein Amt (Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder auch als Stellvertreterin oder Stellvertreter) zum Zeitpunkt der Wahl ausübt oder zumindest für die Dauer einer Amtsperiode innehatte.

Die Wählbarkeit muss, sofern eine Delegierten- oder Ersatzdelegiertenbescheinigung nicht vorliegt oder diese als Nachweis nicht genügt *), in einer „Kandidatenbescheinigung“ nachgewiesen werden. Wenn die Tätigkeit als Elternbeirat viele Jahre zurückliegt, könnten sich bei der Beschaffung dieser Bescheinigung Schwierigkeiten ergeben, da nach § 4 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen die Wahlunterlagen „nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art“ zu vernichten sind. Es sei daher an dieser Stelle allen Elternvertreterinnen und Elternvertretern empfohlen, sich vor ihrem Ausscheiden aus einer Elternvertretung (Schule, Kreis, Stadt) ihre Tätigkeit bescheinigen zu lassen.

Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Wahlanfechtung

Auch die Wahl des Landeselternbeirates kann entsprechend § 25 der Wahlordnung innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Wahlprüfungskommission des LEB angefochten werden.

*) z.B. wenn ein Delegierter der Schulform Gymnasium als Grundschulvertreter kandidieren will

Aufgaben des Landeselternbeirates

Die im Hessischen Schulgesetz (HSchG) festgelegten schulischen Regelungen unterliegen nicht der Elternmitbestimmung! Auch ein bildungspolitisches Mandat, d.h. eine Befugnis, über die ausschließlich sachliche Information hinaus in bildungspolitischen Fragen meinungsbildend auf die Eltern einzuwirken, steht dem Landeselternbeirat nach Auffassung des Kultusministeriums nicht zu. Er sei nicht Träger der Grundrechte der Elternmitbestimmung nach Art. 56 Abs. 6 der Hessischen Verfassung, sondern seine Mitbestimmungsrechte seien durch das Hessische Schulgesetz abschließend festgelegt. Diese Auslegung bedeutet für den Landeselternbeirat oftmals eine erhebliche "Gratwanderung" und hat in der Vergangenheit bereits zu starken Differenzen zwischen dem Landeselternbeirat und dem Kultusministerium geführt. Ein "echtes" Mitbestimmungsrecht hat der Landeselternbeirat also nur bei Lehrplänen, Ausführungsverordnungen und je nach Regelungsgehalt bei Erlassen.

So definiert das Hessische Schulgesetz in § 118 **die zustimmungspflichtigen Maßnahmen**

- Allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten;
- allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln;
- allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln;
- allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern, und zwar muss der LEB innerhalb von 10 Kalenderwochen nach der offiziellen Antragstellung des Ministeriums über den Entwurf beraten. Hat er innerhalb dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt. Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, ist der Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Kultusministerium seinen Antrag auf Beratung aufrecht, muss innerhalb von 10 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung erneut beraten und entschieden werden; andernfalls gilt auch in diesem Fall die Zustimmung als erteilt. Nach einer zweiten Ablehnung entscheidet das Ministerium endgültig, es sei denn, der LEB hat den zweiten ablehnenden Beschluss mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen (18) Mitglieder - also mit 12 Stimmen - gefasst. In diesem Fall kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung (Kabinettsbeschluss) treffen.

Weitere Rechte des LEB

- Anhörrecht bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, Einrichtung der Schulräume, Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens;
- Auskunftsrecht gegenüber dem Kultusministerium zu Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind;
- Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

Die Arbeitssitzungen des Landeselternbeirates finden bei Bedarf, in der Regel einmal monatlich statt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder das Kultusministerium es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirates kann jedoch Gäste einladen. Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder Beauftragte des Kultusministeriums können an den Sitzungen teilnehmen, um die Auffassung des Hauses zu den zu beratenden Entwürfen darzulegen.

In den Arbeitssitzungen berät das Gremium in erster Linie über Entwürfe des Kultusministeriums. Die Ferien bleiben, wenn möglich, „sitzungsfrei“. Die oftmals sehr umfangreichen Vorlagen werden den Mitgliedern des Landeselternbeirates rechtzeitig vor den Sitzungen zur Bearbeitung zugeleitet. Von jedem einzelnen Mitglied wird erwartet, dass es sich auf die Beratung aller Vorlagen intensiv vorbereitet, also auch wenn diese nicht die eigene Schulform betreffen. Natürlich können auch Stellungnahmen fachkompetenter Personen eingeholt werden. Um die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht zu gefährden, müssen alle Mitglieder des Landeselternbeirates sich bemühen, die Sitzungstermine regelmäßig wahrzunehmen.

Beschlüsse des LEB (siehe auch S. 8 „Beschlussfähigkeit“) werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In Fachfragen der einzelnen Schulformen kann das Gremium gegen den Widerspruch der betroffenen Vertreterinnen und Vertreter nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Der LEB bildet zu seiner Beratung *schulformbezogene Ausschüsse*, denen die Mitglieder der betreffenden Schulformen und ihre Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter angehören. In Ausnahmefällen können weitere Eltern in diese Ausschüsse berufen werden.

Nach der Geschäftsordnung des Landeselternbeirates behandeln die Ausschüsse nur Angelegenheiten, die ihnen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landeselternbeirates oder durch Beschluss des Gremiums überwiesen wurden. So können zustimmungspflichtige Vorlagen des Kultusministeriums, die eine oder mehrere Schulformen in Fachfragen betreffen, zur Beratung den jeweils betroffenen Ausschüssen überwiesen werden. Aus Kosten- und Zeitgründen ist jedoch die Einberufung einer Ausschuss-Sitzung nicht immer möglich. In diesen Fällen erhalten die Ausschussmitglieder die Entwürfe mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Landesschulbeirat (§ 99 HSchG)

Der LEB schlägt dem Kultusministerium fünf seiner Mitglieder zur Berufung in den Landesschulbeirat vor. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium dauert drei Jahre, endet jedoch grundsätzlich mit dem Ausscheiden aus dem Landeselternbeirat.

Kosten

Der Landeselternbeirat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben Mittel aus dem Landeshaushalt. Damit werden die Kosten der Geschäftsstelle sowie die Auslagen der Mitglieder des LEB und seiner Ausschüsse (Fahrtkosten, Sitzungsgeld, Übernachtungskosten bei mehrtägigen Sitzungen) getragen.

(Die jeweils aktuelle Anschriftenliste des amtierenden Landeselternbeirates kann bei der LEB-Geschäftsstelle angefordert werden.)

Die Schulkonferenz

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005, geändert durch Gesetz vom 21. März 2005

Konferenzordnung vom 29. Juni 1993, geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005

Seit Inkraftsetzung des Hessischen Schulgesetzes am 1. August 1993 werden alle zwei Jahre an den hessischen Schulen Schulkonferenzen gewählt. Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Vertreterinnen und Vertreter der *Lehrerschaft*, der *Elternschaft* und der *Schülerschaft* einer Schule zusammenwirken.

Die Schulkonferenz besteht in der Regel aus einer Lehrerbank, einer Elternbank und einer Schülerbank. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt als "geborenes Mitglied" den Vorsitz. Die Anzahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn die Schule hat weniger als fünf Lehrkräfte. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz.

Über die Anzahl der Mitglieder innerhalb des vorgegebenen Rahmens müssen sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat untereinander einigen; *gleichlautende Beschlüsse* dieser Gremien müssen rechtzeitig vor Erlass des Wahlausschreibens gefasst werden. Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, bleibt es bei der Mindestzahl von 11 Mitgliedern. Die Hälfte der Sitze entfällt immer auf die Lehrerbank, die andere Hälfte teilen sich die Eltern und die Schülerinnen und Schüler nach Schulstufen in unterschiedlicher Zahl.

Die *Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler* verteilen sich in den Schulstufen wie folgt:

1. An Grundschulen und Grundschulen mit Förderstufe (Gesamtzahl der Mitglieder 11 bis 25) steht die Hälfte aller Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern (E) zu, so dass zwischen 5 und 12 jede Kombination möglich ist. Die Mindestzahl kann dann nicht erreicht werden, wenn die Zahl der Lehrkräfte geringer als 5 ist. In diesen Fällen bestimmt die Zahl der Lehrkräfte die Zahl der Mitglieder der Elternbank.
2. An Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne Oberstufe bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 (Gesamtzahl der Mitglieder 11 oder 21) stehen den Eltern drei Fünftel, den Schülerinnen und Schülern (S) zwei Fünftel der Sitze zu; hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: E 3 / S 2 oder E 6 / S 4.
3. An Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 (Gesamtzahl der Mitglieder 13 bis 25) stehen die Sitze den Eltern und Schülerinnen und Schülern jeweils zur Hälfte zu (mindestens 3/höchstens 6).
4. An Schulen der Oberstufe – Sekundarstufe II – (Gesamtzahl der Mitglieder 11 oder 21) stehen den Eltern zwei Fünftel, den Schülerinnen und Schülern drei Fünftel der Sitze zu; Kombinationsmöglichkeiten: E 2 / S 3; E 4 / S 6.
5. An beruflichen Schulen (Gesamtzahl der Mitglieder 11 oder 21) stehen den Eltern ein Fünftel, den Schülerinnen und Schülern oder den Studierenden vier Fünftel der Sitze zu; Kombinationsmöglichkeiten: E 1 / S 4; E 2 / S 8. Zusätzlich sind je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied.

6. An Förderschulen (Gesamtzahl der Mitglieder 11 bis 25) fallen die den Schülerinnen und Schülern zustehenden Sitze nur dann den Eltern zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler deren Beteiligung ausschließt; die Zusammensetzung ist dann die gleiche wie bei den Grundschulen. Im anderen Fall ist das Bestehen eines Schülerrates erforderlich, damit Schülerinnen und Schüler ihre Mitglieder wählen können; dann ist die Zusammensetzung die gleiche wie in der Sekundarstufe I.

Die Wahlen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erlässt unmittelbar nach Abschluss der Elternbeiratswahlen und der Wahlen zum Schülerrat, spätestens jedoch zwei Monate nach Unterrichtsbeginn, ein *Wahlausschreiben*. Die Wahlen der einzelnen Personengruppen sind spätestens vier Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens durchzuführen. Damit die Termine bereits im Wahlausschreiben bekanntgegeben werden können, ist es erforderlich, dass die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte und die Schulsprecherinnen oder Schulsprecher diese rechtzeitig in Absprache mit der Schulleitung festlegen. Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahltermine werden die Mitglieder der Gesamtkonferenz (durch die Schulleiterin oder den Schulleiter), die des Schulelternbeirats (durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden) und die des Schülerrats (durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher) zur Wahl eingeladen.

Das Wahlausschreiben ist bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneten Stellen in der Schule auszuhängen; Abdrucke sind am Tag seines Erlasses den Schülerinnen und Schülern zur Weiterleitung an die Eltern auszuhändigen. Auch den Eltern abwesender Schülerinnen und Schüler ist es in geeigneter Weise unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Gewählt wird in geheimer Wahl jeweils in einem Wahlgang für zwei Schuljahre

- die Lehrerbank in einer Wahlversammlung der Gesamtkonferenz aus deren Mitte; an Förderschulen können statt der Lehrkräfte Erzieherinnen oder Erzieher gewählt werden, höchstens jedoch in der Zahl, die dem Verhältnis der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher zur Zahl der Lehrkräfte entspricht;
-
- die Elternbank in einer Wahlversammlung des Schulelternbeirates aus der Schulelternschaft,
-
- die Schülerbank in einer Wahlversammlung des Schülerrats aus der Schülerschaft.
-
- Die Schulleiterinnen oder Schulleiter der beruflichen Schulen bitten die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen für die Ausbildungsberufe, Berufsgruppen und Berufsfelder des Schulbezirks der Schule spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn um die Benennung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter.

Zur Wählbarkeit der Eltern

In die Elternbank können alle „Eltern“ nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes gewählt werden; das sind

- „Eltern“, die ein *minderjähriges Kind* in der Schule haben (anders als im Schulelternbeirat verlieren Elternvertreterinnen und Elternvertreter in der Schulkonferenz sofort die Wählbarkeit, wenn das jüngste von ihnen vertretene Kind volljährig wird, und müssen ausscheiden)
- sowie *Betreuerinnen und Betreuer* volljähriger Schülerinnen und Schüler für den schulischen Bereich.

Die Wahlen werden in der Regel nach den Grundsätzen der *Mehrheitswahl* (Personenwahl) durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schülerrats es beantragt, sind die Wahlen dieser *Personengruppen* nach den Grundsätzen der *Verhältnisswahl* (Listenwahl) durchzuführen.

Bei Mehrheitswahl ist für die Kandidatur keine Frist gesetzt worden. Sie kann daher auch noch in der Wahlversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung unmittelbar gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erklärt werden. Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht Mitglied des Schulelternbeirates (einschl. Stellvertreterin oder Stellvertreter) bzw. des Schülerrats, muss die Wählbarkeit durch eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schule nachgewiesen werden.

Als Mitglied der Schulkonferenz scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied zeitweilig verhindert ist. Damit eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern zur Verfügung steht, sollten die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind.

- Bei Wahlen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt wurden, tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die Schulkonferenz ein.
- Wurde nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl (Listenwahl) gewählt, so werden die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.
- An Schulen, an denen wegen der zu geringen Zahl der Lehrkräfte keine Ersatzmitglieder eintreten können, wird bei Abwesenheit der Lehrkraft, die Mitglied der Schulkonferenz ist, das ihr zustehende Stimmrecht von einer in der Schulkonferenz anwesenden Lehrkraft zusätzlich ausgeübt, die von der abwesenden Lehrkraft damit beauftragt worden ist. Die Beauftragung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

Bei Mehrheitswahl – die Bestimmungen zur Verhältnisswahl sind in der Konferenzordnung § 4 Abs. 3 und 4 nachzulesen – werden die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt. Bei der Wahl dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden als Vertreterinnen und Vertreter für die jeweilige Personengruppe zu wählen sind; wir empfehlen daher den Schulelternbeiräten, für die Wahl Blanks-Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Höchstzahl der anzukreuzenden Namen vermerkt ist. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl oder bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

Wahlanfechtung

Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats können *innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses* diese Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären und zu begründen. Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Mitglieder der

Schulkonferenz, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Zur Arbeit der Schulkonferenz

A. Entscheidungsrechte (§ 129 Hessisches Schulgesetz)

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127 b),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5),
3. die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und die Erprobung eines Modells erweiterter Selbständigkeit (§ 127c),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
7. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
8. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127 a Abs. 3),
9. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
10. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
 - die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs.3)
 im Einvernehmen mit dem Schulträger,
11. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Die *Entscheidungsrechte der Schulkonferenz* Ziffern 1 - 6 unterliegen der *Zustimmung des Schulelternbeirates*. Lehnt der Schulelternbeirat den Antrag ab, kann die Schulkonferenz die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt beantragen.

Anhörungsrechte (§ 130 Hessisches Schulgesetz)

Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,
2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs. 2), einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse (§ 50 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
6. vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),
7. vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),
8. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),
9. vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 89 Abs. 3).

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt. In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

Der *Schulelternbeirat ist anzuhören* vor den *Entscheidungen* der Schulkonferenz nach Nr. 7, 9 und 10. Beschlüsse der Schulkonferenz in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schulelternbeirates und des Schülerrats bedürfen oder in denen der Schulelternbeirat oder der Schülerrat anzuhören ist, treten erst in Kraft, wenn das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist (§ 13 Konferenzordnung).

An beruflichen Schulen werden die Aufgaben der Schulkonferenz nach §§ 129 und 130 von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht Abs. 3 Satz 2 entsprechend gewählt werden können.

HINWEISE ZU DEN WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGSRECHTEN DER SCHULKONFERENZ

1. Das Schulprogramm:

HSchG § 127 b (Auszug):

„(2) Durch ein Schulprogramm gestaltet die Schule den Rahmen, in dem sie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnimmt. Sie legt darin auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung unter Berücksichtigung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und der Grundsätze ihrer Verwirklichung (§§ 2 und

die wesentlichen Mittel zum Erreichen dieser Ziele und die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer fest. Im Schulprogramm sind Aussagen zum Beratungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung der Schule zu machen. Teil des Schulprogramms ist ein Fortbildungsplan, der den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte erfasst. Die Schule kann unter Nutzung der unterrichtsorganisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsräume ihre Schwerpunkte setzen, sich so ein eigenes pädagogisches Profil geben und, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Umfeldes (§ 16), besondere Aufgaben wählen.

(3) Die Schule entwickelt ihr Programm in Abstimmung mit den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 11 Abs. 4 Satz 1), und darüber hinaus mit dem Schulträger, soweit das Programm zusätzlichen Sachaufwand begründet. Sie soll die Beratung des Instituts für Qualitätsentwicklung, der Schulaufsichtsbehörden oder anderer geeigneter Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen. Sie überprüft regelmäßig in geeigneter Form die angemessene Umsetzung des Programms und die Qualität ihrer Arbeit (interne Evaluation). Das Programm ist fortzuschreiben, und zwar insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen für seine Umsetzung verändert haben oder die Schule ihre pädagogischen Ziele neu bestimmen will. Über das Programm und seine Fortschreibung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags der Gesamtkonferenz."

Das Schulprogramm und seine Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes.

Die Mitarbeit an der Erstellung des Schulprogramms ist die wichtigste Aufgabe der Schulkonferenz. Bevor der erste Entwurf vorgelegt werden kann, analysiert eine Projektgruppe die konkrete Schulsituation:

- Personelle Ausstattung (Lehrerzuweisung, Klassen- und Gruppengrößen, Abdeckung der Stundentafeln, Stellen in Form von Mitteln)
- Sächliche Ausstattung (Bestand an Lehr- und Lernmitteln, Gebäudezustand, Raumsituation, Sportanlagen, Möglichkeiten des Schulträgers)
- Unterricht (didaktische und methodische Grundsätze, schuleigene Curricula, Fächerschwerpunkte, Zusatzangebote, Erwartungen der Schule an Schüler, Eltern, Lehrkräfte, außerschulische Partner; Erwartungen von diesen an die Schule)
- Finanzen (gebundene Mittel, Schwerpunkte bei „frei einsetzbaren“ Mitteln)
- Schule und Umfeld (Zusammensetzung der Schülerschaft, Einzugsgebiet, Zulieferschulen, mögliche außerschulische Kooperationspartner und Lernangebote)
- Außerunterrichtliche Angebote der Schule (Klassen- und Studienfahrten, Schüleraustausch, Projekttag und -wochen, Betriebspraktika, Schulfeste)
- Schulklima (materielle Rahmenbedingungen, Arbeits- und Umgangsformen, Lernklima, Aufsichtsprobleme, Zusammenwirken der an „Schule“ Beteiligten)
- Gewünschte Fortbildungsmaßnahmen
- Öffnung der Schule (Zusammenarbeit mit Eltern, Betrieben, Kammern, Vereinen und Verbänden usw. bezogen auf den Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten)

Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme legt die Schule die Ziele ihrer künftigen Arbeit fest. Aufbauend auf den Hinweisen zur „Entwicklung und Realisierung eines Schulprogramms“ im Heft 2 der Handreichungen des HeLP (siehe unten) enthält das Schulprogramm vor allem gezielte Angaben

- zur derzeitigen Situation der Schule bei Beachtung ihres Umfeldes;
- zu pädagogischen Grundsätzen, die für besonders vordringlich gehalten werden;

- zu den Zielen der Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung, die in den nächsten Jahren erreicht werden sollen bzw. denen man sich so weit wie möglich nähern will;
- zur schulbezogenen Konkretisierung der Lehrpläne und Rahmenpläne als Teil des Schulprogramms auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gemäß dem Hessischen Schulgesetz;
- zu den wesentlichen Mitteln zum Erreichen dieser Ziele und zu den erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer;
- zum Beratungs- und Fortbildungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung der Schule (einschließlich Grundzüge eines Vertretungskonzepts);
- zur schulinternen Fortbildung und zu einem ungefähren Zeitplan für die Teilnahme an oder die Durchführung von entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen;
- zu Kriterien der Bewertung und zu Zeitpunkten, zu denen die Arbeit zu überprüfen ist;
- zu Anlässen und Verfahren, die sicherstellen, dass das Schulprogramm im Rahmen eines schulischen Entwicklungsprozesses fortgeschrieben wird;
- zur Abstimmung des Schulprogramms der einzelnen Schule mit den Programmen anderer Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet, sowie mit dem Schulträger.

Die durch die Projektgruppe geplanten Vorhaben werden der Gesamtkonferenz, der Schülerversammlung und dem Schulleitungsbeirat vorgestellt und erläutert. Die Planungen sollten mit ihren möglichen Auswirkungen in allen Gremien der Schule diskutiert und im Zweifel verändert werden. In der zu verabschiedenden Fassung muss der Entwurf des Schulprogramms so geschrieben sein, dass er für alle Mitglieder der Schulgemeinde verständlich ist und das Gemeinte anschaulich wird. Das Schulprogramm muss von der Gesamtkonferenz beschlossen werden. Danach ist die Entscheidung der Schulkonferenz herbeizuführen und das Programm dem Staatlichen Schulamt zur Zustimmung vorzulegen.

Die Veröffentlichungen zu dem Thema „Schulprogramme und Evaluation in Hessen“ können beim Amt für Lehrerbildung schriftlich bestellt werden:

Amt für Lehrerbildung • Publikationsmanagement • Stuttgarter Str. 18-24; 60329 Frankfurt/Main, Fax 069/38989-222 • publikationen@afl.hessen.de

- Heft 1: Ein Einstieg in die Thematik
- Heft 2: Entwicklung und Realisierung eines Schulprogramms
- Heft 3: Evaluation in der Schule und für die Schule
- Heft 4: Praktische Beispiele aus integrierten Gesamtschulen
- Heft 5: Prozesserfahrungen der Schulen. Schulprogrammentwicklung in beruflichen Schulen
- Heft 6: Beispiele aus Hauptschulen, Realschulen und Haupt- und Realschulen ...
- Heft 7: Wege zum Schulprogramm. Beispiele von hessischen Gymnasien
- Heft 8: Praktische Beispiele aus Sonderschulen für Sonderschulen
- Heft 9: Praktische Beispiele aus Grundschulen für Grundschulen
- Heft 10: Beispiele aus schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen
- Heft 11: Sonderpädagogische Förderung an allgemein bildenden Schulen
- Heft 12: Gestaltung und Realisierung der Schulprogramme (Schulprogrammentwicklung in beruflichen Schulen)
- Heft 13: Abschlussbericht zum Projekt „Schulprogramm und Evaluation“ der Pilotschulen und der Unterstützungssysteme in Hessen

Der Inhalt der 13 Hefte ist auch in Form einer CD-ROM erhältlich. Die Preise für die CD-ROM oder einzelne Bände können dem Gesamtverzeichnis der Publikationen entnommen werden, das vom Amt für Lehrerbildung kostenlos übersandt wird.

2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten

- Nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Studentafeln sollen neben dem Pflicht- und Wahlpflichtunterricht *Wahlangebote* und *freiwillige Unterrichtsveranstaltungen* zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule eingerichtet werden. Diese Angebote können sich auf Fächer des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts beziehen, können aber auch sozialpädagogische Ziele verfolgen.
- Nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes können Schulträger an Grundschulen sowie an selbstständigen Schulen für Lernhilfe und Sprachheilschulen *Betreuungsangebote* einrichten, die den Eltern die Gewissheit geben, dass ihre Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können. (Hinweise zur Organisation siehe Seite 73 „Betreuungsangebote“).
- Hinweise zur Organisation, Ausstattung und zu den zusätzlichen Angeboten von *Ganztagsschulen* können in der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen“ vom 1.8.2004 nachgelesen werden.

3. Die Einrichtung oder Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6)

HSchG § 23 Abs. 7:

„(7) Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden sind, können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Die Entscheidung über ihre Einrichtung oder ihre Ersetzung durch die schulformbezogene Organisation trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder im Benehmen mit dem Schulträger. Auf Grundlage eines solchen Beschlusses kann dem Schulträger gegenüber kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt.“

HSchG § 26 Abs. 2 + 3:

„(2) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule kann mit einer Förderstufe beginnen, die die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs umfasst. Sie kann die Schulform der Jahrgangsstufe 5 und 6 des Gymnasialzweigs mit umfassen, wenn sie nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 und 5 auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs vorbereitet.“

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. § 23 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

HSchG § 22 Abs. 6:

(6) Die Schulkonferenz beschließt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Förderstufenkonferenz, ob auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet wird. Sie kann nach Maßgabe des Satz 1 beschließen, dass

1. *die erste Einstufung in Kurse bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt,*
2. *das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einbezogen wird.“*

4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Grundlage für die Beratung sind die Bestimmungen zu schriftlichen Arbeiten und über Hausaufgaben in den §§ 25 bis 28 sowie in der Anlage 2 „Richtlinien für Leistungsnachweise“ der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

5. Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und die Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127 c)

HSchG § 14 Abs. 3:

„Die Schulkonferenz stellt den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs und die Umwandlung einer Schule zu einer Versuchsschule. Über die Umwandlung einer Schule zu einer Versuchsschule oder über deren Neuerrichtung beschließt der Schulträger. Der Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs und die Beschlüsse des Schulträgers nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Die Befugnis des Kultusministeriums, zur Weiterentwicklung des Schulwesens Schulversuche ohne Antrag der Schulkonferenz einzurichten, bleibt unberührt; entsprechendes gilt auch für die Einrichtung von Versuchsschulen durch den Schulträger.“

HSchG § 127c Weiterentwicklung der Selbstverwaltung

(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und dem Staatlichen Schulamt und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts selbstständige Entscheidungen zu treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Studentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

(2) In den Modellen können neue Formen der Schulleitung und der Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler sowie Dritter und Formen rechtlicher Selbstständigkeit erprobt werden, die der erweiterten Selbstständigkeit angemessen sind. Außerdem können über § 2 hinaus gehende Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.

(3) Die jeweiligen Modelle müssen gewährleisten, dass die Standards der Abschlüsse den an den anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist. Ferner muss bei Modellen zur Erprobung anderer Leitungsstrukturen und Formen rechtlicher Selbstständigkeit eine den Erfordernissen der §§ 92 und 93 entsprechende staatliche Schulaufsicht gewährleistet sein.

(4) Die Erprobung des Modells gestattet das Kultusministerium auf Antrag der Schule. Über die Stellung des Antrags entscheidet die Schulkonferenz auf der Grundlage einer die personellen, sächlichen und unterrichts-organisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption.

6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4)

§ 16 „Öffnung der Schule“, Abs. 4:

„Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die

Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte."

8. Der schuleigene Haushalt

HSchG § 127 a Abs. 3:

„(3) Die Schulträger sollen den Schulen für einen eigenen Haushalt die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und die Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen zur Verfügung stellen sowie die Entscheidungsbefugnis über deren Verwendung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Richtlinien einräumen. Der Schule kann die Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel übertragen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dafür muss insbesondere ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen, mit dem die Einhaltung des Budgets und die jederzeitige Überprüfbarkeit der Mittelbewirtschaftung sichergestellt wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Mittel des Landes, die es Schulen zur Verfügung stellt. Über den Haushalt beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüssen zu widersprechen, die gegen Richtlinien des Schulträgers oder des Landes verstoßen...“

Sitzungen der Schulkonferenz:

Einberufung

Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit (in der Regel nicht vor 17.00 Uhr) einberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern, zusätzlich den Ersatzmitgliedern zur Kenntnis, *grundsätzlich spätestens zehn Tage vor der Sitzung* mit der Tagesordnung zu übersenden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppe ist sie unverzüglich einzuberufen.

Abstimmungen

sind grundsätzlich offen.

Beschlussfähigkeit

Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Schulkonferenz bedürfen der Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Niederschrift

Die genehmigten Niederschriften können jederzeit durch die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Ersatzmitglieder in der Schule eingesehen werden. Die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift an die Ersatzmitglieder besteht nicht, soweit nicht die Schulkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass die Niederschrift nach der Genehmigung grundsätzlich oder im Einzelfall ausgehändigt wird.

Öffentlichkeit/Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Schulkonferenz kann jedoch beschließen, dass die Sitzungen für Ersatzmitglieder, Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirats und des Schülerrats öffentlich sind, wobei die Öffentlichkeit auf

einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden kann. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (kein „imperatives Mandat“!).

BILDUNGSGÄNGE UND SCHULFORMEN

Die Organisation der GRUNDSCHULE und der Schulformen der MITTELSTUFE ist in der „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)“ vom 14. Juni 2005 geregelt. Für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium sowie für die zahlreichen Schulformen des Bereichs der Beruflichen Schulen gibt es jeweils gesonderte Verordnungen, die im Anhang (letzte Seite) aufgeführt sind.

1. Grundschule

Im Folgenden informieren wir Grundschulleitern umfassend über die für sie wichtigsten Inhalte der oben zitierten *Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen ...* und die *Studentenrat für die Grundschule*. Doch zuvor einige Dinge, die an anderer Stelle geregelt sind:

- *Betreuungsangebote an Grundschulen*
Nach § 15 des Hessischen Schulgesetzes können Schulträger Betreuungsangebote und ganztägige Angebote einrichten, die den Eltern die Gewissheit geben, dass ihre Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können. (s.auch Seite 73)
- *Einführung in eine Fremdsprache*
Seit Beginn des Schuljahres 2003/04 wird das Fach in den Klassen 3 und 4 flächendeckend erteilt und ist fester Bestandteil des Pflichtunterrichts. Wie in allen anderen Unterrichtsfächern werden im Fremdsprachenunterricht Noten erteilt; diese sind allerdings nicht versetzungsrelevant. Welche Fremdsprache unterrichtet wird, entscheidet die Gesamtkonferenz jeder Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat. Ein Großteil der Schulen hat sich für Englisch entschieden, ein kleinerer Teil für Französisch, einige wenige Schulen unterrichten Spanisch und Italienisch. Der Rahmenplan für die Grundschule beschreibt die Ziele, Themen und Inhalte des Fremdsprachenunterrichts, darüber hinaus gibt es für Englisch und Französisch Handreichungen mit Anregungen und Hilfen für die tägliche Unterrichtsgestaltung.
- *Hausaufgaben* (s. Seite 80)
- *Hochbegabtenförderung*
43 Grundschulen, die hochbegabte Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße fördern, haben vom Land Hessen ein Gütesiegel erhalten (s. auch Seite 81).
- *Orientierungsarbeiten*
Seit Beginn des Schuljahres 2004/05 werden in den dritten Klassen Orientierungsarbeiten in Deutsch und Mathematik durchgeführt. Diese Orientierungsarbeiten werden nicht benotet; sie dienen der Feststellung des Lernstands und des individuellen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen als Basis für die weitere Arbeit in der Grundschule.
- *Schriftliche Arbeiten in der Grundstufe* (Auszug Anlage 2 der VO zur Ausgestaltung des Schulverhältnisses):
 - a) In der ersten Jahrgangsstufe werden Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben.
 - b) In der zweiten Jahrgangsstufe werden Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen darüber hinaus bis zu je vier Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.
 - c) In der dritten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik

Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten und in diesen Fächern und im Sachunterricht Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten geschrieben werden, und zwar nicht mehr als je sechs Klassenarbeiten und nicht mehr als je drei Lernkontrollen.

- d) In der vierten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik je sechs Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zur Dauer einer Unterrichtsstunde und in diesen Fächern und im Sachunterricht nicht mehr als je vier Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 30 Minuten geschrieben werden.
 - e) In der dritten und vierten Jahrgangsstufe sollen darüber hinaus zur individuellen Förderung ebenfalls Übungsarbeiten geschrieben werden.
- *Schulbezirke* (Hessisches Schulgesetz)
§ 60 Abs. 4 - Zitat:
„In der Grundstufe (Primarstufe) haben die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht durch den Besuch der Grundschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 1) sie wohnen.“

§ 143 Abs. 1 - Zitat:

„Für jede Grundschule ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden; der Zuschnitt der Bezirke ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden. Das Staatliche Schulamt oder der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.“

§ 66:

Das Staatliche Schulamt kann im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestatten, insbesondere wenn die zuständige Schule auf Grund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen ist, gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder besondere soziale Umstände vorliegen und wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist.

- *Verbindliche Ziele am Ende der 4. Klasse der Grundschule*
 Im Rahmen der Qualitätsdebatte innerhalb und außerhalb der Schulen wird zunehmend die Frage nach verlässlichen und verbindlichen Qualifikationen gestellt, die die Schule den Kindern vermittelt. Das Kultusministerium hat daher auf der Grundlage der im "Rahmenplan Grundschule " als verbindliche Ziele ausgewiesenen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Kinder am Ende des vierten Schuljahres ein übersichtliches Papier mit den *Abschlussprofilen* der Grundschule vorgelegt. – Damit sollen die Grundschulen in die Lage versetzt werden,
 - ihr schuleigenes Curriculum leichter zu erstellen,
 - ihre Arbeit transparent zu machen,
 - den Vorwurf der Beliebigkeit der Arbeit an Grundschulen zu entkräften,
 - eine Grundlage für die Abstimmung zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen zu liefern.
- *Vereinfachte Ausgangsschrift*
 Beim Übergang vom Schreiben mit Blockbuchstaben und Schreibdrucken zur verbundenen Schreibschrift stoßen oft verschiedene Meinungen aufeinander. Manche Eltern würden es lieber sehen, wenn ihre Kinder die lateinische Anfangsschrift erlernten. Von Seiten des Kultusministeriums wird jedoch eindeutig der "Vereinfachten Ausgangsschrift" Vorrang eingeräumt. Zitat "Rahmenplan Grundschule" - Stand Juni 1995 - Seite 93: *"Die Vereinfachte Aus-*

gangsschrift ist in ihrer Zweigliedrigkeit strukturell den Formen der Druckschrift ähnlich und bietet daher die günstigsten Voraussetzungen für die kontinuierliche Entwicklung einer persönlichen Handschrift. Als Orientierungshilfe auf dem Weg zur individuellen Handschrift ist ihr Vorrang einzuräumen."

- **Versetzung**
 „Die Jahrgangsstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit; die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 2 vor. Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 2 ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigt würde. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern.“ (HSchG § 17 Abs. 3) – Eine Nichtversetzung soll in der Grundschule nur ausgesprochen werden, wenn sie unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände das für die Schülerin oder den Schüler bessere Mittel der individuellen Förderung darstellt. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 ist eine Versetzung in der Regel ausgeschlossen, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit ungenügend oder in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten sind. Für die Versetzung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind neben den Leistungen in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auch die Leistungen in den anderen Fächern mit heranzuziehen. (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses)

Regelungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen

Schuleintritt - Schulpflicht, Schulaufnahme

Für Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt am 1. August die Schulpflicht. Die Anmeldung zur Schulaufnahme erfolgt im September und Oktober vor Schuljahresbeginn. Dieser Termin dient einer ausführlichen Beratung der Eltern im Hinblick auf möglichen Förderbedarf ihres Kindes im sprachlichen, kognitiven und sozialen Bereich sowie der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse.

In begründeten Ausnahmefällen können schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Erkenntnisse aus

- der Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Kindergarten oder mit einer Frühförderstelle,
- dem Gespräch mit den Eltern,
- der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen,
- der Beobachtung des Kindes bei der Anmeldung oder in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen. Sofern die Beobachtungen durch zusätzliche Testverfahren nach § 71 des Hessischen Schulgesetzes abgesichert werden, sind vorrangig förderdiagnostische Verfahren anzuwenden.

Die Zurückstellung, die nicht auf Antrag der Eltern erfolgt, ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen. Die Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Bei der Schulanmeldung werden die Eltern von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache über die Bedeutung der Sprachfähigkeit informiert. Erforderlichenfalls wird eine die Muttersprache des Kindes sprechende Person hinzugezogen. Es wird ihnen

ein Angebot in Form von Vorlaufkursen zur Vermittlung der Sprachkompetenz unterbreitet, das, zusätzlich zu den eigenen Bemühungen, bereits vor Schuleintritt der Sprachförderung des Kindes dient. Gleichzeitig werden Eltern darauf hingewiesen, dass schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden können. Die Zurückstellung kann mit der Auflage erfolgen, dass der Erwerb hinreichender Deutschkenntnisse bis zur Aufnahme des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 1 nachgewiesen wird (s. auch Seite 71).

Vorzeitige Einschulung: Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstandes des Kindes und des schulärztlichen Gutachtens. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen abhängig gemacht werden. Vorzeitig aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden mit der Einschulung schulpflichtig.

Vorklasse

In die Vorklasse werden mit Zustimmung der Eltern nur *zurückgestellte*, also *schulpflichtige* Kinder aufgenommen. Ziel der Vorklasse ist es, die Kinder so weit zu fördern, dass sie in der Jahrgangsstufe 1 erfolgreich mitarbeiten können. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorklasse trifft die Schulleitung nach Anhörung der Vorklassenleiterin oder des Vorklassenleiters. Nach einer Beobachtungsphase entwickelt die Vorklassenleiterin oder der Vorklassenleiter auf der Grundlage des Lehrplans für die Arbeit in der Vorklasse für jedes Kind einen Förderplan, der am Entwicklungsstand und der Lernausgangslage ansetzt und im Verlauf der Vorklassenarbeit ständig fortzuschreiben ist. Am Ende der Vorklasse wird ein Entwicklungsbericht mit Empfehlungen für die weitere Förderung erstellt. Dieser Bericht wird in die Schülerakte aufgenommen und kann von den Eltern eingesehen werden. - Vorklassen werden von Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen geleitet. In besonderen Fällen können sie durch Lehrkräfte der Schule, an der die Vorklasse eingerichtet ist, vertreten werden. Bei längerfristigem Ausfall, zum Beispiel durch Elternzeit oder Erkrankung, regelt das Staatliche Schulamt die Vertretung.

Eingangsstufe

In die Eingangsstufe einer Grundschule können Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden. Die Schulpflicht eines Kindes beginnt jedoch auch im Einzugsbereich einer Grundschule mit Eingangsstufe mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zum 30. Juni. – Für die bestehenden Eingangsstufen gelten die Schulbezirksgrenzen, die für die Grundschule festgelegt worden sind. Fünfjährige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulbezirken können aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Eingangsstufe erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise noch schulpflichtige sechsjährige Schülerinnen oder Schüler aus dem eigenen Schulbezirk aufgenommen werden müssen. – Über die vorhandenen Eingangsstufen hinaus werden keine neuen Eingangsstufen eingerichtet.

Flexibler Schulanfang - § 11a

- (1) Grundschulen können nach § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch zu einer pädagogischen Einheit entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem oder drei Schuljahren durchlaufen können (flexibler Schulanfang). Die Entscheidung über die Einrichtung eines flexiblen Schulanfangs trifft das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger auf der

Grundlage einer pädagogischen Konzeption der Schule. Die Konzeption muss Angaben zur konkreten Umsetzung des durch Lehrplan und Stundentafel gesetzten Rahmens und zum Konzept zur Förderung der Schülerinnen und Schüler enthalten. In der Konzeption kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Kinder nach § 9 Abs. 6 auch jeweils zum 1. Februar aufzunehmen. Das Angebot eines flexiblen Schulanfanges darf nur eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

- (2) Die organisatorische Umsetzung des flexiblen Schulanfanges im Rahmen einer pädagogischen Einheit der Jahrgangsstufen 1 und 2 geschieht in jahrgangsgemischten Lerngruppen. Lehrerinnen und Lehrer können hierin unter Einbeziehung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen arbeiten.
- (3) In Grundschulen mit flexiblem Schulanfang entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre oder im Fall der Einschulung am 1. Februar zweieinhalb Schuljahre besuchen, wird die Zeit über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.
- (4) Die Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 nach weniger als zwei Schulbesuchsjahren trifft die Klassenkonferenz Bei der Entscheidung, den flexiblen Schulanfang über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus zu besuchen, sind durch die Klassenkonferenz die allgemeinen Regeln zur Nichtversetzung entsprechend anzuwenden.

Organisation des Unterrichts und des Schullebens

Grundlagen für die Arbeit in der Grundschule sind der Rahmenplan und die Stundentafel für die Grundschule. Die Arbeit ist so zu organisieren, dass die in § 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und Schulformen genannten Aufgaben und Ziele erreicht werden können. Um individuellem Lern- und Leistungsvermögen gerecht zu werden, ist die Vielfalt didaktischer Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen in den Unterricht einzubringen.

Die Grundschule hat verlässliche Schulzeiten mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schulvormittage vorzusehen. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse und der Eingangsstufe sowie der Jahrgangsstufen 1 und 2 vormittags vier Zeitstunden, für die der Jahrgangsstufen 3 und 4 vormittags fünf Zeitstunden betragen. Die Schule sorgt durch eine geeignete Organisation des Unterrichts, die Verteilung von Unterrichtsstunden und Entspannungsphasen sowie Spiel- und Bewegungszeiten in eigener Verantwortung dafür, dass die verlässliche Schulzeit nach § 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz eingehalten wird.

Der Unterricht wird in der Regel in jahrgangsstufenbezogenen Lerngruppen erteilt, die unter Berücksichtigung der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 3. Dezember 1992 in der jeweils geltenden Fassung für mindestens ein Schuljahr gebildet werden.

Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule umfasst die Begegnung mit fremden Sprachen ab Jahrgangsstufe 1 und die Einführung in eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3. Die Entscheidung darüber, in welche Fremdsprache eingeführt wird, trifft die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulleiternbeirates. Die Leistungen im Fremdsprachenunterricht in der Grundschule bleiben bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

Leistungsbewertung

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erhalten nur zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Das Zeugnis der Jahrgangsstufe 1 enthält schriftliche Aussagen zum Leistungsstand in den Fächern

oder Lernbereichen sowie zur Lernentwicklung, zum Arbeits- und Lernverhalten, zu besonderen Fähigkeiten und Schwächen, zum sozialen Verhalten, zum Bildungswillen und zur Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in Form einer allgemeinen Beurteilung. Das Zeugnis ist den Eltern mündlich zu erläutern. Im Zeugnis der Jahrgangsstufe 2 und in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 werden das Arbeits- und Sozialverhalten und die Leistungen durch Noten bewertet.

Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

Die Grundschule und der Kindergarten sorgen durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für die Kontinuität von Erziehung und Bildung. Gegenseitige Information und Abstimmung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern an gemeinsamen Besprechungen, bei denen die Rahmenbedingungen, insbesondere der Stundenplan, der Dienstplan, die Ausstattung, die Klassen- oder Gruppenstärken und die schulrechtlichen Bestimmungen, sowie die pädagogischen Grundlagen, insbesondere die Erziehungsziele, Lehrpläne, pädagogischen Konzeptionen, Lern- und Sozialformen, der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erörtert werden, fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

Durch Besuche von Kindergartengruppen in der Schule werden Kindergartenkinder mit der Schule vertraut gemacht. Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindergartengruppe auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der Austausch zwischen Erzieherinnen oder Erziehern und Lehrkräften kann zu einer besseren Beurteilung des Entwicklungsstandes der Kinder beitragen und die individuelle Beratung der Eltern vertiefen. Die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder setzt voraus, dass eine entsprechende Einwilligung der Eltern gegenüber dem Kindergarten erklärt worden ist. – Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger des Kindergartens und im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze.

In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch solche Eltern einbezogen werden, deren Kinder keinen Kindergarten besuchen.

Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/Stundenzahl				Summen
	1	2	3	4	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	6	6	5	5	22
Sachunterricht	2	2	4	4	12
Mathematik	5	5	5	5	20
Kunst, Werken / Textiles Gestalten / Musik	3	3	4	4	14
Sport	3	3	3	3	12
Einführung in eine Fremdsprache	-	-	2	2	4
Schülerstunden	21	21	25	25	92
Zusätzliche Stunden nach § 7 Abs. 4	2	2	2	2	8

2. Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Die Bildungsgänge der Mittelstufe werden schulformbezogen oder schulformübergreifend angeboten. Schulformen, die jeweils einen Bildungsgang umfassen, sind die HAUPTSCHULE, die REALSCHULE und das GYMNASIUM. An diesen Schulformen sind die Gegenstandsbereiche des Unterrichts und die durch das Bildungsziel vorgegebenen Anforderungen jeweils auf einen Abschluss bezogen. Schulformen, die kooperativ mehrere Bildungsgänge umfassen, sind die VERBUNDENE HAUPT- UND REALSCHULE und die SCHULFORMBEZOGENE (KOOPERATIVE) GESAMTSCHULE. In den kooperativen Schulformen umfassen der Hauptschulzweig, der Realschulzweig und der Gymnasialzweig jeweils einen Bildungsgang. In den kooperativen Schulformen kann der Unterricht teilweise schulformübergreifend erteilt werden. An der SCHULFORMÜBERGREIFENDEN (INTEGRIERTEN) GESAMTSCHULE werden die Bildungsgänge der in ihr zusammengefassten Schulformen integriert, der Unterricht wird schulformübergreifend angeboten. Die Gleichwertigkeit des Angebots wird durch ein den Bildungszielen angemessenes Verhältnis von gemeinsamem Kernunterricht und Unterricht in differenzierenden Kursen und durch innere Differenzierung im Kernunterricht gewährleistet. – Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können schulformübergreifend als Förderstufe organisiert werden.

Regelungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen

Unterricht und Unterrichtsorganisation

Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 5 knüpft an den der Grundschule an. Neben ein gemeinsames grundlegendes Bildungsangebot treten differenzierte Anforderungen mit dem Ziel, in die Arbeitsformen und Lernangebote höherer Jahrgangsstufen einzuführen. Maßnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen haben besondere Bedeutung. Ab der Jahrgangsstufe 6 werden bei erweitertem Fächerangebot und differenzierteren Anforderungen die Bildungsgänge zunehmend im Hinblick auf die Abschlüsse ausgeformt. Die Korrektur von Entscheidungen über den individuellen Bildungsweg bleibt dabei weiter möglich und wird durch Beratung und Lernförderung unterstützt, um die Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Zum Pflichtunterricht tritt der Wahlpflichtunterricht hinzu.

Darüber hinaus können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet werden. Diese sind eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld. Den besonderen Erfordernissen jahrgangs- oder schulformübergreifend organisierter Arbeitsgemeinschaften ist bei der Stundenplangestaltung Rechnung zu tragen. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sollen dabei berücksichtigt werden. Die Wahlentscheidungen treffen die Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst. Die Wahl verpflichtet zur Teilnahme. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Bei der Organisation des Unterrichts soll ein häufiger Lehrerwechsel vermieden werden.

Bilinguales Unterrichtsangebot

Wenn die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können Schulen durch die Bildung von Schwerpunkten und den erweiterten Einsatz der Fremdsprache einen bilingualen Zug einrichten, der auf der ersten Fremdsprache aufbaut. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt; dazu kann der Unterricht in der ersten Fremdsprache um bis zu zwei Wochenstunden im Rahmen

der Stundentafel erweitert werden. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Sachfach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann für das einzelne Fach im Rahmen der Stundentafel um eine Wochenstunde erhöht werden. Im gymnasialen Bildungsgang sind bilinguale Züge mit kontinuierlichem Unterricht bis zur Abiturprüfung vorgesehen. In der gymnasialen Oberstufe ist die Wahl der ersten Fremdsprache als Leistungsfach sowie zumindest eines in der Fremdsprache unterrichteten Sachfaches verbindlich. – Bilinguale Unterrichtsangebote sollen auch außerhalb eines bilingualen Zuges eingerichtet werden. Dazu gehören ein bilingualer Sachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfasster Texte im Unterricht.

Auslandsaufenthalt

Der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in Verbindung mit einem Besuch einer ausländischen Schule ist zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortsetzen können. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Überprüfungsverfahren durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Förderstufe

Die Förderstufe ist als Bildungsangebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Bindeglied zwischen der Grundschule und der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Mit ihrem differenzierenden Unterrichtsangebot erfüllt die Förderstufe die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I) in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Sie dient der Orientierung und Überprüfung der Wahlentscheidung und hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule vorzubereiten. Der Übergang unmittelbar in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges setzt voraus, dass dafür in der Förderstufe die curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Der **Unterricht in der Förderstufe** wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband und in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.

- Im *Kernunterricht* sollen durch Formen der inneren Differenzierung die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gefördert und durch das gemeinsame Lernen soziale Lernprozesse entwickelt werden.
- Der Kursunterricht wird differenziert auf zwei (B- und C-Kurs) oder, wenn auf den unmittelbaren Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs vorbereitet wird, auf drei Anspruchsebenen (A-, B- und C-Kurs) erteilt. Die erste Einstufung in eine Kursgruppe erfolgt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr, wenn die Schulkonferenz nicht eine andere Regelung trifft. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr durchgeführt werden.

Auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Förderstufenkonferenz, beschließt die Schulkonferenz, ob auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs vorbereitet wird. Sie kann auch beschließen, dass die erste Einstufung in Kurse bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt und das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einbezogen wird.

Erste Fremdsprache ist Englisch. Im Schulprogramm kann vorgesehen werden, dass eine weitere erste Fremdsprache angeboten wird. Das Angebot setzt voraus, dass die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Im A-Kurs beginnt in der Jahrgangsstufe 6 die zweite Fremdsprache.

Kurseinstufung/Kursumstufung

Bei der Ersteinstufung wählen die Eltern die Anspruchsebene des Fachleistungskurses. Nach einer Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr entscheidet die Klassenkonferenz endgültig. Umstufungen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erweiterten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet ist. Sie sollen für die Schülerinnen und Schüler der Förderstufe je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr erfolgen. Vor der beabsichtigten Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen; sie werden gehört und beraten. Wenn sie der vorgesehenen Umstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet jedoch nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr endgültig und teilt ihre Entscheidung den Eltern schriftlich mit.

Der Übergang

aus der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe in die Realschule oder das Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule ist zulässig, wenn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe ihn befürwortet.

Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe

Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 erhalten die Eltern zusätzlich zu dem Zeugnis eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums; Förderstufen, die nicht die curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang haben, informieren nur über die Anforderungen der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule. Gleichzeitig wird den Eltern eine eingehende Beratung bis spätestens 25. Februar angeboten.

Bis zum 5. März teilen die Eltern ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe befürwortet (§ 77 HSchG). Wählen die Eltern einen dieser Bildungsgänge und spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine entsprechende Empfehlung aus, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Wird dem Wunsch der Eltern widersprochen, ist dies den Eltern gegenüber schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten.

Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung danach aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, geht die Schule davon aus, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend darüber, ob sie den Übergang in den gewählten Bildungsgang befürwortet. Die Schule teilt den Beschluss mit Begründung den Eltern unverzüglich schriftlich mit. In dem Schreiben sind sie darauf hinzuweisen, dass sie innerhalb einer Woche eine Schule des empfohlenen Bildungsganges auswählen können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule leitet den Antrag an die gewählte Schule weiter. Für den Fall, dass kein Antrag gestellt wird, werden die Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler an die nächstgelegene Schule des entsprechenden Bildungsganges weitergeleitet.

Hauptschule

Die Hauptschule wird in besonderem Maße durch eine Unterrichtskonzeption geprägt, die durch handlungs- und projektorientiertes Lernen Lernanreize gibt und die Schülerinnen und Schüler individuell fördert. Durch Projekte der Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen und durch die Einbeziehung außerschulischer Lernorte wie Betriebe und andere Einrichtungen im Rahmen der „Öffnung der Schule“ sollen die Schülerinnen und Schüler Einblicke in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft und Hilfen für den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten. - Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll möglichst viele Wochenstunden und möglichst mehrere Schuljahre in der Klasse unterrichten. (Erste) Fremdsprache ist Englisch.

Für den Unterricht in der Hauptschule gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summen	
	5	6	7	8	9	10	bis 9	bis 10
Deutsch	5	5	4	4	4	4	22	26
Englisch	5	5	3 ³⁾	3 ³⁾	3 ³⁾	3	19	22
Mathematik	5	5	4	4	4	4	22	26
Sport	3	3	3	3	2	2	14	16
Religion / Ethik	2	2	2	2	2	2	10	12
Kunst / Musik	2	2	2	2	2	2	10	12
Biologie	1 ²⁾	2	2	-	2	-	7	7
Chemie	-	-	-	2	2	2	4	6
Physik	-	-	1 ²⁾	2	2	2	5	7
Erdkunde	2	2	-	2	1 ¹⁾	-	7	7
Sozialkunde	-	-	2	2	-	2	4	6
Geschichte	-	1 ²⁾	2	-	2	2	5	7
Arbeitslehre	2	2	3	3	3	3	13	16
Wahlpflichtunterricht	-	-	2	2	2	2	6	8
Klassenlehrerstunde	1	-	-	-	-	-	1	1
Schülerstunden	28	29	30	31	31	30	149	179

1) Empfehlung: 1. Halbjahr epochal zweistündig

2) Empfehlung: 2. Halbjahr epochal zweistündig

3) auf § 11 Abs. 5 wird hingewiesen

SchulB-Klassen – Lernen in Schule und Betrieb

In den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Hauptschule können als Fördermaßnahme Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug gebildet werden. In enger Zusammenarbeit mit der Berufsschule und den Ausbildungsbetrieben soll in diesen Lerngruppen zusätzlich zu dem Hauptschulabschluss eine strukturierte Berufsorientierung und Praxiserfahrung in Form eines Lernens in Schule und Betrieb vermittelt werden. – Die Lerngruppen werden in der Regel schulübergreifend eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt auf Beschluss der Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulleiternbeirates und des Schülerrates sowie des Kreis- oder Stadelternbeirates und der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt. – Die Aufnahme in die Lerngruppe erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und der Eltern auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse.

Zehntes Hauptschuljahr

Ein zehntes Hauptschuljahr dient vorrangig dem Erreichen des mittleren Abschlusses. Grundlage des Unterrichts sind die Vorgaben für die Jahrgangsstufe 10 der Stundentafel für die Hauptschule und die Lehrpläne für die Hauptschule und die Realschule. Als besondere Fördermaßnahme kann dabei zeitweise von den Vorgaben der Stundentafel abgewichen werden. – Das zehnte Hauptschuljahr können die Schülerinnen und Schüler besuchen, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss erworben haben.

Realschule

Der Unterricht der Realschule muss in seinen Anforderungen sowie didaktisch und methodisch daran orientiert werden, dass der Mittlere Abschluss auch zum Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe berechtigt, wenn der mit dem Abschluss nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme an deren Unterricht erwarten lässt. Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, die zweite Fremdsprache, die im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten wird, ist in der Regel Französisch. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite angeboten werden. Weitere Fremdsprachen können zugelassen werden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Für den Unterricht in der Realschule gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summen
	5	6	7	8	9	10	
Deutsch	5	5	4	3	4	4	25
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	3	24
Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
Sport	3	3	3	3	2	2	16
Religion / Ethik	2	2	2	2	2	2	12
Kunst	2	-	2	-	2	-	6
Musik	-	2	-	2	-	2	6
Biologie	2	2	2	-	2	-	8
Chemie	-	-	-	2	2	2	6
Physik	-	-	2	2	-	3	7
Erdkunde	2	2	-	-	1 ²⁾	2	7
Sozialkunde	-	-	2	-	2	2	6
Geschichte	-	2	-	2	2	2	8
Arbeitslehre	2	2	-	2	2	-	8
Wahlpflichtunterricht/ 2. Fremdsprache	-	-	4/5	3/4	3/3	3/3	13/15
Klassenlehrerstunde	1	-	-	-	-	-	1
Schülerstunden	28	29	29/30	29/30	31	31	177/179

²⁾ Empfehlung: 2. Halbjahr epochal zweistündig

Verbundene Haupt- und Realschule

Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden sind, können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Die Entscheidung über ihre Einrichtung oder ihre Ersetzung durch die schulformbezogene Organisation trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder im Benehmen mit dem Schulträger. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt.

Die pädagogische und organisatorische Einheit der verbundenen Haupt- und Realschule erfordert, dass die Lehrkräfte die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Konferenzen koordinieren. Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere die Koordination des Unterrichts zwischen den Schulzweigen, der Einsatz gleicher oder aufeinander abgestimmter Lehr- und Lernmittel und die Entwicklung abgestimmter Kriterien für die Leistungsmessung und Leistungsbewertung.

Ferner legen die Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam schulzweigübergreifende Zielsetzungen fest und planen schulzweigübergreifende Vorhaben im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich.

Der Unterricht in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache wird spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 schulzweigbezogen erteilt. Die anderen Fächer können auf Beschluss der Gesamtkonferenz teilweise, mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes insgesamt, schulzweigübergreifend unterrichtet werden.

Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule wird insbesondere durch den Wechsel des Bildungsganges und durch die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweigs der höheren oder niedrigeren Anspruchsebene verwirklicht.

Ist der Hauptschulzweig oder der Realschulzweig einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten. Die abschlussbezogene Differenzierung ist in der ersten Fremdsprache und im Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7, in Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 nachzuweisen. Der Messung und Bewertung der Leistungen werden die Anforderungen des Schulzweiges zugrunde gelegt, dem die Schülerin oder der Schüler angehört.

Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

Schulzeitverkürzung

Entsprechend dem Dritten Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 29. November 2004 umfasst das Gymnasium nunmehr in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Endet ein Gymnasium mit der Jahrgangsstufe 9, ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden.

Für den Unterricht im Gymnasium in den **Jahrgangsstufen 5 bis 9** gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl					Summen
	5	6	7	8	9	
Deutsch	6	5	4	4	4	23
1.Fremdsprache	5	4	4	4	4	21
2.Fremdsprache		5	5	3	3	16
Mathematik	5	5	4	4	4	22
Sport	3	3	3	3	2	14
Religion/Ethik	2	2	2	2	2	10
Kunst	2	2	1 ²⁾	2		7
Musik	2	2	1 ¹⁾		2	7
Biologie	2	1 ¹⁾	2		2	7
Chemie			2	2	2	6
Physik		1 ²⁾	2	2	2	7
Erdkunde	2	1 ¹⁾		2		5
Politik und Wirtschaft			2	2	3	7
Geschichte		1 ²⁾	2	2	2	7
Wahlpflichtunterricht/ 3.Fremdsprache				2/3	2/3	4/6
Klassenlehrerstunde	1					1
Schülerstunden	30	32	34	34/35	34/35	164/166

1) Empfehlung: 1. Halbjahr epochal zweistündig

2) Empfehlung: 2. Halbjahr epochal zweistündig

Gymnasialklassen mit verkürztem Bildungsgang werden nicht mehr eingerichtet. Die genehmigten „G 8-Klassen“ laufen jahrgangsweise aus. Für sie gilt bis zum Ende der Mittelstufe die folgende Stundentafel (§ 14 a der Verordnung über die Stundentafel, Stand 1. Juni 2003):

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen / Stundenzahl					Summe Mittelstufe
	5	6	7	8	9	
Deutsch	5	5	4	4	4	22
1. Fremdsprache	5	5	4	4	4	22
2. Fremdsprache	-	5	4	3	3	15
Mathematik	4	4	5	4	5	22
Sport	3	3	3	2	2	13
Religion/Ethik	2	2	2	2	2	10
Kunst	2	2	-	2	-	6
Musik	2	-	2	-	2	6
Biologie	2	-	1	2	2	7
Chemie	-	-	2	2	2	6
Physik	-	-	2	2	2	6
Erdkunde	2	2	-	2	-	6
Politik und Wirtschaft	-	2	1	1	2	6
Geschichte	-	-	2	2	2	6
Wahlpflichtunterricht/ 3. Fremdsprache	-	-	-	2/3	2/3	4/6
Klassenlehrerstunde	1	-	-	-	-	1
Schülerstunden	28	30	32	34/35	34/35	158/160

Der Übergang von Schülerinnen und Schülern der G 8-Klassen in die Regelform ist zum Ende eines jeden Schulhalbjahres auf Antrag der Eltern möglich.

Die Jahrgangsstufe 10 des gymnasialen Bildungsganges entfällt ab Schuljahresende 2009/2010, wenn diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 in eine Schule mit neunjährigem gymnasialen Bildungsgang aufgenommen wurden, die Mittelstufe verlassen. Für die Jahrgangsstufe 6 – 10 der Schulen, die zum 1.8.2006 auf den verkürzten gymnasialen Bildungsgang umgestellt haben, gilt weiterhin die nachstehend aufgeführte Stundentafel (§14 Verordnung über die Stundentafeln ..., Stand 1. Juni 2003).

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summen
	5 ^{*)}	6	7	8	9	10	
Deutsch	5	5	4	3	4	4	25
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	3	24
2. Fremdsprache	-	-	5	4	3	3	15
Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
Sport	3	3	3	3	2	2	16
Religion / Ethik	2	2	2	2	2	2	12
Kunst	2	2	2	-	2	-	8
Musik	2	2	-	2	-	2	8
Biologie	2	2	2	-	2	-	8
Chemie	-	-	-	2	2	2	6
Physik	-	-	2	2	-	3	7
Erdkunde	2	2	-	1 ²⁾	1 ¹⁾	-	6
Sozialkunde	-	-	2	1 ¹⁾	2	2	7
Geschichte	-	2	-	2	2	2	8
Wahlpflichtunterricht/ 3. Fremdsprache	-	-	-	-	2/3	2/3	4/6
Klassenlehrerstunde	1	-	-	-	-	-	1
Schülerstunden	28	29	30	30	31/32	31/32	179/181

1) Empfehlung: 1. Halbjahr epochal zweistündig

2) Empfehlung: 2. Halbjahr epochal zweistündig

Wahlpflichtunterricht

Die Schulen können die Gestaltungsmöglichkeiten des Wahlpflichtunterrichts nutzen, um durch Schwerpunktsetzungen ein eigenes Schulprofil zu entwickeln oder zu verstärken und es den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, ihre Neigungen und Schwerpunkte auszuprägen.

Fremdsprachenangebot

Die Schule gestaltet das Fremdsprachenangebot nach den Bestimmungen der Stundentafel zur Sprachenfolge. Die erste Fremdsprache muss mindestens bis zur Jahrgangsstufe 9 (10) betrieben werden. Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache wird ab der Jahrgangsstufe 6 im Wahlpflichtbereich angeboten. Die Wahl der Fremdsprache treffen die Eltern im Rahmen des der Schule möglichen Angebots. Wird in der Jahrgangsstufe 8 (9) eine dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts gewählt, muss sie in der Jahrgangsstufe 9 (10) fortgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Wer in einem Gymnasium mit altsprachlichem Schwerpunkt Latein als erste Fremdsprache gewählt hat und in der Jahrgangsstufe 8 (9) Griechisch wählt, ist

^{*)} keine neue Klasse 5 ab Schuljahr 2005/06

verpflichtet, Griechisch bis zum Ende der Einführungsphase (bis zur Jahrgangsstufe 11) zu betreiben; Griechisch wird dann zweite Fremdsprache.

Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

Die schulformbezogene Gesamtschule dient auf Grund des Zusammenwirkens ihrer Zweige dem Ziel, die Entfaltung von Begabungs- und Leistungsschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Bestimmung der Bildungswege im Bildungsgang zu erleichtern. Allen Schülerinnen und Schülern sollen über die Gegenstandsbereiche, Bildungsziele und Anforderungen der einzelnen Bildungsgänge hinausführende gemeinsame Lernerfahrungen vermittelt werden. Die Kooperation zwischen den Bildungsgängen soll durch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulzweigen, im schulzweigübergreifenden Unterricht und bei der Gestaltung des gemeinsamen Schullebens gefördert werden.

Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

- Die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule erfüllt aufgrund ihrer Aufgabenstellung und Gliederung den Bildungsauftrag der Mittelstufe unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, der Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie der Unterschiede in der Lernsituation, im Lernverhalten und der kulturellen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Sie hat die Aufgabe, durch gemeinsame Lernerfahrungen das gegenseitige Verstehen zu fördern, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher Lern- und Lebensbedingungen weiterzuentwickeln. Sie ist durch gemeinsamen Kernunterricht und Unterricht in nach Anspruchshöhe, Begabung und Neigung differenzierten Kursen gekennzeichnet. Diese Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge der Mittelstufe zu verfolgen, und erleichtert die Korrektur dazu getroffener Entscheidungen.
- In der schulformübergreifenden Gesamtschule sollen stabile Gruppenbezüge geschaffen und soziale Bindungen gefördert werden. Die Lehrkräfte sollen daher in einer Klasse und in einer Jahrgangsstufe mit möglichst vielen Wochenstunden eingesetzt werden. Klassenbildungen auf der Grundlage der Fremdsprachenwahl, Kurseinstufungen oder der Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich sind unzulässig. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen mindestens sechs Wochenstunden in gemeinsamen Kerngruppen unterrichtet werden.
- Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Durch das gemeinsame Lernen sollen soziale Lernprozesse und durch innere Differenzierung die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungs- und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler einzugehen.
- Die äußere Differenzierung erfolgt durch die Einstufung in Kurse nach dem Kriterium der Fachleistung, im Wahlpflichtbereich nach dem Kriterium der Neigung. Zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts kann der fachleistungsdifferenzierte Unterricht ohne die Bildung von Kursen in klasseninternen Lerngruppen stattfinden. Die Fachleistungsdifferenzierung (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, Physik, Chemie) erfolgt auf zwei (Erweiterungskurs/Grundkurs) oder drei (A-, B-, C-Kurs) Anspruchsebenen. Über die Differenzierungsform und den jeweiligen Beginn der äußeren

Fachleistungsdifferenzierung entscheidet die Gesamtkonferenz unter Beteiligung des Schulleiternbeirates und des Schülerrates.

- Kurseinstufung/Kursumstufung: Bei der Ersteinstufung wählen die Eltern die Anspruchsebene des Fachleistungskurses. Umstufungen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erweiterten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet ist. Sie sollen in der IGS nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr erfolgen. – Vor der beabsichtigten Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen, anzuhören und zu beraten. Wenn die Eltern widersprechen, wird zunächst ihr Wunsch berücksichtigt. Nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr entscheidet die Schule endgültig.
- Vorrücken: Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für das Überspringen und Wiederholen einer Jahrgangsstufe gelten die Bestimmungen des § 75 des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.
- Abschlussqualifikationen: In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Entscheidung über die angestrebte Abschlussqualifikation vorbereitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 wird den Eltern jährlich schriftlich mitgeteilt, welcher Abschluss der Schülerin oder dem Schüler voraussichtlich zuerkannt werden kann. Diese Mitteilung wird dem am Ende des ersten Schulhalbjahres jeweils zu erteilenden Zeugnis beigelegt; den Eltern ist eine Beratung anzubieten. Spätestens in der Mitteilung der Jahrgangsstufe 9 sind die Eltern aufzufordern, schriftlich zu erklären, ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht. Wird der nach dieser Erklärung angestrebte Abschluss nicht erreicht, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden.
- Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden. Darüber hinaus können in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Klassen auf der Basis der Kurszugehörigkeit in Mathematik oder der ersten Fremdsprache oder auf den Hauptschulabschluss bezogen gebildet werden. Vor der Entscheidung ist der Elternbeirat anzuhören. – Wenn abschlussbezogene Klassen bestehen, erhalten die Eltern zusätzlich zum Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 8 eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen abschlussbezogenen Klasse mit der Aufforderung, bis zum 5. März ihre Wahlentscheidung mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihnen Beratung anzubieten. Wählen die Eltern die Klasse mit dem Bezug zum mittleren Abschluss oder zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums, hat die Klassenkonferenz schriftlich Stellung zu nehmen. Wird dem Wunsch widersprochen, ist dies den Eltern gegenüber schriftlich zu begründen und eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die Klassenkonferenz abschließend.
- Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 64 VOBGM): Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wer in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erreicht hat:

In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts oder des Wahlpflichtunterrichts sind mindestens befriedigende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der 2. oder 3. Fremdsprache auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

Für die Fächer oder Lernbereiche des Pflichtunterrichts mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt:

1. Bei Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens drei Kursen der oberen Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen der unteren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder 1. Fremdsprache befinden. In den Kursen der oberen Anspruchsebene müssen mindestens zweimal befriedigende, mindestens einmal gute, sonst mindestens ausreichende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden.
2. Bei Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens zwei Kursen der obersten Anspruchsebene, sonst der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Fächern der mittleren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In diesen Fächern müssen in den Kursen der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende, in den Kursen der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

Nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen, oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus.
3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
 - bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene,
 - bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der obersten Anspruchsebene oder durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.
4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.
5. Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden.
6. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auch ohne Ausgleich nicht hinreichender Leistungen zuerkannt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.

Für den Unterricht in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summen
	5	6	7	8	9	10	
Deutsch	5	5	4	3	4	4	25
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	3	24
Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
Sport	3	3	3	3	2	2	16
Religion / Ethik	2	2	2	2	2	2	12
Kunst	2	2	2	-	2	-	8
Musik	2	2	-	2	-	2	8
Biologie	2	2	2	-	2	-	8
Chemie	-	-	-	2	2	2	6
Physik	-	-	2	2	-	2	6
Lernbereich Gesellschaftslehre	3	3	2	4	4	2	18
Erdkunde	2	2	-	1 ²⁾	1 ¹⁾	-	6
Sozialkunde	-	-	2	1 ¹⁾	2	-	5
Geschichte	-	2	-	2	1 ²⁾	2	7
Arbeitslehre	-	-	-	-	1	2	3
Wahlpflichtunterricht/ 2. Fremdsprache	-	-	4/5	3/4	3/3	3/3	13/15
Wahlpflichtunterricht/3. Fremdsprache	-	-	-	-	2/3	2/3	4/6
Klassenlehrerstunde	1	1	-	-	-	-	2
Schülerstunden	28/29 ³⁾	30/29 ³⁾	29/30	29/30	31/32	30/31	177/181

1) Empfehlung: 1. Halbjahr epochal zweistündig

2) Empfehlung: 2. Halbjahr epochal zweistündig

3) Wird Gesellschaftslehre als Lernbereich unterrichtet, ergeben sich in Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils 29 Wochenstunden

Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen

Der Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses kann an Hauptschulen, an verbundenen Haupt- und Realschulen, an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erworben werden. Der mittlere Abschluss (**Realschulabschluss**) kann erworben werden an Realschulen, an verbundenen Haupt- und Realschulen, an Hauptschulen mit 10. Hauptschuljahr, an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss):

Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums oder entsprechender Schulzweige versetzt worden sind, steht dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden ist, die Erteilung des Hauptschulabschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre. Bei Schülerinnen und Schülern an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, denen voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem

Hauptschulabschluss gleichgestellt, wenn die Bedingungen des § 55 Abs. 2 der VO über die Bildungsgänge und Schulformen erfüllt sind. Die Regelungen über die Abschlussprüfung bleiben bei der Ermittlung der Endnoten unberücksichtigt.

Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium, dem entsprechenden Schulzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule oder in einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt oder zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen worden sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums oder des entsprechenden Schulzweiges einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule oder in einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre.

Über die Gleichstellung entscheidet die Klassenkonferenz. Sie wird im Abgangszeugnis vermerkt. Wurde ein Vermerk nicht in das Zeugnis aufgenommen, kann die besuchte Schule die Gleichstellung nachträglich auf Antrag in einer Bescheinigung zum Zeugnis bestätigen. Über die Gleichstellung entscheidet bei einer nachträglichen Bescheinigung die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet haben und der Schule noch angehören.

Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule

Die Abschlussprüfung führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang der Hauptschule zum **Hauptschulabschluss** oder zum **qualifizierenden Hauptschulabschluss** oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang der Realschule zum **mittleren Abschluss (Realschulabschluss)**. Der mittlere Abschluss kann auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule erworben werden. Durch die Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht wurde.

An schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen nehmen an der jeweiligen Abschlussprüfung diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, denen voraussichtlich der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss zuerkannt werden kann. Anderen Schülerinnen und Schülern steht die Teilnahme an der Abschlussprüfung nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Schülerinnen und Schülern, bei denen der mittlere Bildungsabschluss gefährdet erscheint, steht die Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses auch in der Jahrgangsstufe 10 frei.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Prüfungsbestimmungen gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sowie für Schülerinnen und Schüler im zielgleich orientierten gemeinsamen Unterricht. Grundlage für die Prüfung dieser Schülerinnen und Schüler sind die Lehrpläne für die jeweiligen Bildungsgänge. Dabei sind die Richtlinien für den entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zu beachten und sonderpädagogische Belange zu berücksichtigen. Der Erlass über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Über Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung über die Bildungsgänge und Schulformen (VOGBM) und über die Festlegung von Art und Umfang eines zu gewährenden Nach-

teilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen - zum Beispiel in Bezug auf die zeitliche Dauer einzelner Prüfungsteile, die Verwendung von Hilfsmitteln oder weitere Maßnahmen des Nachteilsausgleichs - entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft. Die getroffenen Maßnahmen sind in den Prüfungsunterlagen der Schülerinnen und Schüler zu vermerken. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zuständigen Staatlichen Schulamtes einzuholen.

Schülerinnen und Schüler, die in einer allgemeinen Schule den Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule besuchen oder an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule einen entsprechenden Abschluss anstreben und ambulante Förderung durch eine Förderschule als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum erhalten, können auf Antrag der Eltern ihre Prüfung an dieser Förderschule ablegen. In diesem Fall müssen im Bildungsgang der Hauptschule alle Phasen der Projektprüfung, in Ausnahmefällen auch als Einzelprojekt, an der Förderschule durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft das für das Beratungs- und Förderzentrum zuständige Staatliche Schulamt gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, das für die besuchte allgemeine Schule zuständig ist. Die Eltern sind vor Beginn der Prüfungsphase auf die Möglichkeit hinzuweisen und zu beraten.

Allgemeine Regelungen

- Die Organisation der **schriftlichen Prüfungen** obliegt der Schulleitung. Zeitpunkt und Inhalt der schriftlichen Prüfungen werden zentral vom Hessischen Kultusministerium festgelegt. Die Prüfungsaufgaben werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Die Inhalte der schriftlichen Prüfungsarbeiten basieren auf den Lehrplänen für die entsprechenden Fächer und Bildungsgänge sowie den darin aufgezeigten Abschlussprofilen. Die Abschlussprofile beschreiben die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Arbeitsmethoden, die nach erfolgreicher Teilnahme am Unterricht von den Schülerinnen und Schülern erwartet werden können. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen, die Lehrpläne und die jeweiligen Abschlussprofile können im Internet auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter <http://www.kultusministerium.hessen.de> bzw. auf dem Bildungsserver Hessen eingesehen werden.

Die schriftlichen Prüfungen finden im 2. Schulhalbjahr statt. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 135 Minuten, in den Fächern Mathematik und Englisch oder der ersten Fremdsprache jeweils 90 Minuten.

- Die Termine für die **Projektprüfung** im Bildungsgang Hauptschule sowie für die **mündliche Prüfung** und für die **Präsentation auf Grundlage der Hausarbeit** im Bildungsgang Realschule legt die Schule fest. Die Projektprüfung wird in der Regel im ersten Schulhalbjahr durchgeführt, die Präsentation der Hausarbeit in der Regel im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10, spätestens aber rechtzeitig vor den Terminen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Für die Durchführung der Präsentation des Projektes (Hauptschule) und der mündlichen Prüfung oder der Präsentation auf der Grundlage der Hausarbeit (Realschule) wird ein **Prüfungsausschuss** gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die jeweilige Lehrkraft oder gegebenenfalls projektbegleitende Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer angehören.

Mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen deren Eltern, können Gäste beim Abschlussverfahren im Bildungsgang der

Hauptschule an der Präsentationsphase der Projektprüfung oder im Bildungsgang der Realschule bei der Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit teilnehmen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- **Versäumnis**

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn Terminsetzungen der Schule nicht eingehalten werden. – Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird eine erneute Prüfung angesetzt. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch Nachtermine, so können diese fehlenden Prüfungsteile zeitnah, spätestens bis zum Unterrichtsbeginn des nachfolgenden Schuljahres, nachgeholt werden.

Die **Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule** beinhaltet je eine *schriftliche Abschlussarbeit* in Deutsch und in Mathematik sowie eine Projektprüfung mit Präsentation. Das Erreichen des **qualifizierten Hauptschulabschlusses** ist zusätzlich an eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch geknüpft.

Die **Projektprüfung** wird in der Regel im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 durchgeführt. Sie kann schriftliche, mündliche und praktische Tätigkeiten enthalten, die eine Gruppe von drei bis vier Schülerinnen und Schülern zu einem von ihnen selbst gewählten und von der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigten Thema durchführt. Die individuelle Leistung einer Schülerin oder eines Schülers wird durch Auswertung der drei Projektphasen durch den Prüfungsausschuss ermittelt und in eine Note übertragen.

Der Ablauf der Projektprüfung gliedert sich in eine Vorbereitungsphase, eine Durchführungsphase und eine Präsentationsphase.

1. Die Vorbereitungsphase dauert in der Regel drei Wochen. In der Vorbereitungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler nach Beratung durch die beteiligten Lehrkräfte das Prüfungsthema und legen die Projektbeschreibung, die insbesondere Aussagen über Umfang, Medien, Gliederung, Präsentation und außerschulische Vorhaben enthalten kann, der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vor. Daneben dient die Vorbereitungsphase der Informations- und Materialbeschaffung.
2. In der Durchführungsphase arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig an ihrem Projekt. Ihnen steht die projektleitende Lehrkraft beratend zur Verfügung. In der Regel sind vier mal vier Wochenstunden während der Unterrichtszeit als feste Arbeitszeiten über einen Zeitraum von höchstens vier Wochen vorzusehen. In dieser Phase ist auch die Präsentation des Projektes vorzubereiten.
3. Die Präsentationsphase bildet den Abschluss der Projektprüfung. Dafür ist ein Zeitraum von höchstens 60 Minuten vorzusehen. Sie besteht aus zwei Teilen:
 - a) Vorstellung der Arbeitsergebnisse in einem Zeitraum von 15 bis 30 Minuten in der Gruppe,
 - b) Befragung der Schülerinnen und Schüler in der Gruppe durch den Prüfungsausschuss.

Die Projektarbeit wird in der Vorbereitungsphase und in der Durchführungsphase durch mindestens eine Lehrkraft beurteilt, die den Prozessverlauf in geeigneter Weise dokumentiert.

Die **Abschlussprüfung im Bildungsgang der Realschule** umfasst **schriftliche Abschlussarbeiten** in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie eine **mündliche Prüfung** in einem anderen Fach oder eine **Präsentation** auf der Grundlage einer vorher angefertigten Hausarbeit.

Die Präsentation auf der Grundlage der Hausarbeit wird in der Regel im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10, spätestens aber rechtzeitig vor den Terminen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen durchgeführt. Die Termine der mündlichen Prüfung, der Hausarbeit und der Präsentation legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie mindestens vier Wochen vorher den Schülerinnen und Schülern bekannt.

Nach Beratung durch die Fachlehrkräfte teilen die Schülerinnen und Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit, in welchem Fach sie mündlich geprüft werden oder eine Hausarbeit schreiben und diese präsentieren wollen. Gleichzeitig geben sie ein Schwerpunktthema für die mündliche Prüfung oder ein Thema für die Hausarbeit an. Die Themen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gewählte Fach und dabei überwiegend auf das angegebene Schwerpunktthema. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.

Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Für die Präsentation ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Minuten zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen.

Vergabe der Abschlüsse

Abschlüsse des Bildungsganges Hauptschule

Der Bildungsgang der Hauptschule endet mit dem **Hauptschulabschluss** entsprechend der festgestellten Gesamtleistung **in Form des einfachen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses**. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Vergabe des Abschlusses und die Feststellung der Gesamtleistung.

Der **Hauptschulabschluss** wird entsprechend der festgestellten Gesamtleistung zuerkannt, wenn

- die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 erfüllt wurden, d.h. wenn in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder nicht ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können,
- die Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik mit einer ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde. Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt haben, deren Gesamtleistung für einen qualifizierenden Hauptschulabschluss jedoch nicht ausreicht, wird als Endnote im Fach Englisch die Note des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 eingesetzt.

Der **qualifizierende Hauptschulabschluss** wird zuerkannt, wenn

- die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 (siehe oben) erfüllt wurden, und
- die Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit einer ermittelten Gesamtleistung von 3,0 oder besser abgelegt wurde.

Die **Gesamtleistung** errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten in allen in der Abschlussklasse unterrichteten Fächern oder Lernbereichen einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts und der Projektprüfung, wobei die Prüfungsfächer und die Projektprüfung zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 9 nur in einem Halbjahr unterrichtet wurden. Bei Schülerinnen und Schülern, die vom Englischunterricht befreit sind, entfällt die Englischnote.

Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)

Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Hauptschuljahres

Schülerinnen und Schüler, die nach einem bereits erreichten qualifizierenden Hauptschulabschluss ein zehntes Hauptschuljahr besuchen, können den mittleren Bildungsabschluss erwerben, wenn sie durch die Klassenkonferenz zur Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Arbeitslehre, Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft, Physik, Chemie und Biologie oder den nach § 6 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereichen mindestens befriedigende, in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche mindestens gute Noten erreicht worden sind. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz.

Voraussetzungen für die Zuerkennung des Mittleren Abschlusses

Der mittlere Abschluss an Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 wird zuerkannt, wenn die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 der Verordnung über die Bildungsgänge erfüllt wurden und die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde. Die Voraussetzungen nach § 60 erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen ausgleichen kann. Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr unterrichtet wurden.

Wird der angestrebte Abschluss (Hauptschulabschluss, qualifizierender Hauptschulabschluss oder mittlerer Abschluss) nicht zuerkannt, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt und erneut eine Prüfung abgelegt werden.

3. Studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sek.III)

Gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium – HSchG §§ 30 – 35

Die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium führen zur allgemeinen Hochschulreife, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt. Grundlage für die Organisation ist die „Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Verordnungstext kann unter www.kultusministerium.hessen.de eingesehen werden. Eltern, die sich schon vor Eintritt ihrer Kinder in die Oberstufe umfassend informieren wollen, empfehlen wir, beim Amt für Lehrerbildung (Anschrift s. Seite 6) das Heft „Gymnasiale Oberstufe – Berufliches Gymnasium“ anzufordern, das allen Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in die Oberstufe ausgehändigt wird. Nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen:

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums dauert im Regelfall drei Jahre. Die Verweildauer verlängert sich auf maximal 4 Jahre,

- wenn Schülerinnen oder Schüler nicht zur Qualifikationsphase zugelassen werden,
- freiwillig die Einführungsphase wiederholen,
- eine Jahrgangsstufe in der Qualifikationsphase wiederholen müssen, weil einer der einzubringenden Kurse mit Null Punkten abgeschlossen wurde,
- zur Abiturprüfung nicht antreten,
- die Abiturprüfung nicht bestehen und wiederholen.

In Ausnahmefällen (z.B. längere Krankheit) kann das Staatliche Schulamt die Höchstdauer verlängern. Ein Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer, den die Schülerin oder der Schüler nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium antritt, wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.

Der Besuch der **gymnasialen Oberstufe** kann verkürzt werden für Schülerinnen oder Schüler,

- die von der Abschlussklasse der Mittelstufe in die Qualifikationsphase versetzt werden,
- am Ende des 1. Halbjahres der Eingangsphase in das 2. Halbjahr der Qualifikationsphase wechseln.
- Ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe ist für geeignete Schülerinnen und Schüler durch vorzeitiges Eintreten in die zweite Hälfte der Einführungsphase möglich.

Die Verweildauer im Beruflichen Gymnasium kann nicht verkürzt werden.

Übergang und Aufnahme

In die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium wird aufgenommen, wer nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses bzw. der Verordnung über die Bildungsgänge und Schulformen (IGS) in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde. Mit mittlerem Abschluss kann aufgenommen werden, wer von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule als geeignet für den Übergang beurteilt wurde. Die Voraussetzungen für den Übergang und die Befürwortung durch die Klassenkonferenz sind gegeben, wenn

- die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Abschluss mit einer Durchschnittsnote von besser als befriedigend (3,0) in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie in den

übrigen Fächern gleichfalls eine Durchschnittsnote von besser als befriedigend (3,0) erreicht hat,

- in Integrierten Gesamtschulen ein entsprechender Beschluss nach § 64 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen (VOBGM) gefasst wurde.

Unterrichtsorganisation

Die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. In der Einführungsphase findet verbindlicher Unterricht nach einer festen Stundentafel statt. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann dieser im Klassenverband, im Kurssystem oder in einer Mischform erteilt werden. In der Qualifikationsphase wird im Kurssystem unterrichtet. Dabei wird unterschieden zwischen Grundkursen und Leistungskursen. Über Art und Umfang des Kurs- und Fächerangebots entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule.

Gegen Ende der Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler aus dem Angebot der Schule zwei Leistungsfächer oder eine Leistungsfachkombination. In der gymnasialen Oberstufe muss ein Leistungsfach eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Im beruflichen Gymnasium tritt zu den vorgenannten Fächern das Fach Deutsch hinzu, das weitere Leistungsfach ist durch die Wahl der Fachrichtung bestimmt. Es können folgende Fächer als zweites Leistungsfach gewählt werden: Technikwissenschaft, Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Ernährungslehre, Agrartechnik. Die Schülerinnen und Schüler können nur ein Fach als Leistungsfach wählen, in dem sie in der gesamten Einführungsphase Unterricht hatten und am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht haben.

Zur Qualifikationsphase wird nur zugelassen, wer in jedem verbindlichen Fach am Ende der Einführungsphase jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat. Wer in einem verbindlichen Fach weniger als 5 Punkte erreicht, kann dies ausgleichen durch mindestens 10 Punkte in einem anderen verbindlichen Fach oder mindestens jeweils 7 Punkte in zwei anderen verbindlichen Fächern. Die Einführungsphase kann einmal wiederholt werden, wenn nicht bereits wegen Nichtversetzung die Jahrgangsstufe 10 wiederholt wurde oder die Jahrgangsstufe, in der der mittlere Abschluss erworben wurde, zweimal besucht wurde.

Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase

In der gymnasialen Oberstufe wie im beruflichen Gymnasium muss Unterricht in den folgenden Fächern durchgängig bis zum Abitur besucht werden: Deutsch, eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Religionslehre oder Ethik, Mathematik, eine Naturwissenschaft, Sport. Über mindestens zwei Halbjahre in der Qualifikationsphase müssen folgende Fächer belegt werden: Politik und Wirtschaft, Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel (nur gymnasiale Oberstufe) oder ein Ersatzfach (nur berufliches Gymnasium). In der gymnasialen Oberstufe muss darüber hinaus nochmals über zwei Halbjahre eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik belegt werden.

Abiturprüfung

Im Frühjahr 2007 werden erstmals die schriftlichen Abiturprüfungen (zwei Leistungskursklausuren und eine Grundkursklausur) mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen als „**Landesabitur**“ durchgeführt. Beispielaufgaben und die Einführungserlasse für die beiden kommenden Jahre können von der Homepage des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de / Landesabitur ab 2007) heruntergeladen werden.

Gesamtqualifikation

Die Ergebnisse aus den Kursen der vier Halbjahre und der Abiturprüfung werden zur Gesamtqualifikation zusammengefasst, aus der sich die Abiturnote errechnet. Das Abitur ist bestanden, wenn in den drei Bereichen Leistungskurse/Grundkurse/Abitur jeweils die Mindestpunktzahlen erreicht werden. Dies sind

- für 8 Leistungskurse mindestens 70 Punkte (maximal zu erreichen 210 Punkte),
- für 22 Grundkurse mindestens 110 Punkte (maximal zu erreichen 330 Punkte).
- im Abiturbereich mindestens 100 Punkte (maximal zu erreichen 300 Punkte).

Wiederholungsprüfung, Abgangszeugnis bei nicht bestandener Abiturprüfung

Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, muss ein Schuljahr mit sämtlichen Belegverpflichtungen und die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung wiederholen. Im Wiederholungsjahr besucht die Schülerin oder der Schüler Kurse, die in der Regel für die zweite Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase vorgesehen sind. Unter ihnen muss sich in jedem Halbjahr je ein Kurs in den Prüfungsfächern befinden. – Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Das Gleiche gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung die Schule verlassen muss.

Fachhochschulreife

Wer die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die lt. Verordnung geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann erbracht werden durch

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- eine mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem freiwilligen sozialen Jahr.

Doppeltqualifizierende Bildungsgänge – HSchG § 36

Doppeltqualifizierende Bildungsgänge verbinden berufliches und allgemeinbildendes Lernen und führen zur allgemeinen Hochschulreife. Sie können an gymnasialen Oberstufen oder beruflichen Gymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen eingerichtet werden. Sie schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gelten die Vorschriften der „Oberstufenverordnung“. In die einjährigen beruflichen Bildungsgänge, die mit der Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten abschließen, kann aufgenommen werden, wer die Abiturprüfung bestanden und eine Reihe von Bedingungen erfüllt hat (s. dazu § 46 VOGO BG).

Fachoberschulen – HSchG § 37

Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Abschluss auf. Sie führt in verschiedenen Fachrichtungen und Organisationsformen in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung zur Fachhochschulreife. Das Bestehen der Abschlussprüfung berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. Fachoberschulen sind nach den Fachrichtungen *Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Gesundheit und Sozialwesen* gegliedert.

Die *Organisationsform A* umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12. In der Stufe 11 findet an zwei Wochentagen allgemeinbildender und fachtheoretischer Unterricht statt. An den anderen Tagen wird eine fachpraktische Ausbildung in Form eines gelenkten Praktikums durchgeführt. Das Praktikum kann in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben sowie in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder

Institutionen und in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Einrichtungen erfolgen.

In der einjährigen *Organisationsform B* wird der Unterricht der Jahrgangsstufe 12 in der Regel in Vollzeitform angeboten. Sofern die Stundentafel erfüllt wird, ist auch Teilzeitunterricht mit entsprechend längerer Dauer möglich.

In die Fachoberschule *Organisationsform A* kann aufgenommen werden, wer die folgenden Nachweise erbringt:

1. den Mittleren Abschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen, oder das Zeugnis der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe,
2. die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule,
3. die schriftliche Zusage, dass die fachpraktische Ausbildung sicher gestellt ist,
4. eine Bescheinigung über die Berufsberatung durch das Arbeitsamt oder Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule.
5. Für die Aufnahme in die Fachrichtungen Gesundheit oder Sozialwesen ist zusätzlich ein Gesundheitszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, vorzulegen.

In die *Organisationsform B* kann aufgenommen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

1. den Mittleren Abschluss wie oben,
2. die Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst. In der Fachrichtung Sozialwesen kann die Aufnahmevoraussetzung auch erfüllt werden durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen oder in der Sozialverwaltung.
3. Nicht hinreichende Noten im Mittleren Abschluss können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 bei sechsfacher Gewichtung der Note des berufsbezogenen Unterrichts, durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden.
4. Die Aufnahme in die Fachrichtung Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis einer hinreichenden gestalterischen Befähigung voraus.

Der Antrag auf Zulassung zur Fachoberschule ist bei der beruflichen Schule, an der die gewählte Fachoberschule eingerichtet ist, bis spätestens zum 31. März zu stellen.

Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

Am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes der Organisationsform A entscheidet die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von der Schulleitung beauftragten Person über die Zulassung in den zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Zulassung ist auszusprechen, wenn in den Fächern des Pflichtbereiches mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Konferenz kann die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt bei mangelhaften Leistungen in einem Fach aussprechen, wenn mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern erbracht wurden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Der

Nachweis über das gelenkte Praktikum ist bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. – Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen wird, kann die Schule mit einem Abgangszeugnis verlassen oder den ersten Ausbildungsabschnitt wiederholen.

Die *Abschlussprüfung* findet am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Fächer der *schriftlichen Prüfung* sind Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fachrichtungs- oder Schwerpunktfach. Die Bewertung der Unterrichtsleistungen (Vornoten) ist in allen Fächern spätestens zehn Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste einzutragen. Die Vornoten und die Noten der schriftlichen Prüfung werden den Prüflingen spätestens neun Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Der Unterricht ist damit abgeschlossen. – Fächer der *mündlichen Prüfung* sind alle Fächer mit Ausnahme von Sport, die in dem letzten Ausbildungsjahr unterrichtet wurden. Jeder Prüfling wird in wenigstens einem Fach mündlich geprüft. In welchen Fächern geprüft wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen werden den Prüflingen spätestens fünf Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Vornoten sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung die Endnote für jedes Fach fest. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer, mit Ausnahme des Fachrichtungs- oder Schwerpunktfaches, kann durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. Im begründeten Fall und sofern das Bestehen der Prüfung hinreichend wahrscheinlich ist, kann das Staatliche Schulamt eine zweite Wiederholung gestatten.

4. Berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sek. II)

Berufsschule – Berufsgrundbildungsjahr – Besondere Bildungsgänge

Berufsschule – HSchG § 39

Berufsschulen sind Pflichtschulen, die von Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden. Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der zuständigen Berufsschule, in deren Schulbezirk der Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis der Wohnort, liegt. Der Umfang des Berufsschulunterrichts beträgt bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen in der Regel 12 Unterrichtsstunden je Woche. – Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die Fachstufe. Die Grundstufe dauert in der Regel ein Schuljahr, die Fachstufe zwei Schuljahre.

Berufsschülerinnen und –schüler *ohne Hauptschulabschluss*, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, wird *ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss* zuerkannt, wenn sie mindestens das Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule nachweisen.

Berufsschülerinnen und -schüler mit Ausbildungsverhältnis erhalten einen dem *Mittleren Abschluss (Realschulabschluss)* gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie

- den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,
- mindestens 5 Jahre Unterricht in einer Fremdsprache mit befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben oder im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen oder nach Feststellung durch die Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,
- einen mindestens 80 Stunden umfassenden Unterricht im Fach Deutsch mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen,
- im Abschlusszeugnis der Berufsschule einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreichen und
- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer bestanden haben.

Die Fremdsprachenkenntnisse können auch durch die erfolgreiche Teilnahme am Wahlunterricht im Fach Englisch während der Dauer des Berufsschulbesuches nachgewiesen werden, sofern der Umfang des Englischunterrichts im Wahl- oder Pflichtbereich insgesamt 240 Unterrichtsstunden beträgt und im Abschlusszeugnis mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen der *Fachhochschulreife* gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis des mittleren Abschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses beim Eintritt in die Berufsschule und
2. Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0, wobei die Note des berufsbezogenen Unterrichts sechsfach zu gewichten ist, und
3. regelmäßige Teilnahme an folgendem Zusatzunterricht:
 - a) 240 Stunden im sprachlichen Bereich, davon mindestens 80 Stunden in Englisch/Fremdsprachen und 80 Stunden Deutsch, und
 - b) 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich und
 - c) 80 Stunden im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, wenn dieser Unterricht nicht zeitlich und inhaltlich im Rahmen des Pflichtunterrichts erteilt worden ist. – Die Teilnahme am Zusatzunterricht setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler entweder im letzten Zeugnis der Schule, in der sie oder er den Mittleren Abschluss erzielt hat, mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweist, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistung schlechter als ausreichend sein darf, oder die Versetzung in die Klasse 11 der Oberstufe nachweist.
4. Abschluss der folgenden drei schriftlichen Prüfungen mit mindestens ausreichenden Leistungen:
 - a) Deutsch/Kommunikation
 - b) fremdsprachlicher Bereich
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich und
5. Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.

Berufsgrundbildungsjahr

Die Grundstufe der Berufsschule kann in Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, als *Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in vollzeitschulischer Form* oder

als *Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form* geführt werden. Das Berufsgrundbildungsjahr erfüllt eine Gelenkfunktion zwischen den allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Fachbildung und soll den Jugendlichen eine fundierte Berufsentscheidung ermöglichen. In das schulische BGJ werden Jugendliche aufgenommen, die ihre gesetzliche Vollzeitschulpflicht erfüllt und eine Berufsfeldentscheidung getroffen haben. Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfasst auch die fachpraktische Ausbildung. Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder für Berufe mit überwiegend fachlich gleichen Ausbildungsinhalten erteilt; im BGJ umfassen die Fachklassen ein Berufsfeld oder Teile eines Berufsfeldes. Das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form schließt mit einer Prüfung ab. – Schülerinnen und Schülern ohne Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch des Berufsgrundbildungsjahres im Zeugnis ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt. Der erfolgreiche Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres wird bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Besondere Bildungsgänge

Diese richten sich an Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ohne Hauptschulabschluss. Sie bereiten auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor oder qualifizieren für einen Beruf. Die Jugendlichen sollen soweit gefördert werden, dass sie ihre beruflichen Interessen und Fähigkeiten besser einschätzen können. – Besondere Bildungsgänge werden nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht.

Es gibt die folgenden Organisationsformen:

- Besondere Bildungsgänge in Vollzeitform (für Jugendliche, die die verlängerte Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben – Berufsvorbereitungsjahr)
- Besondere Bildungsgänge in Teilzeitform (für Jugendliche, die die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen)

Je nach Schule werden unterschiedliche Berufsfelder angeboten. Bei erfolgreichem Besuch wird ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Abschluss erreicht.

- Eingliederungslehrgang in die Berufs- und Arbeitswelt
Bei dem Eingliederungslehrgang (EIBE) handelt es sich um eine Fördermaßnahme für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis. Der Lehrgang dauert maximal zwei Schuljahre und hilft den Schülerinnen und Schülern beim Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt durch projektbezogenen Fachunterricht mit allgemein bildenden Inhalten, Projektarbeit mit handlungsorientiertem Spracherwerb sowie durch sozialpädagogische Förderung. Der Hauptschulabschluss kann entsprechend der „Verordnung über Besondere Bildungsgänge an beruflichen Schulen“ erworben werden. Der Mittlere Abschluss ist nur durch eine externe Prüfung möglich.

Berufsfachschulen – HSchG § 41

Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie vermitteln berufliche und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bereiten auf die Fachbildung in einem Ausbildungsberuf vor oder führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss. In Hessen gibt es verschiedene Formen von Berufsfachschulen:

Zweijährige Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung in dem betreffenden Berufsfeld vermitteln und zu einem Mittleren Abschluss führen, können nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht besucht werden.

In Hessen gibt es Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Mittleren Abschluss führen, in den **Berufsfeldern**

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Holztechnik
- Drucktechnik
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Textiltechnik und Bekleidung
- Körperpflege
- Agrarwirtschaft
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Wirtschaft und Verwaltung

und in den **Berufsrichtungen**

- Medizinisch-technische und krankenpflegerische Berufe
- Sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe

In die zweijährige Berufsfachschule können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die

1. über den Hauptschulabschluss mit jeweils mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik verfügen,
2. in keinem der drei Fächer schlechtere als ausreichende Leistungen sowie in allen übrigen Fächern im Durchschnitt befriedigende Leistungen erbracht haben und deren bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in einem schriftlichen Gutachten für geeignet gehalten werden, einen dem Mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zu erreichen,
3. das 18. Lebensjahr bei Eintritt noch nicht vollendet haben und
4. noch keine zweijährige Berufsfachschule in einem anderen Berufsfeld oder einer anderen Berufsrichtung mehr als ein Jahr besucht und noch keine duale Berufsausbildung absolviert haben.

Am Ende des zweiten Schulhalbjahres des zweiten Ausbildungsjahres wird eine *schriftliche und praktische Abschlussprüfung* durchgeführt. Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die *schriftliche Abschlussprüfung* umfasst drei schriftliche Arbeiten. Bei zwei der drei Arbeiten können sich die Schülerinnen oder Schüler für eine bestimmte Kombination der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder eine Naturwissenschaft entscheiden. Die dritte Arbeit enthält eine Aufgabe aus dem berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogenen Lernbereich. Im *praktischen Teil der Abschlussprüfung* haben die Schülerinnen und Schüler eine zusammenhängende Aufgabe aus einem oder mehreren Lerngebieten oder Lernfeldern des fachpraktischen Unterrichts oder aus einem oder mehreren Lernfeldern des berufsbezogenen Praxisunterrichts zu bearbeiten.

Die Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfungsarbeiten sowie die entsprechenden Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Eine mündliche Prüfung kann in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung oder im fachpraktischen Teil der Abschlussprüfung durchgeführt werden, wenn die jeweilige Prüfungsleistung der Schülerin oder des Schülers von der Vornote abweicht. Die Abschlussprüfung kann einmal nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes möglich.

Nach erfolgreichem Besuch der zweijährigen Berufsfachschule ist der Übergang in die betriebliche Berufsausbildung (mit Verkürzung der Ausbildungszeit in einem

Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes), in die Klasse 11 einer Fachoberschule oder in die Jahrgangsstufe 11 eines beruflichen Gymnasiums möglich. An die Berufsfachschulausbildung für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe schließt sich ein 3. Ausbildungsjahr an, das zur Qualifikation als Kinderpflegerin/Kinderpfleger führt.

Einjährige Berufsfachschulen, die auf einem Mittleren Abschluss aufbauen, dienen der Vorbereitung auf die Fachausbildung bestimmter Ausbildungsberufe der Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung sowie Hauswirtschaft und Ernährung. Sie gliedern sich in

- die einjährige Berufsfachschule für Wirtschaft,
- die einjährige Berufsfachschule für Ernährung/Hauswirtschaft.

Die Aufnahme setzt einen mittleren Bildungsabschluss voraus, der nachgewiesen werden kann durch

1. das Abschlusszeugnis der Realschule oder
2. das Versetzungszeugnis nach Jahrgangsstufe 11 einer gymnasialen Oberstufe oder
3. das Abschlusszeugnis einer Zweijährigen Berufsfachschule im Lande Hessen oder
4. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Der erfolgreiche Besuch der Einjährigen Berufsfachschule für Wirtschaft wird als erstes Jahr der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Bürokauffrau/Bürokaufmann, Bürogehilfe/Bürogehilfin, Industriekauffrau/Industriekaufmann, Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel angerechnet. Der erfolgreiche Besuch der Einjährigen Berufsfachschule für Ernährung/Hauswirtschaft wird als erstes Jahr der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Fachgehilfin/Fachgehilfe im Gastgewerbe, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann, Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Köchin/Koch und Hauswirtschafterin /Hauswirtschafter angerechnet.

Die **Zweijährige Berufsfachschule**, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, führt zu einem schulischen Berufsabschluss. Sie gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

• Bekleidungstechnik	• Informationsverarbeitung – Technik
• Biologietechnik	• Maschinenbautechnik
• Chemietechnik mit den Schwerpunkten Laboratiumstechnik, Lebensmittel- analytik, Umweltanalytik	• Physiktechnik
• Datenverarbeitungstechnik	• Systemgastronomie
• Fremdsprachensekretariat	• Umweltschutztechnik
• Informationsverarbeitung – Wirtschaft	

Wer die Ausbildung mit der Abschlussprüfung erfolgreich beendet hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatliche geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent“ zu führen.

Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus

1. ein Versetzungszeugnis nach Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe oder

2. ein Zeugnis über den Mittleren Abschluss (Realschulabschluss) oder
3. ein Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule, die zu einem mittleren Abschluss führt oder
4. ein Zeugnis der Fachschulreife oder
5. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum 15. Februar das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

Am Ende des ersten Ausbildungsjahres entscheidet die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zuletzt beteiligten Lehrkräfte über die Zulassung in das zweite Ausbildungsjahr. Diese ist auszusprechen, wenn in den Lernfeldern oder Fächern des Pflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine beauftragte Lehrkraft unterrichtet die Schülerinnen und Schüler und die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Prüfungshalbjahres über die wesentlichen Bestimmungen der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife kann erwerben, wer

1. die Abschlussprüfung bestanden hat und
2. am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife mit Erfolg teilgenommen und die Zusatzprüfung bestanden hat und
3. eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf oder
2. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
3. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
4. eine mindestens halbjährige ununterbrochene einschlägige Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder einer öffentlichen Verwaltung.

Die einjährigen und zweijährigen Berufsfachschulen, die einen mittleren Abschluss voraussetzen, führen die Bezeichnung Höhere Berufsfachschule.

Berufsfachschulen mit Berufsabschluss führen zum Abschluss in einigen wenigen anerkannten Ausbildungsberufen (Damenschneiderin/Damenschneider, Bürokauffrau/Bürokaufmann, Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter, Drechsler (Elfenbeinschnitzer), Holzbildhauer, Tischler, Edelmetallgestaltende Berufe). Die Ausbildung erfolgt in Vollzeitform. Sie gliedert sich in die Grundstufe und die Fachstufe. Die Grundstufe dauert ein Schuljahr, die Fachstufe zwei oder zweieinhalb Schuljahre.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- der Nachweis über die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und
- der Nachweis über die gesundheitliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar in die Fachstufe aufgenommen werden, wenn sie ein

Berufsgrundbildungsjahr oder die Berufsfachschule des entsprechenden Berufsfeldes erfolgreich abgeschlossen haben. Darüber hinaus kann unmittelbar in die Fachstufe aufgenommen werden, wer den Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen beruflichen Tätigkeit erbringt und sich einer Aufnahmeprüfung erfolgreich unterzogen hat.

Fachschulen – HSchG § 42

Fachschulen dienen der vertiefenden beruflichen Aus- und Weiterbildung und werden nach einer Berufsausbildung oder ausreichenden Berufspraxis besucht. Die Ausbildung dauert ein bis drei Jahre und findet in der Regel sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeitform statt.

Die **einjährige Fachschule** baut auf der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie einer einschlägigen mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit auf und hat zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung weiterzuqualifizieren. Die Ausbildung in Vollzeitform dauert insgesamt ein Jahr, die Ausbildung in Teilzeitform entsprechend länger. Einjährige Fachschulen gliedern sich in die Fachrichtungen Gartenbau, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Weinbau, Maler und Lackierer.

Die Ausbildung an **zweijährigen Fachschulen** soll Fachkräfte aus der Arbeits- und Berufswelt dazu befähigen, Aufgaben in Technik, Wirtschaft und Verwaltung im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen. Die Aufnahme setzt das Abschlusszeugnis der Berufsschule, die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes und eine weitere einschlägige berufliche Tätigkeit von ein bis drei Jahren je nach Ausbildungsvoraussetzungen voraus. Bewerber ohne die genannten Abschlussprüfungen können bei Nachweis einer mindestens siebenjährigen einschlägigen Tätigkeit in die Fachschule aufgenommen werden, sofern sie erfolgreich eine fachliche Eignungsprüfung an einer Fachschule ablegen. Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform zwei, in der Teilzeitform drei bzw. vier Jahre. Ein Übergang von der Teilzeitform in die Vollzeitform ist nach dem ersten Ausbildungsabschnitt möglich.

Die zweijährigen Fachschulen in Hessen gliedern sich in folgende Fachrichtungen:

Agrarwirtschaft	Bautechnik	Bekleidungstechnik
Betriebswirtschaft	Biotechnik	Catering/Systemverpflegung
Chemietechnik	Drucktechnik	Edelmetallgestaltung
Elektrotechnik	Ernährung/Hauswirtschaft	Farb- und Lacktechnik
Feinwerktechnik	Fremdenverkehrswirtschaft	Garten- und Landschaftsbau
Glasgestaltung	Glastechnik	Glas- und Fensterbautechnik
Großhaushalt	Heizungs-, Lüftungs-Klimatechnik	Holztechnik
Hotel- und Gaststättengewerbe	Kälteanlagentechnik	Karosserie-, Fahrzeugtechnik
Kunststoff-, Kautschuktechnik	Lebensmitteltechnik	Maschinentechnik
Milchwirtschaft Molkereitechnik	Sanitärtechnik	Umweltschutztechnik
	Werbe- und Mediengestaltung	

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Mit der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten Studierende, die bei Aufnahme in die

zweijährige Fachschule den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, einen dem Mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie in Deutsch und Englisch mindestens ausreichende Leistungen erreichen. Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird Studierenden, die bei Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt den Mittleren Abschluss nachweisen, die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn sie in Deutsch und Englisch mindestens ausreichende Leistungen erreichen.

Die Ausbildung an den **Fachschulen für Sozialpädagogik** dauert drei Jahre, in Teilzeitform fünf Jahre. Die Aufnahme setzt einen Mittleren Abschluss, den Abschluss einer Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren (davon ein Jahr einschlägig) voraus. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin/Erzieher selbstständig tätig zu sein. Die Ausbildung wird in der Regel in Vollzeitform durchgeführt und gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule und in eine überwiegend fachpraktische Ausbildung von einem Jahr (Berufspraktikum). Mit dem Abschluss wird den Studierenden die Fachhochschulreife zuerkannt.

Fachschulen für Heilpädagogik bauen auf der Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher sowie einer mindestens zweijährigen Berufspraxis auf. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform 1 ½ Jahre, in Teilzeitform 2 ½ Jahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Mit dem Abschluss wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

Informationen über schulrechtliche Regelungen

Die nachfolgenden Hinweise auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und schulischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die jeweiligen Originalfassungen können in den Schulen eingesehen werden. Außerdem ist die LEB-Geschäftsstelle gerne bereit, zu einzelnen Regelungen Auskunft zu geben und im Einzelfall auch Kopien zur Verfügung zu stellen. Die sehr umfangreichen und meistgefragten Verordnungen, z.B. die zur Gestaltung des Schulverhältnisses, die Verordnung über die Bildungsgänge und Schulformen sowie die Verordnung über die Stundentafeln können nur schriftlich gegen Einsendung einer Briefmarke im Wert von 1,44 € bei der Geschäftsstelle bestellt werden (Anschrift: Landeselternbeirat von Hessen – Idsteiner Str. 47 – 60326 Frankfurt am Main). Zumindest für die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte lohnt es sich daher, unsere Sammlung „Wichtige schulrechtliche Regelungen“ zum Preis von 3,00 EUR zu bestellen. Die Broschüre enthält die aktuellen Fassungen der folgenden Regelungen:

- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)
- Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- Verordnung über die Klassen- und Gruppengrößen
- Schulwanderungen, Schulfahrten
- Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen
- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen
- Erlass Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen

AUFNAHME IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN - AUFNAHMEKAPAZITÄT
(HSchG § 70; „Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität“;
„Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“, § 6):

Mit Beginn der Schulpflicht besteht nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsregelungen (siehe auch „Übergänge“) Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gibt es im Gebiet mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann jedoch nicht die Aufnahme in eine bestimmte Schule beansprucht werden. Wenn es im Gebiet des Schulträgers keine Schule des gewünschten Bildungsganges gibt, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers. - Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt oder die Vorgaben des Staatlichen Schulamts zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegenstehen.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben,
2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können,

3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder
4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

Für die Aufnahme und schulische Eingliederung ausländischer Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder von Aussiedlerinnen und Aussiedlern gibt es besondere Regelungen. Dabei kann auch die Pflicht zum Besuch eines schulischen Sprachkurses festgelegt werden (s. Seite 71). - Die Aufnahme in berufliche Schulen wird von dem Ergebnis einer Untersuchung der körperlichen Eignung für den Beruf, für den ausgebildet wird, abhängig gemacht.

Je nach Entwicklung der Anmeldezahlen kann die Aufnahmekapazität für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen der Mittel- und Oberstufe festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag des Schulträgers oder im Benehmen mit diesem. Liegt ein Antrag des Schulträgers nicht vor, teilt das Staatliche Schulamt diesem seine diesbezügliche Absicht mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Entscheidung trifft nach Anhörung der Schulleitung und des Kreis- oder Stadtelternbeirates das Staatliche Schulamt. Dabei sind insbesondere die im Schulentwicklungsplan vorgegebene Größe der Schule, die räumlichen Verhältnisse, die gleichmäßige Auslastung der Schulen, der gleichmäßige Einsatz der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte und die Gewährleistung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten des Staatlichen Schulamtes Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Zu diesen Dienstbesprechungen sind Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates einzuladen. Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.

AUFSICHT ÜBER SCHÜLER (Verordnung vom 28.3.1985 in der jeweils geltenden Fassung):

Die Aufsicht erstreckt sich auf

- ⇒ den Unterricht, auch wenn dieser außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt wird,
- ⇒ die Unterrichtswege,
- ⇒ schulische Veranstaltungen,
- ⇒ in angemessenem Umfang auf die Zeiten vor, zwischen und nach dem Unterricht,
- ⇒ erforderlichenfalls auf die besonderen Umstände bei Fahrschülern.

Eine Aufsichtsführung durch Lehrkräfte 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde sowie bis zur Räumung der Schule nach Ende des Unterrichts ist grundsätzlich ausreichend. Die Pflicht zur Aufsichtsführung erstreckt sich auch auf eine außerhalb des Schulgeländes, aber in unmittelbarem Anschluss daran, für Schulbusse eingerichtete Haltestelle, die räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet ist, wenn die Gefährdung der Schülerinnen und Schüler dies erforderlich macht.

Eine Aufsichtspflicht besteht in den oben genannten Fällen nicht,

- ⇒ wenn die Schülerin oder der Schüler sich unerlaubt von der Klasse oder Gruppe entfernt,
- ⇒ wenn die Eltern sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass in besonderen Situationen eine Aufsicht nicht durchgeführt wird.

Wichtig

- ⇒ Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich.
- ⇒ Schülerinnen und Schüler der Vorklassen und Eingangsstufen sowie der ersten beiden Klassen der Grundschule und der ersten beiden Schuljahrgänge der Sonderschule dürfen bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts nur entlassen werden, wenn die Eltern vorher ihr Einverständnis hierzu schriftlich erteilt haben (siehe o.a. Verordnung, "V. Aufsicht bei Schul- und Unterrichtswegen", Nr. 2).

AUSLÄNDISCHE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

(Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 9. April 2003):

Die Verordnung regelt in Ergänzung zur Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses das Schulverhältnis von Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, und von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Die Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Sprache. Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleitung. Ist eine Fördermaßnahme erforderlich, wird die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Fördermaßnahme ausgesetzt.

Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse sind:

- ◆ Intensivklassen
- ◆ Intensivkurse
- ◆ Alphabetisierungskurse
- ◆ Deutsch-Förderkurse
- ◆ schulische Sprachkurse bei Zurückstellung sowie
- ◆ weitere Hilfen zur Eingliederung

Diese Fördermaßnahmen sind verpflichtende schulische Veranstaltungen.

An einem *freiwilligen Vorlaufkurs* zur Vorbereitung des Schulanfangs nehmen Kinder teil, die bei der Anmeldung nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. An einem Vorlaufkurs im Umfang von 10 bis 15 Wochenstunden nehmen in der Regel 10 bis 15 Kinder teil. Er findet je nach örtlichen Gegebenheiten an einer Grundschule für die von dieser Schule aufzunehmenden Kinder oder für die von mehreren Grundschulen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler statt. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger kann der Vorlaufkurs auch an einem anderen Ort (z.B. Kindergarten) durchgeführt werden.

Intensivklassen und *Intensivkurse*: Schülerinnen und Schüler, bei denen die Teilnahme an einem Deutschförderkurs nicht ausreichend erscheint, sind verpflichtet, am Unterricht einer Intensivklasse oder eines Intensivkurses teilzunehmen.

- *Intensivklassen* sind eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als 12 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Sie werden eingerichtet, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist, ggfs. auch jahrgangs- und schulübergreifend. Der Umfang der Wochenstundenzahl beträgt in der Grundschule in der Regel mindestens 20, in den anderen Schulformen mindestens 28 Wochenstunden. Die Maßnahme dauert in der Regel nicht länger als ein Schuljahr; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schuljahr entscheidet die Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte. Eine Teilnahme am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen Unterrichtsfächern (z. B. Musik und Sport) ist anzustreben.
- *Intensivkurse* sind Lerngruppen mit in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schülern, die vorläufig einer Regelklasse zugeordnet sind. Sie sind – ggfs. jahrgangs- und schulübergreifend – einzurichten, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist und wenn Intensivklassen nicht eingerichtet werden können. Mindestens 12 Wochenunterrichtsstunden sind für den Erwerb der deutschen Sprache vorzusehen; über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als zwei Schuljahre; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schulhalbjahr entscheidet die Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte.

Alphabetisierungskurse

Diese Kurse für Schülerinnen und Schüler ohne schulische Vorbildung finden im Rahmen von Intensivklassen oder Intensivkursen statt.

Schülerinnen und Schüler, die sich zwar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die nicht an einer der oben erwähnten Fördermaßnahmen teilnehmen, sind verpflichtet, an eingerichteten Deutsch-Förderkursen teilzunehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die zuständige Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. In der Grundschule finden die Deutsch-Förderkurse als zwei zusätzliche Unterrichtswochenstunden und/oder als paralleles lehrplanbezogenes Angebot zum planmäßigen Deutschunterricht statt. Die nach der Stundentafel für die Grundschule geltende Höchststundenzahl ist zu beachten. In den weiterführenden Schulen kann ein Deutsch-Förderkurs nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Schule bis zu vier zusätzliche Unterrichtswochenstunden umfassen.

Schulischer Sprachkurs und Besuch der Vorklasse bei Zurückstellung Schulpflichtige Kinder, die von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden, sollen zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet werden. Der Sprachkurs kann in der zuständigen oder einer anderen Grundschule stattfinden. Er umfasst in der Regel 15 bis 20 Wochenstunden und mindestens 8 Kinder. Der Besuch einer Vorklasse kann dann angeordnet werden, wenn dadurch eine angemessene Förderung zu erwarten ist. Wenn die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse bereits während des Zeitraumes der Zurückstellung erworben und nachgewiesen werden und eine erfolgreiche Mitarbeit in der 1. Klasse zu erwarten ist, besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1.

Fördermaßnahmen zur Erlernen der ersten Fremdsprache

sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 eingerichtet werden, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und unmittelbar vor der Aufnahme keine deutsche Schule besucht haben, haben auf Antrag die Möglichkeit des *Wechsels der Sprachenfolge*. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der

Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch gewählt werden.

Benotung

In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schule ist in den ersten beiden Schulbesuchsjahren der individuelle Leistungsfortschritt der betroffenen Schülerinnen und Schüler besonders zu berücksichtigen. In dieser Zeit ist auf sprachlich bedingte Defizite Rücksicht zu nehmen. Die Benotung in Deutsch kann in dieser Zeit durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden.

Zeugnisse

Bis zur Jahrgangsstufe 10 einer allgemein bildenden Schule kann in den ersten beiden Schulbesuchsjahren auf den Ausgleich einer nicht ausreichenden Zeugnisnote in Deutsch verzichtet werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs zu erwarten ist.

Berufliche Schulen

Berufsschulpflichtige, die aufgrund unzureichender Vorbildung und mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ohne Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis sind, sollen Vollzeitunterricht oder Teilzeitunterricht im Rahmen der besonderen Bildungsgänge erhalten. Dieser dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse (Hauptschul- bzw. Realschulabschluss). Jugendliche, denen es für einen erfolgreichen Besuch der beruflichen Schule lediglich an Deutschkenntnissen mangelt, erhalten im Rahmen der personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache. Jugendlichen mit unzureichenden Deutschkenntnissen, die eine Berufsausbildung absolvieren, soll durch die Schule während der Ausbildung nach Möglichkeit eine zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache angeboten werden.

Unterricht in den Herkunftssprachen

kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen nach § 3 der Verordnung über die Stundentafeln als Wahlunterricht angeboten werden.

BETREUUNGSANGEBOTE

An den Grundschulen sowie den Grundstufen der selbstständigen Schulen für Lernhilfe und Sprachheilschulen können Schulträger Betreuungsangebote einrichten, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen Betreuung führen. Zur Bezuschussung dieser Betreuungsangebote hält die Hessische Landesregierung im Haushalt Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich vor. Der einzelne Schulträger erhält für jede seiner Grundschulen sowie die selbstständigen Schulen für Lernhilfe und Sprachheilschulen einen pauschalen Zuschuss von 5.112,92 € pro Haushaltsjahr. Über den Einsatz der Mittel entscheiden die Schulträger flexibel entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort. So kann einer Schule, die nur kürzere Betreuungszeiten benötigt, eine geringere Summe zugewiesen werden als einer Schule, die aus sozialen Gründen ein umfangreicheres Betreuungskonzept braucht.

Vom Schuljahr 2005/2006 an verfügen 1.035 der 1.171 Grundschulen sowie 59 der 110 Schulen für Lernhilfe und Sprachheilschulen über ein Betreuungsangebot. Die Städte Darmstadt, Fulda, Kassel, Offenbach und Rüsselsheim sowie die Landkreise Bergstraße, Gießen, Groß-Gerau, Kassel und Offenbach, der Hochtaunuskreis, der Werra-Meißner-Kreis und der Wetteraukreis bieten flächendeckend an allen Grundschulstandorten Betreuung an. Neun Schulträger halten auch im

Sonderschulbereich ein flächendeckendes Angebot bereit (die Städte Darmstadt, Kelsterbach, Offenbach, Gießen und Fulda sowie die Kreise Groß-Gerau, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis und Werra-Meißner-Kreis).

- Über die Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang von Betreuungsangeboten beschließt nach Beteiligung des Schulleiternbeirates die Schulkonferenz.
- Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger. Träger der Betreuungsangebote können der Schulträger, die Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen sein.
- Der Träger stellt das für Betreuungsangebote geeignete Personal ein, wobei die Schulleiterin bzw. der Schulleiter an der Auswahl beteiligt wird.
- Der Träger und die einzelne Schule sowie ggf. die Standortgemeinde erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren und mit dem Schulträger abzustimmen ist. Kriterien nach den Ansprüchen der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen finden keine Anwendung.
- In allen Fragen der Konzepterstellung und Einrichtung von Betreuungsangeboten können auch die Staatlichen Schulämter um Unterstützung gebeten werden.
- Die Versicherung ist durch den Schulträger zu regeln.
- Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot ist freiwillig. Elternbeiträge können auf Grund von Satzungen oder Vereinbarungen erhoben werden.

BETRIEBSPRAKTIKUM

Die Durchführung von Betriebspraktika in allgemein bildenden Schulen ist in den „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ...“ geregelt. Das Betriebspraktikum als umfassendste Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern die Gegebenheiten der Arbeitswelt zugänglich und erfahrbar zu machen, richtet sich ausdrücklich nicht nur an diejenigen, die unmittelbar vor einer Berufswahl stehen. Durch die Möglichkeit, Informationen über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und -bedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben zu sammeln, leisten Betriebspraktika einen Beitrag zu einer besser vorbereiteten und begründeten Berufswahl für alle Schülerinnen und Schüler.

Bei der Auswahl der Betriebe ist es wichtig, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, damit die Schülerinnen und Schüler nicht nur für Hilfs- und Wartungsarbeiten eingesetzt werden. Der Betrieb soll vom Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers in zumutbarer Entfernung liegen, so dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. *Die Fahrtkosten werden erstattet.*

Betriebspraktika sollen vom 8. Schuljahr an durchgeführt werden. Alle Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe sollen an einem Praktikum teilnehmen, die Durchführung eines zweiten Praktikums ist möglich. Werden für eine Schülergruppe zwei Praktika durchgeführt, sollen diese unterschiedliche Fragestellungen verfolgen und in unterschiedlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern stattfinden. In der gymnasialen Oberstufe kann ein Betriebspraktikum in der Regel in der Einführungsphase durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Jahrgangsstufe trifft die Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulleiternbeirates und der Schülervertretung. Die Betriebspraktika werden von einer fachkundigen Lehrkraft vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet. Die von der Schulleitung als Leiterin oder Leiter beauftragte Lehrkraft unterrichtet die Eltern über die Absicht, ein Praktikum durchzuführen. Durch die Information auf einem Elternabend und durch Aushändigung eines Merkblattes stellt die Lehrkraft ihnen die Zielsetzung und die Organisation des Praktikums vor und unterrichtet sie insbesondere über die Fragen der Ausführung, über Datenschutzregelungen und Versicherungsfragen.

Die Leiterin oder der Leiter des Praktikums überprüft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Betrieb und sucht sie dort möglichst einmal in der Woche auf. Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In Ausnahmefällen können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz

Alle an einem Praktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind bei der Sparkassenversicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Praktika im Ausland

Für die Durchführung eines Praktikums im Ausland müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Termin liegt nicht in den Ferien.
- Das Praktikum wird von der ganzen Klasse/Lerngruppe durchgeführt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden von einer Lehrkraft ihrer Schule betreut.
- Der Durchführung werden die „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb...“ zugrunde gelegt.

Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Praktikum gewährleistet. *Fahrtkosten werden nicht erstattet.*

Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen

Die vielfältigen Bildungsgänge beruflicher Vollzeitschulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt die Durchführung von Betriebspraktika als direkten Bezug zur Praxis. Den Schülerinnen und Schülern soll damit Gelegenheit gegeben werden, einen berufsfeldorientierten Einblick in wirtschaftliche und technische Tatbestände und Zusammenhänge zu gewinnen sowie ökonomische und soziale Verhaltensweisen kennen zu lernen.

Betriebspraktika sind als schulische Veranstaltungen im Betrieb in die langfristige Unterrichtsplanung der Lernbereiche und Fächer einzubeziehen. Sie sollen aus dem Unterricht vor allem des beruflichen Schwerpunktes erwachsen, können aber auch in diesem Zusammenhang mit fächerübergreifenden Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden. Die Veranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich in Klassen-, Fach- oder Abteilungskonferenzen abzustimmen. Sie werden durch die Schulleitung nach Anhörung des Schullehrerbeirates und der Schülervertretung genehmigt. Betriebspraktika können als Klassen- oder Gruppenpraktika durchgeführt werden. Sie dauern in der Regel zwei bis vier Wochen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ferien. Bei vollschulischer Ausbildung sollen sie mindestens vier Wochen dauern, können jedoch auch bis auf sechs Wochen ausgedehnt werden.. Bei drei- bzw. vierwöchigen Praktika sollte etwa in der Mitte des Praktikums ein

Unterrichtstag in der Schule durchgeführt werden, an dem der Verlauf ausgewertet wird, mögliche Probleme besprochen und die Durchführung der Arbeits- und Beobachtungsaufträge überprüft werden können.

Für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Berufsfachschule für Fremdsprachensekretariat kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der entsendenden Schule betreut werden.

Die Regelungen für die Durchführung von Betriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen über Arbeitszeiten, Unfall- und Haftpflichtversicherung und Fahrtkostenerstattung gelten entsprechend.

EINSICHTNAHME IN SCHÜLERAKTE EINSCHL. PRÜFUNGSUNTERLAGEN

In die Schülerakte einschl. der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des HSchG die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen.

Die Einsichtnahme umfasst auch das Recht, Auszüge aus den Schul- oder Prüfungsakten oder Fotokopien anzufertigen. Die Einsichtnahme darf nur dem Berechtigten persönlich oder dem durch Vollmacht Ausgewiesenen in Anwesenheit der Schulleitung oder eines von ihr Beauftragten gewährt werden. Über die Einsichtnahme ist ein Aktenvermerk anzufertigen. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Einsichtnahme in den Fällen nicht möglich, in denen die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist aber den Betroffenen Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu erteilen.

ELTERNSPENDE ZUR FÖRDERUNG DER UNTERRICHTS- UND ERZIEHUNGSARBEIT AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

(Erlass vom 11. Februar 2002):

Das Einsammeln von Spenden sowie die Verwaltung und das Verfügungsrecht über das Spendenaufkommen obliegt der Schulelternschaft. Der Schulelternbeirat wählt für die Verwaltung der Elternspende und die Kontenführung eine Kassiererin oder einen Kassierer. Besteht an der Schule ein Förderverein, so werden diese Aufgaben von dem nach der Vereinssatzung zuständigen Organ wahrgenommen. Die Verfügung über das Spendenaufkommen soll einem aus mindestens drei Personen bestehenden Bewilligungsausschuss obliegen, dem möglichst die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleitung benannte Lehrkraft angehört. Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins, falls dessen Satzung nichts anderes bestimmt, oder im Eigentum der Schulelternschaft, falls ein Förderverein nicht besteht. Sie werden der Schule in der Regel als Dauerleihgaben zur Nutzung überlassen, können aber auch dem Schulträger übereignet werden. – Der Erlass „Elternspende“ ist in der Broschüre „Wichtige schulrechtliche Regelungen“ abgedruckt. Eine Mustersatzung für die Gründung eines Fördervereins kann interessierten Eltern in Kopie oder per eMail zugeschickt werden.

ELTERNSPRECHTAGE

Nach der Dienstordnung sind Lehrkräfte verpflichtet, an dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Elternsprechtag teilzunehmen.

Der Elternsprechtag ist mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchzuführen. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats kann er auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends stattfinden. An selbstständigen gymnasialen Oberstufen und beruflichen Schulen kann mit Zustimmung des Schulelternbeirats der Elternsprechtag entfallen.

Darüber hinaus halten die Lehrkräfte an der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form den Eltern bekanntzugeben sind (Dienstordnung § 6 Abs. 5).

ETHIKUNTERRICHT

(Verordnung vom 14.6.1995)

Ethikunterricht ist in den Klassen, Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schulzweigen, Abteilungen und Schulformen einzurichten, in denen Religionsunterricht angeboten wird. Die Einrichtung setzt voraus, dass die Zahl der zur Teilnahme verpflichteten Schülerinnen und Schüler der „Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen“ in der jeweils geltenden Fassung entspricht (siehe auch unter „Klassenhöchst- und Klassenmindestwerte“), Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die dieses Fach unterrichten können.

Es können jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Die Kontinuität des Unterrichtsangebots ist zu gewährleisten.

Zur Teilnahme sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf Grund einer Entscheidung ihrer Eltern, danach auf Grund eigener Entscheidung von einem eingerichteten Religionsunterricht abgemeldet sind oder sich nicht für die Teilnahme an einem eingerichteten Religionsunterricht entscheiden.

FERIENORDNUNG

Die allgemeinen Bestimmungen sind in dem Erlass „Allgemeine Ferienordnung“ geregelt.

Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt in allen Bundesländern 75 Werktage (Montag bis Samstag). Die Sommerferien sollen entsprechend einem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 10. September liegen. Über die Festsetzung der Sommerferientermine in den einzelnen Ländern trifft die KMK für jedes Jahr eine Vereinbarung.

Die Termine der weiteren zusammenhängenden Ferienabschnitte (Ostern, Herbst, Weihnachten) werden vom Hessischen Kultusministerium mindestens zwei Schuljahre im Voraus festgelegt.

Die beweglichen Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekanntgegeben wird, sind in erster Linie zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage bestimmt, die nicht gesetzliche Feiertage sind. Sie können jedoch auch zur Überbrückung von Unterrichtstagen zwischen Feiertagen und Wochenenden oder zur Verlängerung einzelner Ferien verwandt werden.

Um die notwendige Koordination und Einheitlichkeit innerhalb der Schulaufsichtsbereiche zu sichern, werden die beweglichen Ferientage nach Beteiligung der Gesamtpersonalräte der Lehrer und der zuständigen Kreis- und Stadtelternbeiräte von den Staatlichen Schulämtern festgesetzt. Der den jeweiligen Schulamtsbereich

überschreitende Schülerverkehr ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen, indem eine Abstimmung mit den benachbarten Staatlichen Schulämtern herbeigeführt wird.

Unterrichtsbeginn am Schuljahresanfang

Die organisatorischen Vorbereitungen für den Unterrichtsbeginn einschließlich der hierfür notwendigen Konferenzen sind spätestens in der letzten Ferienwoche so durchzuführen, dass ein geregelter Unterricht am ersten Schultag beginnt, für die ersten Klassen der Grundschulen und die fünften Klassen der weiterführenden Schulen spätestens am zweiten Schultag.

Einschulungsveranstaltungen von Grundschulen und weiterführenden Schulen werden von diesen in eigener Zuständigkeit durchgeführt; sie bedürfen einer vorherigen regionalen Abstimmung mit umgebenden Schulen.

Einschulungsveranstaltungen können auch am Samstag vor dem Unterrichtsbeginn durchgeführt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulleiternbeirates.

Urlaub in Verbindung mit Ferien

Schülerinnen und Schüler können unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich spätestens 3 Wochen vor Beginn des Urlaubs (wenn er vor den Ferien liegt) bzw. spätestens 3 Wochen vor Ferienbeginn (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) bei der Schulleitung schriftlich zu stellen.

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation bzw. Erstkommunion folgt, unterrichtsfrei.

FÖRDERMASSNAHMEN UND LERNFÖRDERUNG (§ 2 VO über die Bildungsgänge und Schulformen):

Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen.

Die Unterschiede in den Begabungen und Neigungen, im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierenden Unterricht Rechnung zu tragen.

Hierbei gilt es auch, das Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen in die eigene Leistung und die Leistungsfreude der Schülerin oder des Schülers zu stärken.

Die Gesamtkonferenz soll durch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzeptes nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten.

Die Lernförderung muss sich an den Curricula des Regelunterrichts orientieren. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Förderunterricht ist in der Regel als binnendifferenzierte Maßnahme zu organisieren.

Über die allgemeine Lernförderung nach Abs. 1 hinausgehende besondere Fördermaßnahmen sind

- zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten,
- Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Fördermaßnahmen zur Rückführung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus Sonderschulen in den Regelunterricht,
- Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen.

Diese Maßnahmen sind nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule durchzuführen.

Fördermaßnahmen sollen ihre Grundlage in zu erstellenden Förderplänen für die einzelnen Kinder haben. In ihnen sind der Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, Förderchancen und Förderbedarf, Förderaufgaben und Fördermaßnahmen festzuhalten. Für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen, müssen Förderpläne entwickelt werden.

Die Schule nimmt nach Maßgabe der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 22. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung die Aufgabe wahr, durch vorbeugende Maßnahmen einer drohenden Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern sowie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht zu fördern.

GANZTÄGIG ARBEITENDE SCHULEN

(Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz; Erlass vom 1. August 2004):

Das Hessische Kultusministerium und die Schulträger in Hessen gestalten gemeinsam ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitende Schulen. Beide tragen zur personellen wie auch zur räumlichen und sächlichen Ausstattung dieser Schulen bei. Notwendige Investitionen der Schulträger werden seit Januar 2003 im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft für Bildung und Betreuung“ mit Bundesmitteln gefördert. Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 verfügen 336 Schulen in Hessen über ein Ganztagsangebot.

Bedingungen für die Anerkennung als ganztägig arbeitende Schule sind:

- das Angebot eines warmen Mittagessens;
- eine Hausaufgabenbetreuung;
- der Nachweis von altersgemäßen Aufenthalts-, Spiel-, Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten;
- Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Stundentafel;
- der Nachweis von Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie berufsvorbereitenden Angeboten vor und nach dem Unterricht.

Die Personalstruktur der ganztägig arbeitenden Schulen setzt sich aus unterschiedlichen Professionen und Anstellungsverhältnissen des Landes, des Schulträgers sowie freier Träger zusammen. Zur Koordination des ganztägigen Angebots erhält die Schule alternativ Deputatsstunden oder Haushaltsmittel durch das Kultusministerium, die vom Schulträger oder von einem Trägerverein verwaltet werden.

Schulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung sollen an mindestens 3 Tagen bis 14.30 Uhr im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten eine zusätzliche pädagogische Arbeit am Nachmittag im Bereich der

Hausaufgabenbetreuung, der Fördermaßnahmen sowie der erweiterten Angebote im Wahl- und Freizeitbereich leisten.

Ein Mittagessen ist in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten.

Das Angebot kann auf bestimmte Jahrgänge begrenzt werden.

Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

Kooperative Ganztagschulen mit offener Konzeption

Das verlässliche Ganztagsangebot umfasst fünf Nachmittage pro Woche und bietet unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten in der Regel von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags mindestens von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Ein Mittagessen ist in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch Anwesenheitspflicht für den Anmeldezeitraum.

- Für die Beantragung der pädagogischen Mittagsbetreuung bzw. der kooperativen Ganztagschule mit offener Konzeption ist durch den Schulträger eine Mindestteilnehmerzahl (schriftliche Anmeldungen durch die Eltern) nachzuweisen:
 - Für die Grundschule 20 % der Schülerschaft oder mindestens 30 Schülerinnen und Schüler,
 - für die Sekundarstufe I 20 % der Schülerschaft oder mindestens 50 Schülerinnen und Schüler.

Kooperative Ganztagschulen mit gebundener Konzeption

Das verlässliche Ganztagsangebot umfasst fünf Nachmittage pro Woche und bietet nachmittäglichen Pflichtunterricht sowie unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten in der Regel von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags mindestens von 7.30 bis 14.00 Uhr.

Ein Mittagessen ist in Kooperation mit dem Schulträger anzubieten.

Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtend.

Nach der Anmeldung durch die Eltern besteht auch bei freiwilligen Angeboten die Anwesenheitspflicht für den Anmeldezeitraum.

Die Schule plant und beantragt beim Schulträger die Einrichtung einer Pädagogischen Mittagsbetreuung auf der Grundlage ihres Schulprogramms, eines entsprechenden Konzepts und nach Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie nach Anhörung der Gesamtkonferenz und nach Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats.

Die Einrichtung einer offenen oder gebundenen Ganztagschule plant und beantragt die Schule bei dem Schulträger auf der Grundlage ihres Schulprogramms, eines entsprechenden Konzepts und nach Anhörung der Schulkonferenz, nach Beschluss der Gesamtkonferenz sowie nach Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats.

HAUSAUFGABEN

(Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 28 und Anlage 2)

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Sie sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können.

Findet am Samstag Unterricht statt, so werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauffolgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt.

Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitagnachmittag Unterricht stattfindet.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 dürfen von einem Tag mit Nachmittagsunterricht zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden.

Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten nicht überschritten werden:

Jahrgangsstufen 1 und 2 bis zu einer ½ Stunde,

Jahrgangsstufen 3 und 4 bis zu einer ¾ Stunde,

Jahrgangsstufen 5 bis 8 bis zu 1 Stunde,

Jahrgangsstufen 9 und 10 bis zu 1 ½ Stunden.

In der Oberstufe müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der häuslichen Arbeiten der zunehmenden Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen.

Nach Möglichkeit sollten der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

Über die Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Schulkonferenz nach Zustimmung des Schulelternbeirates (HSchG §§ 110 Abs. 2, 129 Nr. 4). Das Thema „Hausaufgaben“ sollte auch auf Versammlungen der Klassenelternschaft mit den Eltern erörtert werden.

Hierbei sollen den Eltern von den Lehrkräften Informationen und Hilfen gegeben werden, die geeignet sind, zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und ihrer pädagogischen Zielsetzung beizutragen.

HOCHBEGABTENFÖRDERUNG

Im Jahr 1999 hat das Kultusministerium an der Universität Marburg die "Begabungsdiagnostische Beratungsstelle des Landes Hessen BRAIN " unter der Leitung von Prof. Dr. Detlef H. Rost eingerichtet.

BRAIN ist eine Anlaufstelle für Eltern, Lehrkräfte, Erzieher und Erzieherinnen, Schulleitungen sowie Psychologen und Psychologinnen, die spezielle Fragen im Zusammenhang mit "intellektueller Hochbegabung" haben.

Die Beratungsstelle stellt Informationen zu vielen Fragen, die Hochbegabung berühren, bereit und hilft, Unsicherheit zu reduzieren und unangemessene Befürchtungen sowie unzutreffende Mythen bezüglich hochbegabter Kinder und Jugendlicher zugunsten einer realistischen Betrachtung abzubauen. Angeboten werden zunächst telefonische und persönliche Beratung, bei Bedarf auch eine psychologische Testdiagnostik.

Im letzteren Fall werden die Eltern nach dem Abschluss von Beratung und Diagnostik um eine geringfügige freiwillige Spende gebeten; grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der Beratungsstelle kostenfrei.

Aus Kapazitätsgründen kann die Beratung nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung erfolgen.

Die Adresse:

Begabungsdiagnostische Beratungsstelle BRAIN
 Fachbereich Psychologie der Universität Marburg
 AG Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie
 Gutenbergstr. 18 • 35032 Marburg (Briefanschrift)
 e-mail: brain@mail.uni-marburg.de
 Telefon (06421)282-3889 • Fax (06421)282-3931

Die Beratungsstelle BRAIN hat seit ihrer Gründung eine hohe Effektivität in Diagnostik und Beratung unter Beweis gestellt. Ihre Tätigkeit wird durch hierfür zweckgebundene Haushaltsmittel des Kultusministeriums finanziert.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf optimale Förderung der jeweiligen Anlagen und Begabungen.

Nach diesem Grundsatz wurden in allen Regionen Hessens besondere schulische Angebote für hochbegabte Kinder und Jugendliche geschaffen. Die Schulen erproben beispielhaft das pädagogische Eingehen auch auf hohe Begabungen, die in allen Schulen und allen Klassen vorkommen.

Mittlerweile haben 90 hessische Schulen (43 Grundschulen, 20 Gesamtschulen und 27 Gymnasien) für die Bereithaltung besonderer Beratungs- und Förderangebote für Hochbegabte das „Gütesiegel“ des Hessischen Kultusministeriums erhalten.

Für das Gütesiegel müssen sieben zentrale Kriterien erfüllt werden:

- Förderkonzept als Bestandteil des Schulprogramms,
- Kompetenz bei der Identifizierung Hochbegabter,
- Entwicklung begabungsbezogener individueller Förderpläne,
- Beratung von Eltern,
- Zusammenarbeit mit kompetenten außerschulischen Partnern,
- Lehrerfortbildung und Evaluation der ergriffenen Maßnahmen.

Schulen können dieses Gütesiegel in Form einer Urkunde auf Antrag für drei Schuljahre vom Land Hessen verliehen bekommen. Mit der Verleihung des Siegels erhalten sie die Möglichkeit, Anträge auf Förderung aus Haushaltsmitteln zur Hochbegabtenförderung in hessischen Schulen zu stellen.

Weiterhin unterstützt das Kultusministerium regelmäßig Ferienakademien für hochbegabte und hochleistende Schülerinnen und Schüler.

Zur Förderung besonders leistungsfähiger und leistungsbereiter älterer Schülerinnen und Schüler wurde in Geisenheim-Johannisberg mit der Internatsschule Schloss Hansenberg ein Staatliches Gymnasium (Oberstufe) als Versuchsschule errichtet.

Auf Antrag der Eltern können diejenigen Schülerinnen und Schüler zum Auswahlverfahren für Schloss Hansenberg zugelassen werden, die im Zeugnis des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 des gymnasialen Bildungsgangs mindestens gute Noten in Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie in den übrigen Fächern eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser nachweisen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung liegt in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Ökonomie.

Es erfolgt eine enge Kooperation mit außerschulischen Partnern der Wirtschaft und mit Hochschulen.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einem qualifizierten längeren Auslandsaufenthalt teil.

Da es sich um eine öffentliche Schule handelt, zahlen Eltern kein Schulgeld. Lediglich für die Aufnahme im Internat wird ein monatlicher Beitrag von 300 Euro gefordert, der jedoch durch Bafög und Stipendien ermäßigt werden kann.

Weitere Informationen zur Förderung hochbegabter Kinder bietet die vom Kultusministerium herausgegebene

Broschüre „Hilfe, mein Kind ist hochbegabt!“.

Auch diese Publikation kann (nur schriftlich) beim Amt für Lehrerbildung bestellt werden.

INFORMATIONENRECHTE DER ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER (HSchG § 72):

- (1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

Dazu gehören insbesondere

- Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
- die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
- die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
- Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

(2) Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. - Mit Zustimmung der Lehrkraft und mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters können die Eltern in der Grundstufe und in der Mittelstufe den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen darüber hinaus Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
3. die Wahl der Bildungsgänge.
4. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 und Abs. 8 zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat.

Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.

DIE KLASSENHÖCHST- UND KLASSENMINDESTWERTE SOWIE

DIE RICHTWERTE FÜR DIE GRÖÖE VON KLASSEN IN DER SEKUNDARSTUFE I

sind vom Kultusministerium durch Rechtsverordnung festgelegt worden. Entsprechend der „*Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen...*“ vom 3.12.1992, geändert aufgrund Artikel 6 des dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 29. November 2004, gelten derzeit folgende Schülermindest- und Schülerhöchstzahlen:

	Mindestzahlen	Höchstzahlen
Vorklasse an der Grundschule	10	20
Eingangsstufe/Grundschule	13	25
Förderstufe	14	27
Hauptschule	13	25
Realschule	16	30
Gymnasium (Klassen 5 - 10)	16	30
Integrierte Gesamtschule	14	27
Kurse für muttersprachlichen Unterricht	10	25
Fachoberschule und Fachschule	14	28
Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Berufsschule	15	30
Berufsgrundbildungsjahr	15	30
Berufsvorbereitungsjahr, Sonderklassen berufliche Schulen	8	16
Schule für Erziehungshilfe	8	16
Schule für Lernhilfe	8	16
Schule für Sehbehinderte	6	12
Sprachheilschule	6	12
Schule für Hörgeschädigte	5	10
Schule für Blinde	5	10
Schule für Praktisch Bildbare	4	8
Schule für Körperbehinderte	4	8
Schule für Kranke	4	8
Vorklassen an Schulen für Lernhilfe und Erziehungshilfe	6	12
Vorklassen an Schulen für Hörgeschädigte, Blinde, Sehbehinderte, Körperbehinderte und an Sprachheilschulen	4	8

Grundlage für die Klassenbildung ist die drei Wochen vor Beginn der Sommerferien bekannte Schülerzahl.

Die Anzahl der Klassen, Gruppen oder Kurse, die in einem Jahrgang einer Schulform zu bilden sind, ergibt sich aus folgender Rechnung:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs der Schulform (bzw. von kombinierten Jahrgängen unter Beachtung der Schülermindestzahlen) geteilt durch die Schülerhöchstzahl.

In Anbetracht eines Stellendefizits in einigen Lehrämtern muss bei der Berechnung der Anzahl der Klassen bei den Schülerhöchstzahlen in den Eingangsstufen/Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Förderstufen und Gesamtschulen, ein um drei Schüler höherer Wert als Schülerhöchstzahl angesetzt werden.

Das Staatliche Schulamt kann aus besonderen Gründen Abweichungen von den gesetzten Mindest- und Höchstwerten sowie von der vorgegebenen Anzahl der zu bildenden Klassen genehmigen. Dabei ist unter Berücksichtigung pädagogischer Überlegungen zwischen der Größe und Anzahl der Klassen und der Unterrichtsabdeckung abzuwägen. Bestehende Klassen sollen in der Regel fortgeführt werden.

Für Religion und Ethik sind Gruppengrößen anzustreben, die den Klassenstärken bei Beachtung der Höchstzahlen entsprechen; ggf. sind die Schülerinnen und Schüler aus Parallelklassen bzw. aus aufeinanderfolgenden Klassen zusammenzufassen.

Im Sport ist von Gruppengrößen in Klassenstärke auszugehen; die Bildung kleiner Gruppen zu Lasten der den Schülerinnen und Schülern zustehenden Stunden nach der Stundentafel sollte mit Ausnahme des Schwimmunterrichts nicht erfolgen. – Bei

den Sonderschulen ist auf die Art und auf den Grad der Behinderung und auf den dadurch erforderlichen Unterrichts- und Erziehungsbedarf im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Die Schulleitung informiert den Schulleiterbeirat über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildungen.

RICHTWERTE FÜR DIE KLASSENGRÖßE

Mit dem dritten Qualitätssicherungsgesetz vom 29. November 2004 wurde folgende Bestimmung in Kraft gesetzt (§ 144a):

„(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Es muss gesichert sein, dass die Schülerzahl in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 im Durchschnitt den Richtwert für die Klassengröße erreicht....“

Gleichzeitig wurden im Artikel 6 des o.a. Gesetzes als § 3 a der „Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen“ folgende Richtwerte festgelegt:

Förderstufe:	23,
Hauptschule oder Hauptschulzweig	17,
Realschule oder Realschulzweig:	23,
Gymnasium oder Gymnasialzweig:	24,
Integrierte Gesamtschule:	23.

Ein Unterschreiten dieser Richtwerte ist nur zulässig, wenn der Besuch einer anderen Schule des Bildungsganges unter zumutbaren Bedingungen, insbesondere aufgrund der Entfernung, nicht möglich und ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot nicht mehr gewährleistet ist (§ 144a Abs. 4 HSchG).

LEHRERZUWEISUNG

Das für das jeweilige Schuljahr insgesamt verfügbare Stellen- und Mittelaufkommen ist im Einzelplan 04 des Landeshaushalts festgelegt. Der für die Grundunterrichtsversorgung der Schulen verfügbare Stellenrahmen ergibt sich nach Abzug folgender Stellen- und Mitteldeputate:

- Deputat für besondere Aufgaben (zugewanderte Schülerinnen und Schüler deutscher und ausländischer Herkunft, Unterricht in der Herkunftssprache, sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule durch Beratung und ambulante Arbeit, gemeinsamer Unterricht, Sprachheilmaßnahmen, Erziehungshilfe, Ganztagschulen, Ganztagsangebote, Pädagogische Mittagsbetreuung,);
- Deputat für außerunterrichtliche Aufgaben (Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten, Pflichtstundenermäßigungen gemäß Pflichtstundenverordnung, Freistellung),
- der Stellen für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten;
- der Stellen für die mobile Lehrervertretung in der Grundschule;
- definierte und nicht definierte Poolstellen: Diese Stellen sollen dem Regelunterricht zugute kommen (Ausgleich z.B. bei zusätzlichen Klassenbildungen, Weiterentwicklung des Schulwesens, modellhafte Profilbildung, Vertretungen, Sondermaßnahmen).

Die schulamtsbezogene Berechnung des Stellen- und Mittelrahmens erfolgt auf der Grundlage von Faktoren, in denen berücksichtigt sind

- Anzahl der Klassen gemäß Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen ...

- Schülerwochenstunden nach Stundentafel einschließlich Zusatzstunden für Differenzierungs- und Gruppenbildungsmaßnahmen
- Pflichtstunden der Lehrkräfte gemäß „Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte.....“

LEISTUNGSBEWERTUNG (HSchG § 73)

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden.

Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend.

Für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind auch bei gemeinsamem Unterricht (Integrationsmaßnahme) diejenigen Lehrkräfte zuständig, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben.

Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 20 Schulverhältnis)

Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt im Zeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4 durch Noten oder in verbalisierter Form durch schriftliche Aussagen. Für die Beurteilung in verbalisierter Form bedarf es eines schuleinheitlichen Beschlusses der Gesamtkonferenz. Ab der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Noten oder Punkte; sie kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann jedoch auch in der Mittelstufe die Beurteilung in verbalisierter Form erfolgen. – Die Gesamtkonferenz kann auf der Grundlage der Anlage 3 zu der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens beschließen.

Leistungsnachweise (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, § 21 ff):

Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben.

Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden.

Außer in beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht dürfen von einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 (siehe unten) verlangt werden.

Schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sind

- a. Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes, außerdem in Politik und Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich der Berufsschule sowie im beruflichen Lernbereich der Berufsfachschule. In der Berufsschule und der Berufsfachschule kann eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden. In den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I gilt dies entsprechend, wenn nach der Anlage 2 Ziff. 7 mehr als 4 Arbeiten vorgesehen sind;

- b. Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen, deren Rahmen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist;
- c. Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind;
- d. Orientierungsarbeiten als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.

Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.

Die Termine und der inhaltliche Rahmen von schriftlichen Arbeiten nach § 25 Abs. 2 a und b der Verordnung sind rechtzeitig – in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens 5 Unterrichtstage vorher – bekannt zu geben.

Schriftliche Arbeiten nach Buchst. a und b werden durch Noten oder Punkte bewertet.

Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe ergeben.

Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tag der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden.

Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel.

Wiederholung von Klassenarbeiten

Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleitung nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei.

Die Arbeit muss wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurde.

Auch Wiederholungsarbeiten müssen in Schulen mit Vollzeitunterricht fünf Unterrichtstage vorher angekündigt werden.

Einzelheiten über alle schriftlichen Leistungsnachweise, deren Bewertung und deren Anzahl siehe §§ 25 bis 29 sowie Anlage 2 der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses.

Notengebung (HSchG § 73 Abs. 4; VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses, § 23)

Die Notengebung erfolgt nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes (Erläuterung der Ziffernnoten und des Bewertungssystems nach Punkten).

Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung oder, mit Ausnahme in Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint.

Auf Wunsch der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrkraft zu erläutern.

Zu Beginn des Schuljahres sind Schülerinnen, Schüler und Eltern darüber zu informieren, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung von Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise begründet werden. Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

LERNMITTELFREIHEIT

(Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit)

Die an den Schulen eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterialien) werden unentgeltlich und zeitlich befristet zum Gebrauch überlassen (Ausleihe) oder in den Räumen der Schule zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten die Schulen jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag, über dessen Verwendung sie selbstständig entscheiden. Über die Verteilung der für die Beschaffung von Schulbüchern bereitstehenden Mittel auf die verschiedenen Fächer beschließt die Gesamtkonferenz.

Vor der Festlegung auf bestimmte Schulbücher durch die Fach- und Fachbereichskonferenzen ist nach § 110 des Hessischen Schulgesetzes der Schulelternbeirat anzuhören. Die Schulelternbeiräte sollten diese Einflussmöglichkeit nutzen. Grundsätzlich muss jedoch beachtet werden, dass es sich hierbei um ein Anhörerecht handelt. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter dürfen mitberaten, aber nicht mitbestimmen; die letzte Entscheidung bleibt bei der Schule. Der Schulelternbeirat sollte Eltern benennen, die sich bei der alljährlichen Schulbuchrunde von etwa Anfang Februar bis Ende März bestimmter Bücher annehmen und an der Beratung der jeweiligen Fachkonferenzen teilnehmen.

Die Anschaffung von Schulbüchern, Arbeitsheften usw. durch Eltern ist nur auf strikt freiwilliger Grundlage zulässig. In einer entsprechenden Anfrage an die Eltern ist dies ausdrücklich hervorzuheben. Schülerinnen und Schülern, deren Eltern den Kauf ablehnen, darf kein Nachteil entstehen. Sie müssen ggf. durch die Schule versorgt werden.

MITARBEIT VON ELTERN UND ANDEREN PERSONEN

(§ 7 der Verordnung über Bildungsgänge und Schulformen)

(1) Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin.

Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 6 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.

(2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere:

- Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
- Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
- Betreuung von Neigungsgruppen,
- Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.

(3) Entstehen bei einem Elternteil, einer anderen Person oder bei einer beteiligten Lehrkraft im Verlauf des Unterrichtsvorhabens erhebliche Bedenken, die Mitarbeit fortzusetzen, so kann diese umgehend von jeder Seite beendet werden.

(4) Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich.

Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet.

Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.

(5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

NACHTEILSAUSGLEICH

Mit Wirkung vom 1. August 2006 trat der neue Erlass in Kraft:

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR)

Er sieht vor, dass

- Schülerinnen und Schülern mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. Armbruch),
- mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben oder Rechnen nach Maßgabe der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR)

sowie

- mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen,

bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung kein Nachteil entstehen darf.

Liegt ein genehmigter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs vor, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf besondere Erfordernisse der Schülerin bzw. des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, ein Nachteilsausgleich zu schaffen oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen wie zum Beispiel

- verlängerte Arbeitszeiten – etwa bei Klassenarbeiten,
- Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel (z.B. Wörterbücher, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u.ä.); differenzierte Aufgabenstellung, z.B. Reduzierung des Aufgabenbereiches, insbesondere bei Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen.
- mündliche statt schriftliche Prüfung (z.B. einen Aufsatz auf Band sprechen);
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten);
- differenzierte Hausaufgabenstellung;
- individuelle Sportübungen.

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Beteiligung der Eltern. Besteht für die

Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung des Nachteilsausgleichs in diesen aufzunehmen.

Die Eltern sind über die jeweiligen Formen des vorgesehenen Nachteilsausgleichs zu informieren.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.

ÖFFNUNG DER SCHULE (HSchG § 16)

Nach dem Wunsch des Gesetzgebers sollen außerschulische Lernfelder und Personen des schulischen Umfeldes zunehmend und verstärkt in die pädagogische Arbeit der Schulen einbezogen werden. Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, z. B. mit Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten. Geeignete Formen der Zusammenarbeit können u.a. in Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen der Schulen einbezogen werden.

Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt der Zusammenarbeit abschließen und auch finanzielle Verpflichtungen für das Land und den Schulträger eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

PÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN UND ORDNUNGSMABNAHMEN

(HSchG § 82; Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen vom 8.7.1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005)

Nach immer wiederkehrenden Beschwerden von Eltern sehen wir uns veranlasst, auf § 82 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes hinzuweisen:

„Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.“

Zulässig sind folgende Ordnungsmaßnahmen:

- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
- Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Antrag einer Lehrkraft nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
- Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
- Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe

Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, über die Androhung der Zuweisung und die Zuweisung in eine Parallelklasse trifft die Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz. - Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen die Eltern zu hören.

- Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
- Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
- Androhung der Verweisung von der besuchten Schule
- Verweisung von der besuchten Schule

Die Entscheidung über die Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform oder die Androhung der Verweisung von der besuchten Schule trifft die Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz.

Die Entscheidung über die Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform oder die Verweisung von der besuchten Schule trifft das Staatliche Schulamt. Vor der Entscheidung sind die betroffene Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen die Eltern zu hören.

Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates der Schule, eine Lehrkraft ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen.

Auf Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern, ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen; die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der Schule eingegangen sein.

Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Nr. 5 bis 8 in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung trifft die Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, bei Minderjährigen auch der Eltern. Sie ist schriftlich zu begründen. Konnte bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Ausschlusses die Anhörung der Eltern nicht erfolgen oder liegt die schriftliche Begründung noch nicht vor, so ist dies unverzüglich nachzuholen. Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche sind das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu unterrichten.

Soweit Beschlüsse der Klassenkonferenz erforderlich sind, ist das Beteiligungsrecht der Elternvertretung zu beachten (§ 110 Abs. 6 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig,

- wenn die Schülerin oder der Schüler in der Schule gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen, nicht befolgt, und wenn pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben;
- wenn der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Dabei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; dies bedeutet, dass in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind, die dem Fehlverhalten angemessen sein müssen.

Pädagogische Maßnahmen, z.B.

- das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern,
- die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- das Nachholen nicht angefertigter Arbeiten
- die Beauftragung mit Arbeiten, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht stören oder stören können,

haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

PÄDAGOGISCHE TAGE (Erlass vom 16. März 2005)

sind eine Möglichkeit der schulinternen Lehrerfortbildung. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtkonferenz. Es handelt sich dabei um dienstliche Veranstaltungen, an denen alle Lehrkräfte einer Schule teilnehmen.

Bei Planung und Durchführung ist zu beachten:

- Pädagogische Tage sind vorrangig außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.

In begründeten Fällen können sie während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies bedarf der vorherigen Anhörung des Schulleitungsbeirates und ggf. der Schülervertretung sowie der Anzeige beim Staatlichen Schulamt.

Der dadurch bedingte Unterrichtsausfall darf höchstens einen Unterrichtstag pro Schuljahr umfassen.

Eltern- und Schülervertreter können themenbezogen eingeladen werden.

RAUCHEN IN DER SCHULE

Nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes gilt an allen hessischen Schulen Rauchverbot.

„Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.“,

und zwar nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die Lehrkräfte und alle anderen Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände aufhalten.

Verstöße gegen das gesetzliche Verbot werden seit Schuljahresbeginn 2005/06 sanktioniert.

Die Schulen sollen schuleigene Konzepte zur Umstellung auf die neue gesetzliche Regelung entwickeln. Hilfestellung geben die hessenweit rund 750 Beratungslehrkräfte für Suchtprävention und die Fachberater an den Staatlichen Schulämtern. Als Begleitmaßnahme regt das Ministerium u.a. das Einrichten einer Arbeitsgruppe „Rauchfreie Schule“ an, in der Eltern, Lehrkräfte sowie – ab Sekundarstufe I – Schülerinnen und Schüler mitwirken sollten.

RELIGIONSUNTERRICHT (Erlass vom 1. Juli 1999)

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird als evangelischer, katholischer oder als Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt. Der Unterricht kann erteilt werden von

- a) Lehrkräften, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen,
- b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die kirchliche Zuerkennung und die Unterrichtserlaubnis erstrecken.

Lehrkräfte mit der Unterrichtsbefähigung für Religion sind so einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann.

Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die Nichtteilnahme bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schü-

lerinnen und Schülern ist den Eltern von der Schule schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung in Form der Einzelabmeldung soll in der Regel nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme ist zulässig.

Der Unterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können.

Gegebenenfalls kann der Unterricht jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden.

Wird die in den Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen festgelegte Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, auf ihre Kosten Religionsunterricht zu erteilen. Dafür sind ihnen die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen.

Bei der Stundenplangestaltung ist zu gewährleisten, dass Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regel weder nur in Eckstunden erteilt wird noch bei unvermeidbaren Unterrichtskürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer betroffen wird.

Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, kann die Schulleitung unter Angabe von Gründen bei den zuständigen Behörden beider Kirchen die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe beantragen. Nach Zustimmung der kirchlichen Behörden informiert die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern. Grundlage des Unterrichts ist der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

SCHÜLERARBEITEN

(Erlass vom 16. März 2005)

Alle schriftlichen oder zeichnerischen Arbeiten in Heften oder auf losen Blättern sowie alle sonstigen Arbeiten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Form oder das verwendete Material, die während des Unterrichts oder als Hausaufgabe angefertigt oder hergestellt wurden, sind Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch dann, wenn die Hefte oder das Arbeitsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt wurden.

Eigentum der Schülerinnen und Schüler werden jedoch nicht

- schriftliche oder sonstige Arbeiten, die im Rahmen staatlicher Prüfungen angefertigt werden. Sie werden Eigentum des Landes, sind Bestandteil der Prüfungsakten und werden mit diesen aufbewahrt;
- Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden (z.B. Wand- oder Fensterschmuck sowie Lehr- und Anschauungsmaterial).

In der Regel sind Schülerarbeiten am Ende des Schuljahres oder bei früherem Ausscheiden von Schülerinnen und Schülern zurückzugeben.

Aus wichtigen Gründen kann die Schule die Arbeiten längstens bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren einbehalten.

Vor Ablauf der Einbehaltungszeiten sind Schülerarbeiten auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse an der Rückgabe dargetan wird.

SCHÜLERBEFÖRDERUNG (HSchG § 161)

Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der Grundstufe und der Mittelstufe und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann.

Die Notwendigkeit einer Beförderung wird anerkannt, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt.

Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn auf Grund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, gilt Satz 1 bis 3 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden über die Beförderungsart. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten.

Als notwendig anerkannt werden die Beförderungskosten für den Besuch

1. der nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Teils („Sonderpädagogische Förderung“) und dem Vierten Teil („Schulpflicht“) des Hessischen Schulgesetzes zuständigen Schule;
2. der Grundschule, der eine Schülerin oder ein Schüler nach § 143 Abs. 1 („Schulbezirke“) zugewiesen wurde. Ist der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestattet worden (HSchG § 66), sind die Fahrkosten zu erstatten, die beim Besuch der zuständigen Schule entstanden wären, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Wird für die Beförderung ein Schulbus eingesetzt, sind der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten die Schülertarife eines öffentlichen Verkehrsmittels zugrunde zu legen;
3. der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ohne Schulwechsel zu erreichen; der Entscheidung der Eltern entsprechend gilt dabei als nächstgelegen entweder die Schule, in der der gewünschte Bildungsgang schulformbezogen, oder diejenige Schule, in der er schulformübergreifend angeboten wird.

Diese Regelungen bedeuten konkret:

- Wenn auf Wunsch der Eltern der Besuch einer anderen Grundschule gestattet wurde, z.B. weil ein Geschwisterkind diese Schule besucht, werden nur die Fahrkosten bis zu der zuständigen Schule erstattet oder gar nicht, wenn die zuständige Schule innerhalb der „2-Kilometer-Grenze“ liegt.
- Wenn die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch der Eltern ein Gymnasium besuchen soll, das weiter entfernt liegt als eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule, so werden die Fahrkosten nur bis zu der Gesamtschule erstattet oder gar nicht, wenn die KGS innerhalb der „3-Kilometer-Grenze“ liegt.

- Soll die Schülerin oder der Schüler eine selbstständige Realschule oder den Realschulzweig einer schulformbezogenen Gesamtschule besuchen, werden die Fahrkosten nur bis zu einer nähergelegenen verbundenen Haupt- und Realschule erstattet, auch wenn diese keine schulformbezogenen Eingangsklassen, sondern eine Förderstufe hat.
- Die zum Besuch einer mehr als drei Kilometer entfernten schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule anfallenden Fahrkosten müssen in jedem Fall erstattet werden, weil an keiner anderen Schulform der gewünschte Bildungsgang schulformübergreifend angeboten wird (siehe oben Nr. 3).

Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

SCHULVERSUCHE UND VERSUCHSSCHULEN (HSchG § 14)

Die Umwandlung von Schulen zu Versuchsschulen oder die Neueinrichtung solcher Schulen ist nur zulässig, wenn

1. die Versuchsschule nach Anlage, Inhalt und organisatorischer Gestaltung wesentliche Einsichten für die Weiterentwicklung erwarten lässt,
2. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis davon ausgegangen werden kann, dass die Versuchsschule geeignet erscheint, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, und eine ausreichende Differenzierung des Unterrichts gewährleistet,
3. den ... Schülerinnen und Schülern keine erkennbaren Nachteile erwachsen, sie insbesondere gleiche oder gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erwerben können wie an anderen vergleichbaren Schulen und der Übergang in andere Schulen gewährleistet ist,
4. die Entscheidungsbefugnis der Eltern über die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule außerhalb der Versuchsschule im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.

Die Schulkonferenz stellt den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs und die Umwandlung einer Schule zu einer Versuchsschule (HSchG § 129 Nr. 5); lehnt der Schulelternbeirat diesen Antrag ab, kann die Schulkonferenz die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt beantragen.

Über die Umwandlung einer Schule zu einer Versuchsschule oder über deren Neuerrichtung beschließt der Schulträger.

Die Befugnis des Kultusministeriums, zur Weiterentwicklung des Schulwesens Schulversuche ohne Antrag der Schulkonferenz einzurichten, bleibt unberührt; entsprechendes gilt für die Einrichtung von Versuchsschulen durch den Schulträger.

Die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen regelt das Kultusministerium.

SCHULWANDERUNGEN UND SCHULFAHRTEN (Erlass vom 15. September 2003)

Schulwanderungen und -fahrten sind schulische Veranstaltungen; von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden.

Mehrtägige Veranstaltungen sind nur durchzuführen, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt bei den

Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern in geheimer Abstimmung zu ermittelnde zustimmende Mehrheitsbeschlüsse voraus.

Mit den Anträgen auf Genehmigung sind ein Veranstaltungsplan, aus dem die pädagogische Zielsetzung und die unterrichtliche Vorbereitung zu entnehmen ist, und ein Finanzierungsplan vorzulegen. Über die pädagogischen Zielsetzungen sind die Eltern zu informieren.

Der Wander- und Fahrtenplan einer Schule berücksichtigt eintägige Wanderungen, mehrtägige Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichen Bezug (in der Regel ab Jahrgangsstufe 9), Fahrten im Austausch mit Partnerschulen, mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt, Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (z.B. Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

Während eines Schuljahres können je Klasse oder Lerngruppe in den allgemein bildenden Schulen bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. In der Mittelstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen. In der Oberstufe ist die Teilnahme an einer Studienfahrt nur einmal möglich.

An beruflichen Teilzeitschulen können zwei eintägige oder eine zweitägige allgemein bildende oder berufsbezogene Veranstaltung je Schuljahr und Klasse oder eine Studienfahrt mit berufsbezogenen Aspekten oder eine Veranstaltung mit sportlichem Schwerpunkt bis zur Dauer von fünf Unterrichtstagen je Schülerjahrgang durchgeführt werden.

Kosten

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf. Schülerinnen oder Schüler, die aus zwingenden Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht anderer Klassen oder Kurse.

Für mehrtägige Veranstaltungen ist frühzeitig ein Finanzierungsplan aufzustellen, wobei alle Möglichkeiten von Kostenersparnissen zu berücksichtigen sind.

Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten –

Fahrtkosten, Unterkunft, Vollverpflegung und Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder) – dürfen

bei Inlandsfahrten höchstens 150 €,

bei Auslandsfahrten höchstens 225 €

je Schülerin oder Schüler betragen.

Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten bei Inlandsfahrten 300 €, bei Auslandsfahrten 450 € nicht übersteigen.

Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.

SEXUALERZIEHUNG

Der Erlass befand sich zum Zeitpunkt der Endredaktion dieser Schrift im Beteiligungsverfahren.

Der Unterricht über sexuelle Fragen ist fachübergreifend (z.B. Biologie, Geschichte, Deutsch, Religion, Ethik) mit der von der Verfassung gebotenen Zurückhaltung und

Toleranz zu erteilen. Daher ist die Teilnahme am Unterricht Pflicht und verfassungsrechtlich nicht von einer Zustimmung der Eltern abhängig.

Die Eltern haben jedoch einen Anspruch darauf, rechtzeitig und umfassend über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung informiert zu werden. Damit wird es ihnen ermöglicht, im Sinne ihrer eigenen Auffassungen und Überzeugungen hinsichtlich der in der Schule zu behandelnden Themen auf ihre Kinder einzuwirken und so das ihnen nach dem Grundgesetz (Artikel 6) vorrangig zustehende individuelle Erziehungsrecht zur Geltung zu bringen.

Im Laufe der ersten beiden Schuljahre sollen auf einem Elternabend Aspekte der Sexualerziehung in Elternhaus und Schule erörtert werden. In den folgenden Schuljahren sind die Eltern auf Elternabenden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder von der koordinierenden Lehrkraft für Sexualerziehung jeweils vorab über Vorhaben, Inhalte und Medien der Sexualerziehung zu informieren.

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

(HSchG §§ 49 bis 55; Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17.05.2006)

Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf entsprechende Förderung.

Den sich aus diesem Anspruch ergebenden sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen

1. die Förderschulen in ihren verschiedenen Formen:

Förderschulformen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind Sprachheilschulen, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Hörgeschädigte, Schulen für Sehbehinderte, Schulen für Blinde, Schulen für Kranke, Schulen für Erziehungshilfe

Förderschulformen mit abweichender Zielsetzung sind die Schulen für Lernhilfe und für Praktisch Bildbare

2. die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Prävention als Aufgabe der allgemeinen Schulen

Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule nach §§ 3 Abs. 6 und 50 des Hessischen Schulgesetzes, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Zu den Aufgaben sowie den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die

- differenzierenden Maßnahmen im Unterricht,
- umfassende Beratung der Eltern durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
- Gewährung eines Nachteilsausgleichs auf der Grundlage des Erlasses über den Nachteilsausgleich in der jeweils geltenden Fassung,
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule im Rahmen der personellen Ausstattung,
- Zusammenarbeit mit Kleinklassen für Erziehungshilfe, Sprachheilklassen oder ähnlichen Fördersystemen,
- Zusammenarbeit mit Förderschulen oder Förderschulen als Beratungs- und Förderzentren,
- Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten wie den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Fachberaterinnen und Fachberatern,
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie den vorschulischen Einrichtungen, zum Beispiel den Frühförderstellen, den

Sprachheilbeauftragten, der Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe.

Die allgemeine Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirkt sie an der Rehabilitation und Integration in die Gesellschaft mit.

Ambulante Förderung als präventive Maßnahme

Reichen die pädagogischen Maßnahmen der allgemeinen Schule für eine angemessene Förderung einzelner Schülerinnen oder Schüler nicht aus und ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht erforderlich, können im Einvernehmen mit den Eltern auf Antrag der allgemeinen Schule, sofern die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, folgende *ambulante Fördermaßnahmen* in den allgemeinen Schulen durchgeführt werden:

- umfassende fachliche Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte in Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen, durch ein sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum, durch eine Förderschule oder durch Fachberaterinnen oder Fachberater für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen,
- zeitlich befristete Unterstützung im Unterricht durch Lehrkräfte in Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen, durch Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums, einer Förderschule oder einer allgemeinen Schule,
- Beratung der allgemeinen Schule bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel durch ein sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum, eine Förderschule oder eine Fachberaterin oder einen Fachberater für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen.

Über die Notwendigkeit der Durchführung, den Umfang und die Dauer ambulanter Fördermaßnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage des Berichts der Lehrerinnen und Lehrer einer Kleinklasse für Erziehungshilfe, einer Sprachheilklasse, eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums, einer Förderschule oder der Fachberaterin oder des Fachberaters für die sonderpädagogische Förderung sowie der beruflichen Schulen. Der allgemeinen Schule ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Entscheidung kann durch das Staatliche Schulamt auf die Schulleiterin oder den Schulleiter der Schule, welche die ambulante Fördermaßnahme durchführt, übertragen werden.

Fördersysteme wie Kleinklassen für Erziehungshilfe oder Sprachheilklassen leisten präventive Hilfen. Die Anzahl der Kleinklassen für Erziehungshilfe oder der Sprachheilklassen legt der Schulträger im Schulentwicklungsplan fest. Im Benehmen mit dem Schulträger entscheidet das Staatliche Schulamt jährlich nach der Zahl der in der Maßnahme erfassten Schülerinnen und Schüler und den regionalen Schwerpunkten sowie nach den personellen Möglichkeiten, an welchen Schulen die Fördersysteme angeboten werden.

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einer Schülerin oder einem Schüler vermutet, können die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst oder die allgemeine Schule in der Regel bis zum 15. Januar eines Jahres beim Staatlichen Schulamt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen. Ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf kann in der Regel erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden.

Das Staatliche Schulamt stellt fest, ob der Antrag der allgemeinen Schule ausführlich begründet ist und am Ende einer nachweisbaren und nachvollziehbaren Kette vorbeugender Förderbemühungen steht. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lernen sowie im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Diese Schülerinnen und Schüler sind im Vorfeld einer Antragstellung durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum oder weitere präventive schulische Angebote zu unterstützen und gegebenenfalls zu fördern, die Eltern und die allgemeine Schule werden beraten. Die Beratung kann auch durch die Schulpsychologin und den Schulpsychologen erfolgen. Der Antrag der allgemeinen Schule kann vom Staatlichen Schulamt ohne sonderpädagogische Überprüfung zurückgewiesen werden, wenn weitere vorbeugende Maßnahmen ausreichend sind und von der allgemeinen Schule verwirklicht werden können.

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft mit dem Lehramt an Förderschulen oder eine Berufsschullehrkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung, durch eine sonderpädagogische Überprüfung den Förderbedarf zu ermitteln. Die beauftragte Lehrkraft fertigt ein Gutachten. Mit Hilfe von pädagogisch-diagnostischen Verfahren, einem mit Einverständnis der Eltern bis zu sechswöchigen Unterricht in einer Förderschule oder eines freiwilligen ein- oder zweiwöchigen Unterrichts, der von Förderschullehrkräften durchgeführt wird, sind umfassend Faktoren und Merkmale hinsichtlich der Vorgeschichte, der Lernvoraussetzungen und der individuellen Fähigkeiten in ihrem Zusammenhang mit der aktuellen Lernsituation festzustellen, die eine Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ermöglichen. Das sonderpädagogische Gutachten schließt mit

- einer Aussage über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der sonderpädagogischen Förderung,
- einem Vorschlag zu den erforderlichen Fördermaßnahmen,
- Hinweisen für den zu entwickelnden Förderplan.

Darüber hinaus können im Einzelfall

- Hinweise auf Möglichkeiten der Eingliederungshilfe nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII,
- Hinweise auf Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs,
- eine Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine schulärztliche Untersuchung erforderlich ist,

einbezogen werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule der überprüfenden Förderschullehrkraft nimmt zum Ergebnis des Gutachtens Stellung. Wird das Ergebnis der sonderpädagogischen Überprüfung von den Eltern oder der allgemeinen Schule angezweifelt, kann das Staatliche Schulamt eine schulpsychologische Untersuchung anordnen. Auf der Grundlage des Gutachtens stellt das Staatliche Schulamt den Bedarf einer schulärztlichen Untersuchung fest und veranlasst diese. Das Ergebnis findet bei der Entscheidung über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs Berücksichtigung.

Ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren kann entfallen, wenn ausreichende diagnostische Unterlagen aus vorbeugenden Maßnahmen, aus dem Bereich der vorschulischen Förderung, der Frühförderung oder dem Beratungs- und Förderzentrum vorliegen, die zweifelsfreie Entscheidungen über den sonderpädagogischen Förderbedarf zulassen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Überprüfung, gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung und der schulpsychologischen Untersuchung sowie anderer vorliegender Gutachten und diagnostischer Unterlagen entscheidet das Staatliche Schulamt über Art und Umfang des Förderbedarfs sowie über die voraussichtliche Dauer der sonderpädagogischen Förderung. Das Staatliche Schulamt teilt die Entscheidung den Eltern mit Begründung schriftlich mit.

Wahlrecht der Eltern

Nach § 54 Abs. 3 HSchG entscheiden die Eltern, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht. Ihr Wahlrecht für Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder Lernhilfebedarf umfasst auch die Wahl zwischen integrativen, teilintegrativen oder kooperativen Angeboten.

Über die entsprechenden Angebote sind die Eltern zu informieren. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf für den Besuch einer Förderschule mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung in Frage kommen, ist von einer Entscheidung für die allgemeine Schule auszugehen, sofern die Eltern nicht einen Antrag auf Besuch der Förderschule stellen. Die Entscheidung der Eltern ist dem Staatlichen Schulamt in der Regel bis zum 15. April eines Jahres mitzuteilen.

Wenn sich die Eltern nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für den Besuch der allgemeinen Schule entschieden haben, muss das Staatliche Schulamt der Entscheidung widersprechen, wenn an der allgemeinen Schule die notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind und auch bis zum Beginn des gemeinsamen Unterrichts nicht geschaffen werden können oder wenn die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder besondere Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung stehen. Außerdem kann das Staatliche Schulamt der Entscheidung der Eltern widersprechen, wenn aufgrund der pädagogischen Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann.

Bleiben die Eltern trotz des Widerspruchs des Staatlichen Schulamtes bei ihrer Entscheidung, entscheidet das Staatliche Schulamt unter Abwägung der von den Eltern dargelegten Gründe und ggf. auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses endgültig. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Für die Aufnahme in die allgemeine Schule sollen in der Regel Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die in eine Vorklasse aufgenommen werden können oder in das erste oder zweite Schulbesuchsjahr eintreten.

Gemeinsamer Unterricht in der allgemeinen Schule

Der gemeinsame Unterricht soll Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf die allgemeinen Schulen möglichst wohnortnah zu besuchen. Allen Schülerinnen und Schülern, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, sollen durch diese Form des Unterrichts über kognitives und emotionales Lernen hinaus erweiterte Lernerfahrungen ermöglicht werden.

Sonderpädagogische Förderung kann in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der sonderpädagogische Förderbedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen berücksichtigt werden kann. Soweit zusätzliche Baumaßnahmen und Sachleistungen erforderlich werden, ist die Zustimmung des Schulträgers notwendig.

Gemeinsamer Unterricht mit abweichender Zielsetzung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinen Schule können Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder mit Lernhilfebedarf umfassend (integratives Angebot) oder teilweise (teilintegratives Angebot) gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne diesen Förderbedarf unterrichtet werden.

Bei der integrativen Form gilt grundsätzlich, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen unterrichtlichen Veranstaltungen

gemeinsam mit denen, die keinen solchen haben, teilnehmen. Bei der teilintegrativen Form des gemeinsamen Unterrichts nehmen die Schülerinnen und Schüler mit praktischer Bildbarkeit oder mit Lernhilfebedarf sowohl an gemeinsamen als auch an besonderen Veranstaltungen teil; die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

Die Weiterführung gemeinsamen Unterrichts in der Jahrgangsstufe 5 oder 7 wird von den Eltern beim Staatlichen Schulamt in der Regel bis zum 1. Februar des Jahres beantragt.

Klassengrößen

In Klassen mit gemeinsamem Unterricht können bis zu drei, in Ausnahmefällen vier Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden. Der Höchstwert dieser Klasse beträgt in der Grundschule in der Regel 20, in den Schulen der Sekundarstufe I in der Regel 23. Für die Vorklassen an Grundschulen soll der Höchstwert 18 für die Klassenbildung nicht überschritten werden.

Personelle Voraussetzungen

Für die Klasse sind je nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs folgende zusätzliche Lehrer- und Erzieherstunden vorzusehen:

- bei einer Schülerin oder einem Schüler fünf bis zehn Wochenstunden,
- bei zwei Schülerinnen oder Schülern acht bis sechzehn Wochenstunden,
- bei drei und vier Schülerinnen oder Schülern zwölf bis vierundzwanzig Wochenstunden.

Individueller Förderplan

Im Rahmen ihrer längerfristigen Unterrichtsplanung für die gesamte Klasse erstellen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen individuellen Förderplan für das kommende Schulhalbjahr. Dieser beschreibt die Unterrichts- und Erziehungsziele, die für die Schülerin oder den Schüler angestrebt werden. Dabei werden unter Berücksichtigung der Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt.

Um dem sich verändernden Förderbedarf und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen, werden die Förderpläne fortgeschrieben und so den veränderten Erfordernissen angepasst. Ergeben sich bei dieser Fortschreibung Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs, so ist dem Staatlichen Schulamt zu berichten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen. Die individuellen Förderpläne sind Bestandteil der Schülerakte. Sie sind beim Übergang in eine andere Schule an diese weiterzuleiten.

Die Eltern werden über die Ziele des Förderplans informiert. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.

Angebote und Maßnahmen außerschulischer Institutionen werden im Förderplan aufgenommen und gegebenenfalls mit den Förderzielen abgestimmt. Außerschulische Dienste und Einrichtungen können so als ergänzende Maßnahmen in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen der Jugendhilfe,
- krankengymnastische Übungen,
- logopädische Maßnahmen und
- ergotherapeutische Angebote.

Zur Vorbereitung eines Schulwechsels oder des Übergangs in die Berufs- und Arbeitswelt kann es notwendig sein, auf weitere Maßnahmeträger zuzugehen.

Aufnahme in die Förderschule

Haben sich die Eltern für den Besuch einer Förderschule entschieden oder ist der Besuch der allgemeinen Schule nicht möglich oder kann der gemeinsame Unterricht nicht in der zuständigen Grundschule besucht werden, dann entscheidet das Staatliche Schulamt über die Verpflichtung zum Besuch der zuständigen Förderschule oder darüber, an welchem Sonderunterricht die Schülerin oder der Schüler teilzunehmen hat. Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt in der Regel bis zum 30. April eines Jahres.

Kann der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers nur in einer Förderschule oder einem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum außerhalb des Bereiches des Staatlichen Schulamtes erfüllt werden, so erfolgt die Zuweisung durch das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit der für die aufnehmende Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

Sonderunterricht

Schülerinnen und Schülern, die voraussichtlich länger als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähig sind oder sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse für Kranke nicht eingerichtet werden kann, sowie den Schülerinnen und Schülern, die auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können, kann Sonderunterricht im Umfang bis zu acht Wochenstunden erteilt werden. Schülerinnen und Schüler, die durch chronische Erkrankungen oder erforderliche regelmäßige Behandlungen in einem Schuljahr den Unterricht ganz oder in mehreren Unterrichtsfächern im Umfang von sechs Wochen versäumen, können ebenfalls Sonderunterricht erhalten.

– Über die Gewährung von Sonderunterricht entscheidet das Staatliche Schulamt.

Studentafeln

Für die Förderschulformen mit einer der allgemeinbildenden Schule entsprechenden Zielsetzung gelten die im Teil „Bildungsgänge und Schulformen“ abgedruckten Studentafeln.

Für den Unterricht in der Schule für Lernhilfe gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahrgangsstufen/Stundenzahl										
	Grundstufe				Mittelstufe		Hauptstufe			Summen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Religion / Ethik	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Fachübergreifender Unterricht mit folgenden Fachanteilen :	18	18	23	23	24	24	26	26	26		208
Deutsch	5	5	6 ¹⁾	6 ¹⁾	5	5	5		5		47
Mathematik	5	5	6 ¹⁾	6 ¹⁾	5	5	5		5		47
Sport	3	3	3	3	3	3	3		3		27
Kunst und Musik	3 ²⁾	3 ²⁾	4	4	3 ²⁾	3 ²⁾	3 ²⁾		3 ²⁾		29
Sachunterricht	2	2	4	4	-	-	-	-	-		12
Lernbereich Gesellschaftslehre ³⁾ Erdkunde – Geschichte – Sozialkunde	-	-	-	-	3	3	3	3	3		15
Lernbereich Naturwissenschaften ³⁾ Biologie – Chemie – Physik	-	-	-	-	2	2	3	3	3		13
Arbeitslehre	-	-	-	-	3	3	4	4	4		18
Wahlpflichtunterricht	-	-	-	-	2	2	2	2	2		10
Schülerstunden	20	20	25	25	28	28	30	30	30		236
Individuelle sonderpädagogische Förderung, Differenzierung, Wahlangebote - bis zu	5	5	5	5	5	5	5	5	5		45

1) Jeweils eine Wochenstunde ist als besondere Übungs- und Förderstunde zu verwenden, um leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Vertiefung des Gelernten zu geben und die Lernzusammenhänge der leistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler zu erweitern.

2) In jährlichem Wechsel jeweils ein- oder zweistündig.

3) Auf § 6 Abs. 2 und 3 Hessisches Schulgesetz wird hingewiesen.

STUDENTAFELN

für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule und der Realschule, für die Jahrgangsstufen 5 – 9 des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
(Verordnung in der Fassung vom 17. September 2004)

Die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (organisatorische Umsetzung, Stundenplangestaltung, Unterricht in Herkunftssprachen, Schülervertretungsstunde, Aufgabengebiete) sowie die Bestimmungen über die Umsetzung der Stundentafeln für die einzelnen Schulformen können aus Platzgründen in dieser Schrift nicht wiedergegeben werden. Der gesamte Text ist in unserer Broschüre „Wichtige schulrechtliche Regelungen“ abgedruckt.

Zusätzlich eine wichtige Information:

Bei Unterrichtsausfall an den Schulen machen viele Eltern sich Gedanken darüber, ob es einen Rechtsanspruch auf Erfüllung der Stundentafeln gibt.

Hierzu gibt es im Hessischen Schulgesetz in § 69 eine klare Aussage: „Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule...“ Diese „Möglichkeiten“ sind abhängig von dem für das jeweilige Schuljahr insgesamt verfügbaren Stellen- und Mittelaufkommen (s. „Lehrerzuweisung“).

SUCHTPRÄVENTION IN DER SCHULE

(Erlass vom 15. Juli 1997)

Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gehört auch, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen. Schulische Erziehung muss daher zum Aufbau einer gefestigten Persönlichkeitsstruktur beitragen, damit Kinder und Jugendliche in der Lage sind, ihre Lebensaufgaben konstruktiv zu gestalten. Die Schule muss Orientierungshilfen für sinnvolles Handeln in gegenwärtigen Situationen aufzeigen. Schulische Suchtprävention will Kindern und Jugendlichen helfen, in ihrem persönlichen und sozialen Entwicklungsprozess diejenigen psychischen Eigenschaften und Fähigkeiten auszubilden, die es ihnen ermöglichen, auch schwierigen Lebenssituationen standzuhalten.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit; daher sind Eltern in die suchtpreventive Arbeit intensiv einzubeziehen. In Zusammenarbeit von Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Eltern- und Schülervertretung ist das schuleigene Präventionskonzept zu entwickeln, zu erläutern, zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Mit Unterstützung durch die Schulleitung müssen daraus konkret gefasste und langfristig festgelegte Präventions-Maßnahmen abgeleitet werden. Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer gibt hierbei sachkundigen Rat und Hilfe.

Um schulische Maßnahmen zur Sucht- und Drogenprävention einzuleiten oder zu unterstützen gibt es neben den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern an den Schulen Fachberaterinnen und Fachberater bei den Staatlichen Schulämtern und beim Hessischen Kultusministerium.

TEILLEISTUNGSSTÖRUNGEN

(Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 18. Mai 2006)

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage insbesondere in der Jahrgangsstufe 1. Dabei haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung durch Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder -partner für Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten.

Schülerinnen und Schüler mit andauernden Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens haben *in allen Schulformen* Anspruch auf individuelle Förderung. Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. In die Planung pädagogischer Maßnahmen werden sie durch Anhörung einbezogen. Sie erhalten Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode, auf besondere Lehr- und

Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen.

Als Fördermaßnahmen kommen in Betracht:

- Unterricht in besonderen Lerngruppen
- Binnendifferenzierung
- Nachteilsausgleich
- besondere Regelungen für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen

Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrkräfte einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen. *Der Besuch der Förderkurse ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.*

Bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten sollen die Maßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung in der Sekundarstufe II. Bei Rechenschwierigkeiten sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein.

Der Lernfortschritt und die Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden dokumentiert. Der individuelle Förderplan wird halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und auf dieser Grundlage fortgeschrieben. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Auch Schülerinnen und Schüler mit lang anhaltenden besonderen Schwierigkeiten unterliegen in der Regel den geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Bei der Leistungsfeststellung und -bewertung werden folgende Regelungen angewandt:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
- vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten,
- zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreib- oder Rechenleistung bei Klassenarbeiten während der Förderphase,
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach.
- Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.
- Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden entsprechende Maßnahmen von der Klassenkonferenz der Grundschule oder der Sekundarstufe I beschlossen. Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Schule jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Die Schule hat die bisherigen Maßnahmen in einer Stellungnahme darzustellen.
- Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen entscheidet die Klassenkonferenz der Grundschule.

Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge

In begründeten Ausnahmefällen können die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft in der Grundschule und in der Sek. I die Klassenkonferenz, in der Sek. II das zuständige Staatliche Schulamt.

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder des Rechnens in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für eine Nichtversetzung, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

Abschlüsse

In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die obigen Bestimmungen nur, wenn auf der Grundlage von individuellen Förderplänen eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist und nachgewiesen wurde. Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

ÜBERGÄNGE

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule:

Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern.

Bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges haben die Eltern Anspruch auf eingehende Beratung.

Zur allgemeinen Information der Eltern werden bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres, nach Möglichkeit noch vor Beginn der Weihnachtsferien, in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule und in der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe Elternversammlungen durchgeführt, deren Zeitpunkt, Ablauf und inhaltliche Gestaltung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Benehmen mit dem Schülernbeirat festgelegt wird.

Darin ist über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen umfassend zu unterrichten. Dies schließt eine umfangreiche Information über die Voraussetzung des Besuches der weiterführenden Schulen und über die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Schulen und die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (Ganztagsangebote u.a.) ein.

Informationen über den weiterführenden Bildungsweg in der Oberstufe müssen sich sowohl auf die studienqualifizierenden als auch auf die berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe erstrecken. Für den Übergang nach der Grundschule ist auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass eine andere Fremdsprache statt Englisch als erste Fremdsprache gewählt werden kann. - Sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, ist auf Angebote angrenzender Schulträger hinzuweisen. Kleine Schulen können ihre Informationsveranstaltungen gemeinsam durchführen.

Die Staatlichen Schulämter stellen zur Information der Eltern Listen mit den Anschriften der Schulen zur Verfügung. Weitere Informationen über einzelne Schulen erteilen diese oder die Staatlichen Schulämter. Das Angebot als Ersatzschulen genehmigter Schulen in freier Trägerschaft ist zu berücksichtigen.

Bis zum 25. Februar lädt die besuchte Schule die Eltern zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrkräften, die die Schülerinnen oder Schüler unterrichten, durch.

Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der Eltern, der bis zum 5. März an die Klassenlehrerin oder den

Klassenlehrer zu richten ist. In diesem Antrag, der formlos gestellt werden kann, wählen die Eltern eine Schulform, die dem gewünschten Bildungsgang entspricht oder ihn einschließt.

Wählen die Eltern die Realschule oder das Gymnasium oder den entsprechenden Zweig einer schulformbezogenen Gesamtschule und spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine entsprechende Empfehlung aus, leitet die Schulleitung der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter.

Eignung als Voraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges ist gegeben, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schülerinnen oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. Bei der Beurteilung der Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für die Hauptschule, die Realschule oder das Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen Gesamtschule sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus den Zielsetzungen der Schulen des gewählten Bildungsganges ergeben.

Bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden Gesamtschule erfolgt die Bestimmung des individuellen Bildungsweges zunächst durch die Erstentscheidung bei der Einstufung in leistungsdifferenzierte Kurse.

Spricht die Klassenkonferenz die Empfehlung für den gewünschten Bildungsgang nicht aus, ist dies den Eltern unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Gleichzeitig sind sie auf die Möglichkeit der Querversetzung hinzuweisen. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrecht erhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. Danach teilt die abgebende Schule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz der gewünschten Schule mit. Die Schulleitung der so angewählten Schule hat die Verpflichtung der intensiven Beratung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers.

Das Verfahren der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule endet im Fall einer Wahlentscheidung der Eltern entgegen dem Beschluss der Klassenkonferenz mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 5 des gewünschten Bildungsganges, einer Nichtversetzung oder der Querversetzung. Übergang von der Förderstufe (s.dort).

Weitere Übergänge

Schülerinnen und Schüler können in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres in dieselbe oder die nächsthöhere Jahrgangsstufe eines anderen Bildungsganges übergehen. Der Übergang in einen Bildungsgang mit höheren Anforderungen sowie in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums nach dem Erwerb des mittleren Abschlusses setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Schule befürwortet. Übergänge in die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen sowie die Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden Gesamtschule sind nur zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zulässig. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

ÜBERSPRINGEN EINER JAHRGANGSSTUFE

Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt erheblich über die Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler ihrer Jahrgangsstufe hinausragen und die auf Grund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen, können

eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können.

Das Überspringen ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung, nach eingehender Beratung.

Die Entscheidung über den Antrag auf Überspringen einer Klasse kann von einem probeweisen Besuch der nächsthöheren Klasse bis zu drei Monaten abhängig gemacht werden, wobei die Schülerin oder der Schüler rechtlich Schülerin oder Schüler der alten Klasse bleibt.

Ein Überspringen von Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss des Bildungsganges erworben wird, ist nicht zulässig.

Ein Überspringen der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule ist ausgeschlossen, wenn die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges eine Entscheidung treffen, der die Klassenkonferenz unter dem Gesichtspunkt der besseren Förderung widersprechen müsste.

Wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener besonderer Begabungen und Fähigkeiten in der nächsthöheren Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, kann ausnahmsweise auf die über einen längeren Zeitraum erheblich über die Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler hinausragenden Leistungen verzichtet werden. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen zu berücksichtigen.

Das Überspringen der Jahrgangsstufe 1 ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn zum Beginn der Vollzeitschulpflicht die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener besonderer Begabungen und Fähigkeiten in der Jahrgangsstufe 2 besser gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern; dabei muss das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen berücksichtigt werden.

VERKEHRSERZIEHUNG UND MOBILITÄTSBILDUNG (Erlass vom 15. Juli 2003)

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung gehören zu den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen. Nach Empfehlung durch die Schulkonferenz trifft die Gesamtkonferenz der Schule die Entscheidung über die inhaltliche und organisatorische Umsetzung des Bildungsauftrages im Rahmen des schulbezogenen Curriculums. Die Schulen benennen jeweils eine für verkehrspädagogische Fragen verantwortliche Lehrkraft, die für die Information und Beratung der schulischen Gremien zuständig ist und die Schule in schulübergreifenden Fachkonferenzen vertritt. Von den Staatlichen Schulämtern bestellte Fachberaterinnen und Fachberater für Verkehrserziehung beraten und unterstützen die Schulaufsichtsbehörden, Studienseminare und Schulen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Aus dem Kreis der Fachberaterinnen und Fachberater wird beim Hessischen Kultusministerium eine Arbeitsgruppe „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung“ eingerichtet. Zu deren Aufgaben gehören vor allem die Koordination der Fachberatungen bei den Staatlichen Schulämtern, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, die Betreuung besonderer Projekte und Wettbewerbe und die Mitwirkung bei verkehrspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen.

Eine wesentliche Unterstützung erfahren die Schulen durch die Mitwirkung der Polizeibehörden, indem Schülerinnen und Schüler lernen, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen und sich verkehrsgerecht zu verhalten. Polizeibehörden, Schulen und Staatliche Schulämter planen entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der regionalen Verkehrsverhältnisse.

Rad fahren in der Schule

Im 3. und 4. Schuljahr steht die Nutzung des Fahrrades im Mittelpunkt. Die praktische Verkehrserziehung in den Jugendverkehrsschulen wird zum integralen Bestandteil schulischer Arbeit.

Für die Durchführung praktischer Übungen im Rahmen der Radfahrausbildung und zur Begleitung von Fahrten im öffentlichen Verkehrsraum werden erfahrene Polizeibeamtinnen und -beamte eingesetzt. Die Eltern sind schriftlich über solche Übungen zu informieren und müssen ihr Einverständnis erklären. Ihre aktive Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

Zur Haftung bei Schülerradfahrten im Rahmen der schulischen Verkehrserziehung schreibt das Kultusministerium unter dem 8. Juli 2003 (geringfügig gekürzt):

- Schülerinnen und Schüler, die sich selbst verletzen, sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Eine Haftung des Landes, die hier gesetzlich auf den Schmerzensgeldanspruch beschränkt ist, käme nur in Betracht, wenn die Aufsichtspflicht verletzt würde.
- Verletzt eine Schülerin oder ein Schüler Mitschüler oder Aufsichtspersonen, ist ihre oder seine Haftung, außer bei vorsätzlichem Handeln, nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches ausgeschlossen. Handelt es sich um die Verletzung von Außenstehenden, tritt das Land ein, wenn die Verletzung auf einer Aufsichtsverletzung beruht. Liegt diese nicht vor, tritt die GVV-Kommunalversicherung ein, jedoch nur subsidiär, weil die Privathaftpflichtversicherung der Eltern – falls abgeschlossen – vorrangig ist.
- Wenn während der Ausfahrt ein Schülerfahrrad bzw. ein Pkw etc. beschädigt wird, besteht Privathaftpflichtversicherungsschutz durch die GVV-Kommunalversicherung, wenn die Eltern keine eigene Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Andernfalls erfolgt die Regulierung des Schadens über deren Versicherung.

Sicherung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg

Die Sicherung der Schulwege ist gemeinsame Aufgabe der Straßenverkehrs-, Polizei- und der allgemeinen Ordnungsbehörde. In der Ausführung ist sie Angelegenheit der Straßenbaulastträger. Schulaufsichtsbehörden, Schulträger, Schulen und Eltern stehen beratend und unterstützend zur Seite. Die Schulleitung arbeitet zumindest für die Jahrgänge 1 bis 7 einen Schulwegplan aus, in dem die sichersten Wege zur Schule empfohlen werden. Schulwegpläne sind den Eltern von Schulanfängern rechtzeitig vor Schulbeginn bekannt zu machen und zumindest mit den Schulanfängern zum Schuljahresbeginn zu besprechen.

Schulen können in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Polizeibehörden geeignete Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen, die bereits über das erforderliche Verantwortungsbewusstsein verfügen, sowie Eltern oder örtliche Verkehrshelfer für schulwegsichernde Maßnahmen ausbilden und einsetzen. Beim Einsatz von Schülerinnen und Schülern muss das schriftliche Einverständnis eines Elternteils vorliegen. Die Festlegung der Einsatz- und Straßenübergangsstellen obliegt der Straßenverkehrsbehörde.

Es sind Unterrichtsangebote zu entwickeln, die die Verkehrssicherheit und das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler als Fußgänger, als Radfahrer, als Teilnehmer am öffentlichen Personennahverkehr und als Mitfahrer im Pkw fördern. Das Sicherheitskonzept gehört zum Schulprogramm und sollte daher regelmäßig evaluiert und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

VERSETZUNGEN

(HSchG § 75; VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses §§ 10 bis 16 und Anlage 1):

In der Regel wird die Schülerin oder der Schüler versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet werden oder trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.

Diese prognostische Entscheidung kann in Hauptschule, Realschule und Gymnasium in der Regel dann getroffen werden, wenn mit schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in einem Fach oder in einem Lernbereich nach den nachfolgenden Grundsätzen ausgeglichen werden können:

Die Note schlechter als ausreichend in einem Fach oder Lernbereich kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich ausgeglichen werden. Leistungsbeurteilungen von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Wahlangeboten können berücksichtigt werden.

In der Hauptschule oder im Hauptschulzweig gilt diese Regelung mit folgender Maßgabe:

- a. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.
- b. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich ist.
- c. Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule für Lernhilfe in den Bildungsgang der Hauptschule zurückgeführt werden, bleiben schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in der Fremdsprache bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

In der Realschule, im Gymnasium und in den entsprechenden Schulzweigen gelten folgende Regelungen:

- a. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern können nur durch Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern ausgeglichen werden.
- b. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich oder die Note mangelhaft in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche schließt eine Versetzung aus. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig tritt zu den genannten Fächern die 2. Fremdsprache hinzu.
- c. Die Note mangelhaft in einem Fach nach b) und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus.
- d. Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz genannten Fächern die zweite Fremdsprache hinzu.
- e. Die Note mangelhaft in den übrigen Fächern kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei der Fächer nach Buchst. a) ausgeglichen werden.
- f. Die Note ungenügend in einem der übrigen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

Sonderpädagogische Förderung

Sind in Förderschulen die Jahrgangsklassen innerhalb einer Stufe zu Gunsten von Kursen aufgelöst, entscheidet die Versetzungskonferenz über den Übergang von einer Stufe zu einer anderen. Dies wird im Zeugnis vermerkt. Bei Versetzungsentscheidungen in der Schule für Lernhilfe gilt der Zweite Teil der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses mit Ausnahme des § 15 „Nachträgliche Versetzung“. Hierbei muss in besonderem Maße der gesamte Entwicklungsstand und das Lernumfeld der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung darf keinesfalls nur aufgrund der Noten in den einzelnen Fächern oder Kursen getroffen werden.

Bei einer Nichtversetzung ist dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen und darf auch nicht in eine Schule oder einen Schulzweig desselben Bildungsganges aufgenommen werden. - Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Versetzungskonferenz soll frühestens drei Wochen, spätestens eine Woche vor dem Termin der Zeugnisausgabe stattfinden. Verschlechtert sich die Fachnote einer Schülerin oder eines Schülers nach einem Schulhalbjahr im Vergleich zu der Fachnote des vorhergehenden Halbjahres um mehr als eine Stufe, so ist dies von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in der Versetzungskonferenz zu begründen. Falls von dieser Fachnote die Entscheidung über eine Versetzung abhängt, ist die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, mitzuteilen.

Im Falle der Nichtversetzung ist ein individueller Förderplan für die Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben (§ 10 Abs. 4 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses).

Die Eltern oder Volljährigen sind rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Beratung ist auch schriftlich anzubieten.

Über die Gefährdung der Versetzung sind Eltern oder volljährige Schülerinnen oder Schüler unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Sinken die Leistungen nach Erteilung dieses Zeugnisses erstmals oder in anderen als den angegebenen Fächern auf mangelhaft oder ungenügend ab, so sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen und - sofern sie es wünschen - zu beraten. Aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben sich allerdings keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung. Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, so müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein. Diese Schülerinnen oder Schüler können am Tage der Zeugniserteilung dem Unterricht fernbleiben.

Nachträgliche Versetzung

Eine nachträgliche Versetzung ist in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen, möglich. Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in

einem Fach oder Lernbereich nicht versetzt, ist ihr oder ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen. Wird auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in zwei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt, so kann die Versetzungskonferenz die Nachprüfung in einem der beiden Fächer oder Lernbereiche dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach oder Lernbereich die Versetzung möglich gewesen wäre.

Die Nachprüfung erfolgt in der letzten Ferienwoche. In begründeten Ausnahmefällen kann sie am ersten oder zweiten Unterrichtstag des neuen Schuljahres erfolgen.

Querversetzung

Schülerinnen und Schüler, die die fünfte oder sechste Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, können nach Anhörung der Eltern ausnahmsweise am Ende des Schuljahres in eine andere Schulform versetzt werden (Querversetzung), wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Der Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Versetzungsentscheidung nach dieser Bestimmung haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Eltern sind frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Querversetzung, schriftlich zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und Beratung anzubieten. Hierbei sind sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, selbst den empfohlenen Wechsel zu vollziehen. Bei der Entscheidung der Schule über die Querversetzung ist auch über die zu besuchende Jahrgangsstufe zu entscheiden.

Die Querversetzung ist auch in eine Förderstufe oder eine schulformübergreifende Gesamtschule möglich, wenn die Eltern dies wünschen oder die nächstliegende in Betracht kommende Schule mit entsprechendem Bildungsgang nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

(Richtlinien zur Durchführung der Schülerunfall- und Sachschadensversicherung und der Unfallverhütung an allgemeinbildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung):

1. Gesetzliche Unfallversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen und privaten allgemein bildenden sowie der beruflichen Schulen gesetzlich gegen Personenschäden unfallversichert. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die

UNFALLKASSE HESSEN

Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main; Telefon (069) 29972-0

2. Umfang der Schülerunfallversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten des Schülers, die in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung stehen.

Neben dem Unterricht fallen hierunter insbesondere:

- Der Weg zu und von der Schule oder dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet;

- gemeinsame Veranstaltungen der Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkräfte; hierzu zählen Wanderfahrten, mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte. Ein Versicherungsschutz besteht nicht, wenn diese Veranstaltungen während der Ferien durchgeführt werden.
- Veranstaltungen der Schülervertretung;
- Schulsportveranstaltungen
- Schülerlotsendienst
- Pausen und Zwischenstunden - Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn Schüler den Schulbereich zur Erledigung privater Angelegenheiten verlassen.

Die Hausaufgabenüberwachung, die als schulische Veranstaltung organisiert wird, nicht jedoch die Überwachung der Hausaufgaben und der Nachhilfeunterricht auf freiwilliger Basis durch Lehrkräfte, ältere Schülerinnen und Schüler und durch Eltern, und zwar auch dann, wenn Räume der Schule benutzt werden.

3. Sachschäden

Die Träger öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler durch Abschluss einer Versicherung gegen im Schulbetrieb erlittene Sachschäden zu versichern, wenn nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird. Ein ausreichender Deckungsschutz ist sichergestellt, wenn die Ersatzleistungen bis zu 300,- DM betragen. Der Deckungsschutz ist ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob der Schaden als Folge eines Unfalls eingetreten ist. Zu den Sachschäden gehören Schäden an Kleidungsstücken, Fahrrädern und Gegenständen, die in der Schule benötigt werden. Auch das Abhandenkommen dieser Sachen ist in den Deckungsschutz einzubeziehen; Geldbeträge, Luxus- und Wertgegenstände können ausgenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass die Schülerinnen und Schüler nur gegen Sachschäden versichert sind, die sie selbst „im Schulbetrieb“ erleiden.

Von der **Geschäftsstelle des hessischen Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände (Gustav-Freytag-Str. 16, 65189 Wiesbaden; Telefon 0611 / 1505-0)** wurde darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz nur für das ordnungsgemäß abgestellte und gesicherte Fahrrad gewährt wird. Schäden, die während der Benutzung an den Fahrrädern entstehen, sind nicht versichert. Auch bei oder während schulischer Veranstaltungen, Radwanderungen usw. besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Fahrräder vom gesamten Klassenverband ordnungsgemäß abgestellt werden. - Um Schadensersatzansprüchen gegen Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern vorzubeugen, ist daher bei besonderen schulischen Veranstaltungen der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung empfehlenswert.

Unfallversicherungsschutz für Mitglieder der Elternbeiräte

Auch den Mitgliedern der Elternbeiräte steht im Rahmen ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz nach SGB VII zu. Zuständiger Unfallversicherungsträger für alle Elternbeiratsmitglieder (Landeselternbeirat, Kreis- und Stadtelternbeiräte, Schulelternbeiräte) ist ebenfalls die Unfallkasse Hessen (Anschrift siehe oben).

VERVIELFÄLTIGUNG VON UNTERRICHTSMATERIALIEN ... (Erlass vom 15.3.2001)

Bei der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Unterrichtsmaterialien und der Verwendung von Kopien im Unterricht sollen die Lehrkräfte folgendes beachten: Vervielfältigungen für schulische Zwecke sollen Lehr- und Lernmittel nicht ersetzen. Zu Unterrichtszwecken sollen Vervielfältigungen nur ergänzend zu vorhandenen Materialien, insbesondere Schulbüchern, Arbeitsheften,

Arbeitsblättern, Landkarten, Noten, Folien und für sonstige Darstellungen eingesetzt werden.

Die Benutzung von Vervielfältigungen im Unterricht ist - auch im Hinblick auf die entstehenden Materialkosten - auf einen pädagogisch vertretbaren Umfang zu beschränken; zusätzliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Den Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler und dem Schulelternbeirat ist auf Wunsch Einsichtnahme in die während des laufenden Schuljahres benutzten Vervielfältigungen zu gewähren.

Das Einsammeln von Kopiergeld für Kopien als Ergänzungsmaterial und Arbeitsblätter in Höhe von 5,00 bis 10,00 € im Jahr ist zulässig.

Bei Kopien handelt es sich um „Gegenstände von geringem Wert“, die nach § 153 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes nicht als Lernmittel gelten.

Daher unsere dringende Empfehlung an die Schulelternbeiräte:

Lassen Sie sich regelmäßig entsprechend der vorstehenden Regelung von Ihrer Schulleitung die im laufenden Schuljahr benutzten Vervielfältigungen vorlegen und beraten Sie aufgrund des Ergebnisses Ihrer Prüfung über die Höhe des im folgenden Schuljahr zu entrichtenden Kopiergeldes.

VOLLZEITSCHULPFLICHT

(HSchG §§ 58 bis 61)

Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens.

Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung durch den schulpсихologischen Dienst abhängig gemacht werden.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bis zum 30. Juni das 4. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in Sonderschulen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die frühzeitig einsetzende sozialpädagogische Förderung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt.

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung unter Beteiligung des schulärztlichen und schulpсихologischen Dienstes von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Sonderschule für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulzeit angerechnet. Mit Zustimmung der Eltern können diese Kinder Vorklassen besuchen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Die Vollzeitschulpflicht dauert 9 Jahre. Sie endet mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9.

Für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann auf Antrag der Eltern durch die Schulleitung die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert werden, das Staatliche Schulamt kann in besonderen Fällen um bis zu zwei weitere Jahre verlängern.

Für Jugendliche, die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um 1 Jahr verlängert. Sie kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe (z.B. 10. Hauptschuljahr) oder einer beruflichen Vollzeitschule erfüllt werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulpflicht nach Anhörung der Eltern bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.

VORKLASSEN AN GRUNDSCHULEN UND SONDERSCHULEN (HSchG § 18)

Der Schulträger entscheidet im Schulentwicklungsplan dem voraussichtlichen öffentlichen Bedürfnis entsprechend über die Anzahl der einzurichtenden und zu unterhaltenden Vorklassen.

Das Staatliche Schulamt entscheidet jährlich im Benehmen mit dem Schulträger nach der Zahl und den regionalen Schwerpunkten der Rückstellungen sowie nach den personellen Möglichkeiten, an welcher Grundschule oder Sonderschule der Unterricht der Vorklasse angeboten wird. Der Unterricht darf nur aufgenommen werden, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert erreicht.

WIEDERHOLUNG einer Jahrgangsstufe

Nach § 75 Abs. 5 HSchG können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können.

Die Wiederholung ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe. Nur in Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, wenn besondere Gründe für das Versagen vorliegen und die hinreichende Aussicht besteht, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht wird.

Der Antrag auf die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist bis zu zwei Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses, § 14). Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Klassenkonferenz.

LISTE WICHTIGER ERLASSE UND VERORDNUNGEN

Allgemein bildende Schulen:

- Ausländische Schülerinnen und Schüler: Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache
- Betriebspraktikum: Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden Schulen
- Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I)
- Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz
- Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) dazu: Bildungswege in Hessen, Heft 4: „Gymnasiale Oberstufe - Berufliches Gymnasium“
- Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter ...
- Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen (Erlass)
- Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 18. Mai 2006
- Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse ... (Klassen- und Gruppengrößen)
- Konferenzordnung
- Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) vom 1.08.2006
- Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)
- Religionsunterricht (Erlass vom 1. Juli 1999)
- Verordnung über die Schülervertretung und die Studierendenvertretung an öffentlichen Schulen
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung
- Verordnung über Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 der Hauptschule und der Realschule, für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 des Gymnasiums, für die Förderstufe, für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule - Schulwegsicherung
- Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen; Erlass vom 6.10.98

Berufliche Schulen:

- Verordnung über die Berufsschule
- Verordnung über das Berufsgrundbildungsjahr
- Verordnung über besondere Bildungsgänge an beruflichen Schulen
- Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Zweijährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauen (Assistentenberufe)
- Verordnungen über die Zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachensekretariat und Informationsverarbeitung
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Sozialassistenten
- Verordnung über Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Einjährigen Fachschulen

Wiesbadener Erklärung

18. Dezember 2001

Gemeinsame Erziehungsverantwortung in Schule und Elternhaus stärken

I.

Das Hessische Kultusministerium und der Landeselternbeirat von Hessen sehen in der Erziehungsverantwortung eine gemeinsame Aufgabe. Dies kommt im Grundgesetz, der Hessischen Verfassung und im Hessischen Schulgesetz zum Ausdruck. Elterliches und staatliches Erziehungsrecht ergänzen sich und können nur nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme wahrgenommen werden. Für Eltern und Lehrer sind die erzieherischen Herausforderungen in den letzten Jahren aus vielen Gründen deutlich gewachsen. Komplementär dazu sind erhebliche Erziehungsunsicherheiten in allen Bevölkerungsteilen beobachtbar. Oft überfordert es Elternhaus und Schule, die Spannungen, Konflikte und Grenzüberschreitungen, die das Erwachsenwerden von Kindern und Jugendlichen begleiten, sinnvoll und wirkungsvoll aufzunehmen und mit individuell angemessenen Maßnahmen aufzuarbeiten. Angesichts der Tatsache, dass Schule nicht nur anordnungsorientiert, sondern stärker dem Prinzip des gemeinsamen Aushandelns von Erziehungsvorstellungen verpflichtet ist, wird es künftig darauf ankommen, im Dialog mit allen Betroffenen - Eltern, Schülern und Lehrkräften - nach gemeinsamen Wegen zu suchen. Jeder Partner muss in diesem Spannungsverhältnis Rücksicht auf den jeweils anderen Partner nehmen.

II.

Das Hessische Kultusministerium und der Hessische Landeselternbeirat erklären ihren Willen zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit folgender Zielsetzung:

Entwickeln und Erproben von geeigneten gemeinsamen Initiativen zur Verankerung einer wirksamen und von hoher Akzeptanz getragenen Erziehungskultur in den Schulen.

Diese Entwicklungs- und Erprobungsarbeit schließt ein, über die strukturellen Bedingungen und Organisationsmerkmale der Schule zu reflektieren und zu klären, inwieweit sie dieser Zielsetzung entsprechen.

III.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums werden ab sofort solche Initiativen, Maßnahmen und Konkretisierungen von Bausteinen im Schulprogramm besonders gefördert, die zu einer Schulkultur führen, die gekennzeichnet ist durch das, was die Beteiligten tun und lassen sollten, um das Schulleben belastungsärmer und lernfördernder gestalten zu können.

Insbesondere sollen dabei die folgenden Grundprinzipien besondere Beachtung erfahren:

- die Würde des Menschen
- Mündigkeit des Menschen
- Verantwortung jedes Einzelnen
- Verpflichtung zur Leistung entsprechend den individuellen Fähigkeiten
- Kommunikation als Voraussetzung der Zusammenarbeit
- Toleranz gegenüber dem jeweiligen Partner
- Partnerschaft zur offenen Zusammenarbeit
- gegenseitige Rücksichtnahme
- Bewusstsein für die Umwelt des Einzelnen und aller

Einhaltung einer Ordnung zur Sicherung der individuellen Freiheit

Um Lehrerinnen und Lehrer für die Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu stärken und um Eltern in diesen Prozess einzubeziehen, kann das Aushandeln eines Erziehungsvertrages, der sich auf erzieherische Vorstellungen des Zusammenlebens in Lerngruppen und Schulgemeinden bezieht, wertvolle Hilfen geben. Dabei können Vereinbarungen zwischen einzelnen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften genauso sinnvoll sein wie Verträge zwischen der Elternschaft und der Schule.

IV.

Das Hessische Kultusministerium und der Landeselternbeirat von Hessen sind sich darin einig, dass auf freiwilliger Basis geschlossene Erziehungsverträge als gestalterisches Bindeglied zwischen Eltern und Schule für die Schaffung einer konfliktärmeren und lernfördernden Schule geeignete Instrumente sein können. Sie können helfen, dass zwischen Eltern, Schülern und Lehrkräften Wege hin zu einem Wertekonsens gefunden werden. Hessische Schulen haben erhebliche Gestaltungsspielräume im Schulprogramm, um auf ihre spezifische Situation mit eigenen - gemeinsam vereinbarten - Erziehungskonzepten zu reagieren. Das Bemühen um einen Wertekonsens in der Schule muss die ethnische, religiöse, weltanschauliche und soziale Vielfalt berücksichtigen. Wenn Schule und Elternhaus noch enger als bisher zusammenarbeiten, können die Kinder in ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung mehr erreichen. Erziehung durch Schule und Elternhaus ist dann erfolgreich, wenn sie zielgerichtet und aufeinander abgestimmt ist. Erziehungsverträge können dazu beitragen, dass elterliche Unterstützung mehr gefordert und gefördert wird. Die Prozesse, die zum Abschluss von Erziehungsverträgen führen, sind geeignet, die erzieherische Tätigkeit der Lehrkräfte durch gemeinsame Klärung offener Fragen wirksamer werden zu lassen.

V.

Im Wirkungsbereich des Landeselternbeirats von Hessen werden bereits bestehende Initiativen zur Entwicklung von Elternforen in Hessen systematisch gefördert. Elternforen richten sich mit ihren Angeboten an Menschen, die sich in ihrer Erziehungsaufgabe mit den alltäglichen Problemen auseinandersetzen müssen. In Elternforen erhalten Eltern Anerkennung und Unterstützung für die Erziehung ihrer Kinder. Elternforen als Ort, an dem sich Eltern mit ihren Fragen nach der Entwicklung ihrer Kinder begegnen, können zur Stärkung des Selbstvertrauens, der Erziehungskompetenz und der Erweiterung der Handlungskompetenz der Eltern beitragen. Sie können wertvolle Impulse für die elterliche Erziehung geben und damit die elterliche Erziehungsverantwortung stärken. In den Elternforen können sich Eltern mit anderen Eltern über Erziehungsfragen ihrer Kinder unter fachlicher Moderation austauschen. Eltern, die mit dieser Thematik befasst sind, können sich wirksamer in den Dialog über Erziehungsfragen mit der Schule einlassen und ihre Kompetenzen in den gemeinsamen Erziehungsvertrag einbringen.

Eine stärkere Vernetzung der Arbeit des Hessischen Kultusministeriums und des Landeselternbeirates ist ein notwendiger Schritt im Hinblick auf das Erreichen der oben genannten Zielsetzung.

Wiesbaden, 18. Dezember 2001

Karin Wolff
Kultusministerin

Goldacker
Sibylle

HESSISCHES SCHULGESETZ

(Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 14. Juni 2005, geändert durch Gesetz vom 21. März 2005

§ 100

Eltern

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr: die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten, die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis, anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

§ 101

Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

§ 102

Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 sowie der Delegierten nach § 116 Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

§ 103

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

(3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter haben den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

§ 104

Kosten

(1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 105

Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung

Die nähere Ausgestaltung des achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

Zweiter Abschnitt

Klassen- und Schulelternbeiräte

§ 106

Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

§ 107

Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

§ 108

Schulelternbeiräte

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervertreterinnen oder Schülervertreter zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

§ 109

Vertretung ausländischer Eltern

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

§ 110

Aufgaben des Schulelternbeirates

- (1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- (2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 6 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5.
- (3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7, 9 und 10, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.
- (4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirats können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirats teilnehmen.
- (7) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

§ 111

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.
- (3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.
- (4) Lehnt die Schulkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 112

Anhörungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 110 Abs. 3) gilt § 111 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

§ 113

Abteilungselternschaften an beruflichen Schulen

- (1) An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an die Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.
- (2) Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nimmt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter teil.

(3) Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder des Schulelternbeirates.

(4) An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht können je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Kreis- und Stadtelternbeiräte

§ 114

Kreis- und Stadtelternbeiräte

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind, getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus höchstens neunzehn Mitgliedern. Ihm gehören an

drei Vertreterinnen oder Vertreter der Grundschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Förderschulen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Realschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gymnasien,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Schulen,

eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ersatzschulen

sowie weitere acht Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus dem Bereich der Hauptschulen, der Sonderschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

(3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder für jeden Vertreter einer Schulform drei, für Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(4) Sind eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Schulformen in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nicht vertreten, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats und die Zahl der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter entsprechend.

(5) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(6) An den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte nehmen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamte als Vertreterinnen oder Vertreter des Staatlichen Schulamtes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausschusses der Landkreise oder des Magistrats der kreisfreien Städte oder der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, teil. Die oder der

Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat allein beraten.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn das Staatliche Schulamt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

(8) Bei der Beratung von Angelegenheiten der Förderschulen und der beruflichen Schulen sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter dieser Schulformen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 115

Aufgaben der Kreis- und Stadtelternbeiräte

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2, sofern von diesen mehrere Schulen im Gebiet des Schulträgers gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schulelternbeiräte bleiben unberührt.

(3) Kreis- und Stadtelternbeiräte sind auf Antrag eines Viertels der Schulelternbeiratsvorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, verpflichtet, den Schulelternbeiratsvorsitzenden in Versammlungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Den Schulelternbeiratsvorsitzenden ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben.

Vierter Abschnitt

Landeselternbeirat

§ 116

Landeselternbeirat

(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten getrennt nach Schulformen gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Zahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern.

(3) Auf jeweils angefangene 10.000 Schülerinnen und Schüler der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt vertretenen Schulform entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter.

(4) Wählbar als Delegierte oder Delegierter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht und die oder der an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder Stellvertreterin oder Stellvertreter ist. Wählbar ist auch, wer Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- und Stadtelternbeirat ist.

(5) Der Landeselternbeirat besteht aus achtzehn Mitgliedern, und zwar aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hauptschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Förderschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Realschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gymnasien, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ersatzschulen.

(6) Die Delegierten wählen getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder jeden Vertreter einer Schulform drei, für die Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(7) Wählbar als Vertreterin oder Vertreter oder als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform besucht. Der Elternteil muss ferner an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder -vertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadelternbeirat zum Zeitpunkt der Wahl sein oder eines dieser Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innegehabt haben.

(8) In Fachfragen der in Abs. 5 genannten Schulformen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(9) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(10) Der Landeselternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist innerhalb von vier Unterrichtswochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder das Kultusministerium es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

§ 117

Ausschüsse

(1) Der Landeselternbeirat soll zu seiner Beratung Ausschüsse für die in ihm vertretenen Schulformen bilden.

(2) Den Ausschüssen gehören die Mitglieder des Landeselternbeirates, die die betreffende Schulform vertreten, und ihre Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter an. Der Landeselternbeirat kann in besonderen Ausnahmefällen weitere Eltern in diese Ausschüsse berufen.

§ 118

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,

allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,

allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,

allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Der Landeselternbeirat hat über den Antrag des Kultusministeriums, der Maßnahme zuzustimmen, innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung zu entscheiden. Hat der Landeselternbeirat in dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt.

(3) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Kultusministerium seinen Antrag aufrecht, so hat der Landeselternbeirat innerhalb von zehn Wochen nach dieser Mitteilung erneut zu beraten und zu entscheiden; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet das Kultusministerium endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Bescheid mit mehr als zwei Dritteln

der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefasst, so kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

§ 119

Anhörungsbedürftige Maßnahmen

(1) Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

(2) In Fällen anhörungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 118 Abs. 2 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 120

Auskunfts- und Vorschlagsrecht

(1) Das Kultusministerium erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen

vom 14. Juli 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim (§ 102 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).
- (2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben bei Wahlen zusammen eine Stimme für jedes Kind. Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Klassenelternbeiräte mehrere Klassen derselben Schule vertreten, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Dabei ist anzustreben, dass bei der Wahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf allen Ebenen nach Möglichkeit Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (5) Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (6) Stellvertretende Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter (§ 106 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz), Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) und für die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) sowie Ersatzdelegierte (§ 116 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) werden in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmen zur Vertretung herangezogen.
- (7) Wahlberechtigte können auf dem Stimmzettel so vielen Personen ihre Stimme geben, wie Personen im betreffenden Wahlgang zu wählen sind.
- (8) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig; § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

§ 2

Wahl- und Ladungsfristen

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres, die Wahlen zu den Kreis- oder Stadtelternbeiräten spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein. Eine schriftliche Information des Kreis- oder Stadtelternbeirats zur anstehenden Wahl ist den Schulen und dem Vorstand des Schulelternbeirates zum Schuljahresbeginn vorzulegen.
- (2) Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich

einzuladen. Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach § 6 Abs. 1 und 3 verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen.

(3) Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei der Feststellung der Namen und der Anschriften der Wahlberechtigten haben bei Wahlen in den Schulen die Schulleiterinnen und Schulleiter die erforderlichen Hilfen zu geben.

(4) Die elektronische Form ist nach § 184a des Hessischen Schulgesetzes ausgeschlossen, soweit nach dieser Verordnung die Schriftform erforderlich ist.

§ 3

Wahlversammlung, Wahlausschüsse

(1) Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bestehen Wahlausschüsse aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Bestellung durch Zuruf erfolgen kann. Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Regel selbst wahlberechtigt sein. Stehen wahlberechtigte Mitglieder nicht zur Verfügung, können ausnahmsweise auch nicht wahlberechtigte Personen in den Wahlausschuss berufen werden. Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten und bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats können Wahlausschüsse auch für die einzelnen Schulformen bestellt werden.

(3) Eltern, die für ein Amt als Elternvertreter kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.

(4) Die Wahlausschüsse stellen die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und der Kandidatinnen und Kandidaten fest

Bei der Wahl der Klassenelternbeiräte, der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter, der Jahrgangselternbeiräte, der Abteilungselternbeiräte und der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler anhand einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen beauftragten Mitglied des Lehrerkollegiums aufgestellten Wählerliste;

bei den übrigen Wahlen auf Grund folgender Wahlbescheinigungen:

Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten (§ 114 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz) und der Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirates (§ 116 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) enthält die Wahlbescheinigung die Bestätigung, dass die Vertreterin oder der Vertreter Mitglied des betreffenden Schulelternbeirates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist und als Vertreterin oder Vertreter für die jeweilige Wahl gewählt worden ist. Die Wahlbescheinigungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgestellt.

Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats genügt als Nachweis eine Bescheinigung nach Buchstabe a. Die Wählbarkeit kann auch durch die Bestätigung nachgewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- oder Stadtelternbeirat ist. Das Mandat in der Schule wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, das Mandat im Kreis- oder Stadtelternbeirat von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem bestätigt.

Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Delegiertenbescheinigung die Bestätigung der Wahl als Delegierte oder als Delegierter. Diese Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats ausgestellt.

Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Kandidatenbescheinigung die Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeitsvoraussetzung nach Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 erfüllt oder eines der genannten Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innehatte. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgestellt, das

Mandat im Kreis- oder Stadtelternbeirat wird von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem bestätigt.

Alle Wahlbescheinigungen enthalten die Anschrift der Vertreterin oder des Vertreters, den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Angabe der Schulform, die das Kind besucht. Ersatzschulen stellen hierbei eine eigene Schulform im Sinne der §§ 114 Abs. 2 und 116 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes dar.

§ 4

Wahlhandlung

(1) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen. Sind Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Schulformen zu wählen, so sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

(2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

die Bezeichnung der Wahl,

Ort und Zeit der Wahl,

die Anzahl der Wahlberechtigten,

die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,

die Anzahl der verteilten Stimmzettel,

die Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

die Anzahl der ungültigen Stimmen,

die Zahl der Stimmenthaltungen,

die Reihenfolge der in § 1 Abs. 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter.

Die Wahl Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von dem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(4) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften und Hilfslisten sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats sind die Wahlunterlagen bei dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aufzubewahren, der die Wahl durchgeführt hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art zu vernichten.

Zweiter Abschnitt Wahlen in den Schulen

§ 5

Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter,

Vertretung ausländischer Eltern

(1) Zu den Wahlen von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern laden jeweils die amtierenden Amtsinhaber oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein.

(2) Zur Wahl der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz lädt die oder der amtierende Vorsitzende oder die oder der amtierende stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats ein.

(3) Sind amtierende Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, so obliegt die Einladung bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter können eine Lehrerin oder einen Lehrer mit der Durchführung einer Wahl beauftragen.

(4) Wahltermine sind bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen.

(5) Die Wahl der Jahrgangselternbeiräte und der stellvertretenden Jahrgangselternbeiräte findet in den einzelnen Schuljahrgängen unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und der Jahrgangselternvertreter statt. Beide Wahlen werden von demselben Wahlausschuss durchgeführt.

(6) Für die Wahl von Elternvertretungen in Klassen oder in Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (§ 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) gelten die Bestimmungen über die Wahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern entsprechend. Jahrgangselternbeiräte werden in diesen Fällen nicht gewählt.

§ 6

Wahlbeteiligung

(1) Erscheinen zu Klassenelternbeiratswahlen weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

(2) Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl bis zu zehn Wahlberechtigte, so wird anstelle des Wahlausschusses nur eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter gewählt, deren oder dessen Aufgabe es auch ist, die Wahl Niederschrift anzufertigen.

(3) Erscheinen zur Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter eines Schuljahrganges weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass nur die auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten entfallende Zahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern gewählt werden darf, sofern wiederum weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung erscheinen.

(4) Abs. 3 gilt für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz entsprechend.

(5) Erscheinen zu der Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Wahlver-

sammlung kann am selben Tag stattfinden. Stehen bei der Wahl zum Kreis- oder Stadtelternbeirat für eine oder mehrere der in § 114 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz genannten Schulformen keine oder keine genügende Anzahl von Vertretern zur Verfügung, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirates entsprechend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7

Wahltermine und Feststellungen

(1) Zu Beginn des Schuljahres stellt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats fest, in welchen Klassen oder Schuljahrgängen Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu wählen sind. Hierbei wird auch festgestellt, wieviele Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz zu wählen sind und ob die Einrichtung von Klassenelternbeiräten nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz entfällt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die insoweit erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Ersatzweise werden die Feststellungen nach Abs. 1 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen.

§ 8

Veränderungen während der Amtszeit

(1) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei einer jahrgangsübergreifenden Zusammenlegung ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.

(2) Wird während der Amtszeit eines Schulelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, so sind die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

(3) Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.

§ 9

Schulelternbeiräte

(1) Der Schulelternbeirat ist von der oder dem amtierenden Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, ersatzweise oder bei neu errichteten Schulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur konstituierenden Sitzung einzuladen, in der der Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Der Wahltermin ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht in den Vorstand des Schulelternbeirats gewählt werden.

(2) Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats statt, so können in der konstituierenden Sitzung auch die Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter des Schulelternbeirats für diese Wahlen gewählt werden.

(3) Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der letzten Wahl in den Klassen oder in den Schuljahrgängen liegen.

(4) Für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Berufliche Schulen

Für die beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenelternbeiräte die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten und diese den Schulelternbeirat bilden oder ihm angehören, wenn an beruflichen Schulen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird.

Dritter Abschnitt

Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte

§ 11

Kreis- und Stadtelternbeiräte

(1) Zu den Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) laden jeweils die amtierenden Vorsitzenden oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein. Sind amtierende Vorsitzende oder amtierende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung und die Vorbereitung der Wahl dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Erfolgt keine Einladung durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann der Landeselternbeirat diese schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zur Wahl einzuladen. Nach Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirates, ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Landeselternbeirates oder des betroffenen Kreis- oder Stadtelternbeirates zur Wahl einladen. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 2 entsprechend. Der Landeselternbeirat ist von den Wahlterminen und durch Übersendung der Listen der gewählten Kreis- und Stadtelternbeiräte und deren Ersatzvertreter über die Wahlergebnisse zu unterrichten.

(2) Die Staatlichen Schulämter haben die Kreis- oder Stadtelternbeiräte bei der Durchführung der Wahlen in einer Weise zu unterstützen, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten. Sie haben insbesondere die für die Wahlen notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Staatlichen Schulämter stellen rechtzeitig vor der Wahl aufgrund der Zahlen der Schülerinnen und Schüler im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die auf die einzelnen Schulformen entfallende Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach § 114 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz verbindlich fest. Für die Schülerzahlen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt ist jeweils die letzte vor der Wahl veröffentlichte Jahrerhebung des Statistischen Landesamtes über die Schülerzahlen in Hessen maßgebend.

(4) Sind in Schulen mindestens zwei Schulformen organisatorisch verbunden, so gelten die Klassenelternbeiräte, die Jahrgangselternvertreterinnen oder Jahrgangselternvertreter und die nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jeder Schulform sowie die Abteilungselternbeiräte der Berufsschulen für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats als Schulelternbeirat. Sie wählen je nach Schulform die erforderliche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern sowie von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern aus dem Kreis ihrer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahl; die Vorbereitung und Durchführung dieser Vertreterwahl obliegt dem Schulelternbeirat.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Förderstufen, die Schulzweige schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen und die beruflichen Schulen. Sind Förderstufen Bestandteil verbundener Haupt- und Realschulen, so wählen die Klassenelternbeiräte der Förderstufen entsprechend dem Zahlenverhältnis der Schülerinnen oder Schüler im Haupt- und im Realschulzweig bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieses Schulzweiges mit. Über die Zuordnung zu einem Schulzweig entscheidet im Zweifelsfall das Los.

(6) Sind Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so werden deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter im Kreis- oder Stadtelternbeirat von den jeweiligen Schulelternbeiräten gewählt.

§ 12

Konstituierende Sitzung

(1) Die in § 11 Abs. 1 Genannten laden den Kreis- oder Stadtelternbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung ein, in der der Vorstand des Kreis- oder Stadtelternbeirats (§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Wahlberechtigten anwesend sind.

(2) Die Wahl von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erfolgt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats.

§ 13

Veränderungen während der Amtszeit

Als Mitglied eines Kreis- oder Stadtelternbeirates scheidet aus, dessen Kind innerhalb des ersten Jahres seiner Amtstätigkeit das 18. Lebensjahr vollendet oder das die Schulform wechselt. Mitglieder, die ihre Wählbarkeit für das Amt dadurch verlieren, dass sie nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt werden, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes eines Kreis- oder Stadtelternbeirats (§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung der oder des Vorsitzenden werden die Amtsgeschäfte von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

Vierter Abschnitt

Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats

§ 14

Vorbereitung der Delegiertenwahlen

Die Kreis- oder Stadtelternbeiräte führen die Delegiertenwahlen durch. Zur Vorbereitung teilen die Kreis- oder Stadtelternbeiräte innerhalb einer vom Landeselternbeirat festzusetzenden Frist den Schulelternbeiräten schriftlich folgendes mit:

Tag und Ort der Delegiertenwahlen in den einzelnen Schulformen;

den Zeitpunkt, bis zu dem die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 116 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz dem Kreis- oder Stadtelternbeirat mitgeteilt sein müssen;

die Anzahl der auf die einzelnen Schulformen entfallenden Delegierten;

den Hinweis auf die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 116 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz;

Namen und Anschrift eines für die Vorbereitung der Delegiertenwahlen verantwortlichen Mitgliedes des jeweiligen Kreis- oder Stadtelternbeirats.

§ 15

Wahl der Delegierten

(1) Zur Wahl der Delegierten (§ 116 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Schulgesetz) laden jeweils die Vorsitzenden, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder jeweils ein anderes Mitglied der Kreis- oder Stadtelternbeiräte ein. § 11 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Feststellung nach Abs. 3 sich auf die Zahl der Delegierten nach § 116 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes bezieht.

(2) Das Wahlergebnis in den einzelnen Schulformen ist der oder dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats unverzüglich unter Beifügung der Wahlunterlagen mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt

Wahl des Landeselternbeirats

§ 16

Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens 12 Unterrichtswochen vor Ablauf der Amtszeit versendet der Landeselternbeirat ein Wahlausschreiben an die Kreis- oder Stadtelternbeiräte.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

Tag und Ort der Wahl des Landeselternbeirats;

den Hinweis, dass in den Landeselternbeirat nur Eltern gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt sind und eine Wählbarkeitsbescheinigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d vorlegen;

den Hinweis, dass bis zu einem vom Landeselternbeirat zu bestimmenden Zeitpunkt die Delegiertenwahlen durchzuführen sind, sowie eine Frist für den Erlass des Wahlausschreibens der Kreis- oder Stadtelternbeiräte an die Schulelternbeiräte (§ 14);

den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt dem Landeselternbeirat Namen und Anschriften der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten mitzuteilen sind.

§ 17

Einladung, Wahlausschuss

(1) Zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 1 und Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) lädt die oder der Vorsitzende des amtierenden Landeselternbeirats ein. Der Wahltermin ist mit dem Kultusministerium abzustimmen.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der im Landeselternbeirat vertretenen Schulformen nach § 116 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes zusammen, die jeweils von den Delegierten der einzelnen Schulformen zu Beginn der für sie durchgeführten Veranstaltungen nach § 18 aus ihrer Mitte in offener Abstimmung bestellt werden. Dabei bestimmen die Delegierten zugleich, wer von den beiden Vertreterinnen oder Vertretern Wahlleiterin oder Wahlleiter in der jeweiligen Schulform sein soll.

(3) Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Bestellung und bestimmt aus seiner Mitte durch Zuruf, gegebenenfalls in offener Abstimmung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der zugleich Wahlversammlungsleiterin oder Wahlversammlungsleiter ist, zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Wahlausschuss setzt den Termin der Wahl und den Zeitpunkt fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(6) Die Beschlüsse des Wahlausschusses und das Wahlergebnis sind den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen.

§ 18

Veranstaltungen vor der Wahl

(1) Vor der Wahl werden für die Delegierten der einzelnen Schulformen Veranstaltungen durchgeführt (Schulformveranstaltungen), die der Vorbereitung der Wahl dienen. Zu diesen Veranstaltungen haben auch Eltern Zutritt, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 als Kandidatin oder als Kandidat für die Wahl des Landeselternbeirats in der jeweiligen Schulform ausweisen.

(2) Während der Veranstaltungen nach Abs. 1 geben die Mitglieder des amtierenden Landeselternbeirats Rechenschaftsberichte. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Gelegenheit zur Erörterung dieser Rechenschaftsberichte sowie zur Aussprache über Fragen der Elternmitbestimmung zu geben.

§ 19

Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) In den Landeselternbeirat können nur Eltern gewählt werden, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen genannt sind. Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Schulformen sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Delegierten der jeweiligen Schulform unterschrieben sein, die nicht selbst auf diesem Wahlvorschlag als Kandidatinnen oder Kandidaten benannt sein dürfen. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass unvollständige Wahlunterlagen ergänzt werden. Er kann für die Ergänzung von Wahlunterlagen eine Frist setzen mit der Maßgabe, dass nach deren Ablauf der Wahlvorschlag nicht zugelassen wird.

(3) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlgang getrennt Stimmzettel her, auf denen die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Während der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Wahlraum anwesend sein.

(2) Nach dem Abschluss der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen stellen die jeweiligen Wahlleiterinnen und Wahlleiter das Wahlergebnis fest. Sie fertigen über die Wahlgänge Niederschriften an.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Der Wahlausschuss fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an.

§ 21

Konstituierende Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats lädt die Mitglieder des Landeselternbeirats zur konstituierenden Sitzung ein, in der die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Landeselternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Landeselternbeirats anwesend sind.

(2) Die Wahl von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erfolgt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Landeselternbeirats.

§ 22

Veränderungen während der Amtszeit

Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Amtsgeschäfte wahr.

§ 23

Behördenvertreter

Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums kann an der Wahlversammlung, an allen Sitzungen des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats und an den Veranstaltungen nach § 18 teilnehmen. Der amtierende Landeselternbeirat ist von der Beauftragung zu unterrichten.

§ 24

Entschädigung

Die Delegierten, die an der Wahl teilnehmen, und die Mitglieder des bisherigen Landeselternbeirats erhalten die Fahrkosten zweiter Klasse der Deutschen Bahn AG und die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel für Hin- und Rückreise. Als Sitzungsgeld erhalten sie, Auswärtige darüber hinaus als Übernachtungsgeld, für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung einen vom Kultusministerium im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgesetzten Betrag.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung

§ 25

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie die Wahl des Landeselternbeirats kann jede oder jeder Wahlberechtigte bei der jeweiligen Wahl bei der beim Landeselternbeirat gebildeten Wahlprüfungskommission anfechten. Die Wahl des Landeselternbeirats kann auch das Kultusministerium anfechten. Entscheidungen der Wahlausschüsse für die Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats können nur mit einer Anfechtung der Wahl im Ganzen angefochten werden. Die Anfechtung ist auf die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter einer Schulform und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu beschränken, wenn nur Mängel der Wahl im Bereich dieser Schulform geltend gemacht werden.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich beim Landeselternbeirat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(3) Die Mitglieder des Landeselternbeirats, deren Wahl durch die Wahlprüfungskommission für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von 15 Unterrichtswochen nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen; die in § 16 Abs. 1 festgesetzte Frist für den Erlass des Wahlausschreibens wird für Wiederholungswahlen auf 8 Unterrichtswochen abgekürzt.

§ 26

Wahlprüfungskommission

Vor Beginn der Wahlgänge nach § 20 berufen die Delegierten auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats aus ihrer Mitte fünf Mitglieder der Wahlprüfungskommission sowie die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Mitglieder der

Wahlprüfungskommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht bei der Wahl des Landeselternbeirats kandidieren. Die Wahlprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll über Rechtskenntnisse verfügen. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf.

Siebter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 27
(gestrichen)

§ 28
Aufhebung von Vorschriften
Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 24. Juli 1981 (GVBl. I S. 247) wird aufgehoben.

§ 29*)
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Diese Verordnung tritt mit Wirkung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

*) Satz 1 dieser Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.